Die Neuregelung des Vormundschaftsrechts

1927

Die Neuregelung des Vormundschaftsrechts

durch Abschnitt IV des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes
vom 9. Juli 1922

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Wolfram Hodermann

Referent: Professor Dr. Boehmer

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Seite

Teil III.

Teil IV.

Einführung — Zweck der Darstellung.

Vor dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes herrschte in Reich und Ländern auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendwohlfahrt, dem auch das Vormundschaftsrecht angehört, ein höchst verworrener Rechtszustand, nicht nur materiellrechtlich, sondern auch für die formelle Zuständigkeit der Behörden. Die Erklärung hierfür hat man darin zu suchen, daß, obwohl der einheitliche Ueberbau die Jugendwohlfahrt war — oder wie man bisher sagte: Kinder„fürsorge" — jeweils ein anderer Rechtstitel eine neue Behördenorganisation hervorbrachte.

So standen sich gegenüber: gewerbepolizeirechtliche Vorschriften (Gewerbeordnung und Kinderschutzgesetz), strafrechtliche und erziehungsrechtliche (zumal die Fürsorgeerziehung und Kostkinderaufsicht) sowie gesundheitspolizeiliche Regelungen und besonders familienrechtliche Vorschriften (Vormundschaftsrecht). Bei diesen verschiedenartigen — scheinbar einander entgegenstehenden Rechtstiteln wurde der Gesetzgeber nicht gewahr, daß die angeführten Normen auf einem einheitlichen Unterbau ruhten.[1] Ein weiterer Grund für die Zersplitterung des Behördenapparates ist in der grundsätzlichen Abneigung gegen die Kinderarmenpflege zu sehen, so daß man den Anschluß an die hierfür zuständigen Behörden ängstlich vermied und fortgesetzt Neuorganisationen schuf: kurz nach dem Weltkriege errichtete man z. B. für die Kriegerwaisenhilfe besondere Fürsorgestellen. Es war nun keineswegs verwunderlich, wenn diese verschiedenen Behörden in wichtigen Fragen gegeneinander arbeiteten und

[1] Vgl. bes. Begründung zum amtlichen Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Reichstag 1920/21, Aktenstück Nr. 1666).

versagten, da sie sich während ihrer oft kurzen Lebensdauer nicht die nötigen Erfahrungen der älteren Organisation aneignen konnten!

Der wesentliche Zweck des Gesetzes vom 9. Juli 1922 ist also die Schaffung einer einheitlichen Jugendwohlfahrt, mit dem gesetzestechnischen Worte: „Jugendhilfe" genannt. Die denkbar verschiedensten Instanzen in Reich und Ländern hatten bisher durch Gesetze und Verordnungen die Materie geregelt. Ihre Durchführung und Ausführung waren zahlreichen anderen Behörden überlassen. Es war daher oft nur die logische Folge, daß in der zersplitterten Verwaltungspraxis widerstrebende Anordnungen erlassen wurden, die sich auf einem Gebiet, das ein so hervorragendes psychologisches Verständnis erfordert, besonders schädlich auswirken mußten. Die reichsrechtliche Ordnung einerseits und die Ausübung der vorgesehenen Aufgaben durch die Jugendämter andrerseits bringen eine sichere Gewähr für die Erreichung des vornehmlichen Zweckes unseres Gesetzes: Erziehung der Jugend. Uebrigens ist das Jugendwohlfahrtsgesetz auch vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt bemerkenswert: durch die Vereinheitlichung von vielen Einzelgesetzen auf dem umfassenden Gebiet der Jugendwohlfahrt sind wir einem Grundgedanken der Reichsverfassung gefolgt, dem Reiche mehr Kompetenzen zu gewähren; also ein weiterer Schritt zur Reichseinheit.

Wir haben daher ein Gesetz zu erörtern, das unter den neuen Reichsgesetzen eine hervorragende Bedeutung hat und zu den Gesetzen zählt, die der „Ertüchtigung"[2] der Jugend dienen, wie denn auch das Jugendwohlfahrtsgesetz in seinem ersten Paragraphen schon als Erziehungsgesetz bezeichnet wird. Die Oeffentlichkeit beschäftigt sich seit etwa 15 Jahren intensiv mit der Jugendwohlfahrt.

---

[2] Das Wort wird zwar allgemein gebraucht, ist aber sprachlich unschön,

Teil I. Geschichtliches.

1. Hauptabschnitt:

Allgemeines.

Zum Verständnis der Neuregelung des Vormundschaftsrechts erscheint es erforderlich, einen kurzen geschichtlichen Rückblick zu gewähren, und zwar interessiert uns in diesem Zusammenhange nur das Vormundschaftsrecht der Minderjährigen, da von ihnen allein das Jugendwohlfahrtsgesetz spricht. Systematisch gehört das Vormundschaftsrecht dem Familienrecht an[3] und nicht etwa dem Schuldrecht, wie noch Windscheid in seinem Lehrbuch des Pandektenrechtes meinte. Die Vormundschaft dient dem Ersatz für die fehlende elterliche Fürsorge, wobei dieses Wort im weitesten Sinn zu verstehen ist. Solche Fürsorge kann sich aber unmöglich in nackten obligatorischen Rechtsbeziehungen erschöpfen — ähnlich der Zunftgesetzgebung des mittelalterlichen Handwerks —; zu diesen gesellen sich vielmehr die mannigfaltigsten persönlichen Verhältnisse, die einem besonderen Interesse für das Kind entspringen. Das komplizierte Gebiet des Vormundschaftsrechts gehört vielmehr einer Vereinigung beider Komponenten an: dem Familienrecht. Bei einem geschichtlichen Ueberblick wird sich zeigen, daß soziologisch gesehen, die Träger des Vormundschaftsrechts bald einzelne, bald verschiedene gesellschaftliche Gruppen sind.

2. Hauptabschnitt:

Römisches Recht.

Im römischen Recht finden wir zwei Institute der Vormundschaft ausgebildet: tutela und cura. Tutela bedeutet die

[3] Vgl. Stobbe-Lehmann IV § 266.

Vormundschaft über Unmündige, cura diejenige über Mündige, die freilich noch auf gewisse „Pflege“ angewiesen sind. Es muß hervorgehoben werden, daß ursprünglich das Vormundschaftsrecht als Geschlechter- oder Sittenvormundschaft geschaffen war. Diese Gruppen übten indessen die Vormundschaft nicht selber aus, sondern überließen sie einem sogen. tutor, der für die Großfamilie (gens) das Mündelvermögen zu verwalten hatte, aber nicht nur für sie, sondern in der Hauptsache für sich selbst.[4] Erst in weit späterer Zeit schwindet dieser überwiegend individualistische Geist im Vormundschaftsrecht: aus der fast schrankenlosen potestas des Vormundes entstand die primäre Amtspflicht (munus). Bis in die letzte Rechtsentwicklung bestand das Wesen der Vormundschaft in erster Hinsicht in der Beziehung zum Mündelvermögen und nicht wie heute in der Sorge für die Person. Das Hauptkennzeichen der tutela war: unmittelbare Teilnahme des tutor beim Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Minderjährige allein nicht vornehmen kann (auctoritatis interpositio). Also Veräußerungs- und Verpflichtungsgeschäfte, Erwerbsgeschäfte schloß er vollgültig selbständig ab. Kraft dieser auctoritas konnte der Mündel selbst Rechtsgeschäfte tätigen. Wie schon gesagt, sollte diese Vorschrift anfangs nicht zum Schutze des Mündels bestehen, sondern diesem sollte es unmöglich gemacht werden, zum Schaden des tutor über sein Vermögen zu verfügen. So ist es zu verstehen, daß bis in die Kaiserzeit der tutor nur deliktisch (dolus) haftete! Oft trat zur auctoritas noch die gestio hinzu, d. h. das Recht und die Pflicht der Vermögensverwaltung. Aus dem Begriffe des tutor an sich folgt diese Rechtsregelung aber noch nicht. Ganz anders die cura minorum. Ihr Wesen besteht in der Vermögensverwaltung. Hier konnte der Vormund über das Mündelvermögen frei verfügen und sollte den Mündel von der Vermögensverwaltung ausschließen. Die minores puberes waren sonst vollkommen geschäftsfähig. Dem curator steht die auctoritas nie zu: kein curator ohne gestio, kein tutor ohne auctoritas! Uebrigens bestand diese Scheidung in tutela und cura erst seit der lex Plaetoria (gegen 200 v. Chr.). In der alten Zeit wurde die Vormundschaft schlechthin als potestas be-

[4] L. 1. D. 26,1. L. 1 pr. D. 26,4.

zeichnet. Einzelheiten sind nicht bekannt. Die lex Plaetoria brachte den ersten sozialen Einschlag im römischen Vormundschaftsrecht. Strafe war demjenigen angedroht, der einen Jugendlichen unter 25 Jahren bei einem Rechtsgeschäft übervorteilte. Privatrechtlich erfolgte die Reaktion durch das prätorische Recht, indem es auf Grund der lex Plaetoria eine exceptio gegen die Folgen eines Rechtsgeschäfts gewährte und später auch bei nur objektiver Schädigung den Mündel durch restitutio in integrum sicherte. Bemerkenswert ist, daß der pubes minor nie zur Annahme eines curator gezwungen werden konnte, sondern nur tatsächlich war es ihm unmöglich, ohne curator auszukommen.

Infolge von Uebergriffen seitens der Vormünder begann sich allmählich ein großes Mißtrauen gegen diese zu regen, und man schränkte die Rechte der Vormünder mehr ein und vermehrte ihre Pflichten.[5]

Die eingangs erwähnte deliktische Haftung wich gegen Ende der klassischen Zeit einer weitgehenden Diligenzhaftung. Die Vormundschaft verpflichtete den Vormund zu sorgsamer Geschäftsführung. Aus dieser folgt, daß der Vormund nicht nur das Vermögen des Mündels vor Schaden bewahren, sondern es auch nach Möglichkeit vermehren sollte, z. B. durch verzinsliche Anlegung von Mündelgeldern oder Fortsetzung eines dem Mündel gehörigen Gewerbebetriebes.

Freilich haftete der Vormund im Gegensatz zum B. G. B. (§ 1833) nur für diligentia quam suis. Diese abgeschwächte Haftung erklärt sich aus der früheren Dolushaftung. Der Vormund wurde bei Verletzung seiner Diligenzpflicht dem Mündel schadensersatzpflichtig, z. B. wenn er Mündelgelder nicht zum Nutzen seines Mündels verwaltete. Auch trat diese Schadensersatzpflicht ein, wenn der tutor ohne obervormundschaftliche Genehmigung, d. h. unter Ueberschreitung seiner Macht, wichtigere Veräußerungshandlungen vornahm. Zur Sicherung der Schadensersatzpflicht war der tutor im allgemeinen verpflichtet, bei Antritt der Vormundschaft eine Kaution (rem pupilli salvam fore) zu leisten; und zwar durch Bürgen oder Pfandbestellung.

---

[5] Vgl. insbes. D. 27,9.

In der späteren Kaiserzeit hatte der Mündel sogar ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des tutor. Schließlich stand der Vormund nach Beendigung der Vormundschaft für Rechenschaftslegung und für Herausgabe des Mündelvermögens ein.

Bis in die letzten Jahrhunderte der Republik war dem Mündel zur Geltendmachung seiner Ansprüche nur eine Sonderklage wegen Unterschlagung von Mündelgut gewährt: Die actio rationibus distrahendis.[6] Diese Deliktsklage ging auf das Doppelte: Schadensersatz und Strafe; sie war also eine actio mixta. In späterer Zeit wurde diese Sonderklage in eine actio tutelae directa umgebildet, die aus Quasikontrakt gewährt wurde und infam machte. Die soziale Besserstellung des Mündels zeigte sich auch in der subsidiären Haftung derjenigen Personen, die den Vormund vorschlugen (postulatores, nominatores); ja sogar diejenigen hafteten subsidiär, welche die Tauglichkeit des Vormunds vor der Obrigkeit bezeugten (affirmatores). Schließlich haftete auch diese — d. h. die magistratus minores —, wenn sie bei Bestellung oder Beaufsichtigung des Vormunds lässig gewesen waren! Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Vormund durch die Obervormundschaft abgesetzt werden konnte. Die Absetzung brauchte nicht eine entehrende, infamierende wegen Treulosigkeit eines Vormunds zu sein (remotio suspecti tutoris), sondern sie war auch möglich bei Ungeeignetheit zur Vormundschaftsverwaltung.

Schon in Rom bestand eine Vormundschaft, d. i. die Staatsgewalt in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsgewalt über die Vormünder. Sie leitete den Vormund und wachte über seine Pflichten; die Obervormundschaft sorgte z. B. für die Bestellung der oben berichteten Vormundschaftskaution, deren Pflicht übrigens bereits im klassischen Rechte bestand. Ferner war die Obervormundschaftsbehörde für die (auch schon erwähnte) Zustimmung zu den wichtigeren Veräußerungshandlungen zuständig, und gegebenenfalls zur Absetzung des Vormunds.

Hinsichtlich der Frage der Berufungsgründe stand im ältesten Recht die Berufung des Vormunds den Agnaten zu, d. h. der nur durch Männer vermittelten — auf Zugehörigkeit zur selben

[6] Sie wird schon in den 12 Tafeln erwähnt (1,55 § 1 D. 26,7).

patria potestas beruhenden — Verwandtschaft; wenn kein Agnat vorhanden war, gebührte die Berufung der gens. Außer dieser tutelia legitima konnte der Gewalthaber einen tutor durch Testament ernennen (tutor testamentarius), wodurch die erstere ausgeschlossen wurde. Naturgemäß war diese Berufungsform erst nach Anerkennung des Testaments selbst möglich. Dann pflegte diese Form vorzüglich gewählt zu werden. Zur Zeit der Republik (gegen 300) hatte die Obrigkeit das Recht der Ernennung eines tutor (dativus) für den Fall, daß kein tutor testamentarius oder tutor legitimus vorhanden war.[7] Die Hauptbedeutung dieser beiden Institutionen liegt aber auf gesellschaftlichem Gebiete. Die plebejische Familie kannte nicht die geschlossene Sippenvormundschaft der Patrizier, sondern nur eine lockere Gemeinschaft von Blutsverwandten (affinitas). Die impuberes des gestorbenen Plebejers waren daher bisher dem patrizischen Patronus schutzlos überlassen. Diesem unwürdigen Zustande wurde nun ein Ende gesetzt durch die tutela testamentaria und tutela dativa. Diese letztere Vormundschaft hat für uns noch aus einem anderen Grunde hohe Bedeutung. Ihre Einrichtung ist als die zweite soziale Tat auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts zu werten. Die Aufgaben des Vormundes ergaben sich nicht wie bei den gekennzeichneten patrizischen und plebejischen Vormundschaftsinstitutionen aus der Wesensart der Familie, sondern im Gegenteil unter Nichtberücksichtigung dieser aus dem Gesamtinteresse der Nation für ein geordnetes Gemeinschaftsleben.

3. Hauptabschnitt:

Deutschrechtliche Entwicklung.

Kapitel 1: Sippenvormundschaft.

In der älteren deutschrechtlichen Entwicklung lassen sich ähnliche Züge wie im römischen Recht erkennen. Entsprechend der familia und der gens finden wir das Haus und die Sippe, eine Familiengenossenschaft ähnlich der gens: erweiterte Verbände. Die Vormundschaft war ein Bestandteil der sogen. „Munt" (= manus, Schutz, Hand im Alt- und Mittelhochdeutschen). „In

---

[7] Für Italien: lex Atilia; für die Provinzen: lex Junia und Titia.

allen diesen Verbänden machten sich bereits, was ihre persönliche Organisation angeht, die beiden großen Gegensätze geltend, welche die gesamte deutsche Verfassungsentwicklung zwiespältig teilen: die Grundsätze der Genossenschaft und der Herrschaft".[8] Die Munt bedeutete die hausherrliche Schutzgewalt, die man mit der patria potestas vergleichen kann. Sie überschritt völlig die familienrechtlichen Grenzen: der Inhaber der Gewalt, der „muntwalt" vertrat den Schutzbefohlenen vor Gericht, stand für dessen rechtswidrige Handlungen ein und war andrerseits der richtige Empfänger für Buße und Wergeld, für den Fall, daß dem Schützling eine Gewalttat zugefügt war. Noch weiter erstreckte sich die Munt im weiteren Sinne, die Gewalt der Sippe oder Magschaft. Ihre Genossen, vertreten durch die einzelnen Muntwälte, bildeten nicht allein tatsächlich, sondern auch rechtlich eine geschlossene Gemeinschaft in Kultushandlungen und Siedlung, ferner in Eideshilfe und Heeresfolge.[9] Erst allmählich trat eine Differenzierung der Munt ein in der Gestalt der Familienvormundschaft, die Scheidung der eheherrlichen und väterlichen Gewalt. Wie in Rom ist auch hier zuerst die Vormundschaft eine Geschlechtervormundschaft.[10] Ihre gewaltige Bedeutung ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt. Gerade wie in Rom bestand die Hauptaufgabe der Sippenvormundschaft in der Erhaltung des familiengenossenschaftlichen Vermögens, welche sie besonders durch Vertretung des Unmündigen vor Gericht zu erreichen suchte; ferner durch Einholung von Bußen[11] und Wergeld — im Namen des Vormunds! — bei Verletzung der Arbeitskraft des Minderjährigen. Die Sippe behielt indes nicht lange die Ausübung der Vormundschaftsangelegenheiten selbst in der Hand.[12]

Auch war ihr dies bald nicht mehr möglich —, sondern sie übertrug sie dem einzelnen Ausübungsberechtigten der Munt,

---

[8] v. Gierke: D. Gen.-Recht 1868 I S. 12.

[9] v. Gierke: S. 22; Stobbe IV S. 5.

[10] „Die germanische Sippe umschloß einen festen Kreis von blutsverwandten Personen. Da die Germanen in Vatersippen lebten, d. h. die Blutsverwandtsch. lediglich auf die Abstammung von e i n e m gemeinsamen Stammvater begründeten, so war die germ. Sippe ein agn. Verband." (Hübner S. 115).

[11] v. Amira, § 54.

[12] Siehe Anm. 9.

dem Hausherrn als Treuhänder (gêrhabe). Vormund war dann der nächste Schwertmagen, d. i. der nächste männliche Blutsverwandte aus dem Mannesstamm. In den meisten Fällen war es der älteste Sohn. Bei einigen germanischen Völkern war der Spindel- oder Spil- oder Kunkelmagen berufen, d. h. alle Männer und Weiber der Weiberseite. Mit dieser Regelung steht keineswegs in Widerspruch, daß des öfteren der Mutter die Sorge für die Person des Unmündigen übertragen war und dem Vormund allein die Vermögensverwaltung blieb.[13] Die Sippe begnügte sich in der Folgezeit mit einer Aufsicht über den Vormund. Bald machte ihn der Rechtsbrauch zum geborenen Vormund, und das Aufsichtsrecht der Sippe verwandelte sich in eine bloße Obervormundschaft. Wie in Rom diente anfangs die Vormundschaft den Interessen des einzelnen Inhabers. Seine Rechte waren denen des väterlichen Gewalthabers stark angenähert — wurde doch der Schützling in das „Haus" des Vormunds aufgenommen, so daß er auch unter seiner hausherrlichen Gewalt stand. So kam dem Vormund am Mündelvermögen das eigentümliche germanische Recht der „Gewere zur rechten Vormundschaft" zu: Verfügungsrecht und das Recht der Fruchtziehung für sich. Dieses wurde ihm indessen in der späteren Entwicklung bald wieder genommen. Auch die Arbeitskraft der unmündigen Kinder stand dem Vormund als ein Besitzrecht zu, da er sie wie eine Sache nach Belieben gebrauchen konnte. Die geschilderte Gestalt der Vormundschaft als Vermögensrecht des Inhabers der Munt wird nicht durch die Unterhalts- und Erziehungspflichten des Vormunds geändert, die nur sekundärer Natur waren. So ergibt sich, daß bis jetzt die Vormundschaft zu wirtschaftlichen Zwecken geschaffen war: auch wieder dieselbe Erscheinung wie in Rom. Eine gewaltige Aenderung dieser Struktur der Vormundschaft trat seit dem Niedergange der Geschlechtsverfassung ein. Es ist hier nicht die Stelle, nach den Gründen ihrer Auflösung zu forschen. Nur soviel sei gesagt, daß als Hauptgründe angesehen werden: Eintreten von Weibern in den agnatischen Verband der Sippe, Ausdehnung der Wohnsitze der einzelnen Genossen, Anschluß vieler an fremde Heeresteile. Unter diesen Ver-

[13] Vgl. bes. Schröder: „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte" S. 820.

hältnissen war des öfteren der Fall gegeben, daß ein geborener Vormund fehlte. Dann versah der König[14] — zuerst bei den Langobarden — eine Art Ersatzvormundschaft. Als Geschlechterhaupt des ganzen Stammes fungierte der König, „der natürliche und oberste Vormund".[15 16] Zum ersten Male finden wir eine Vormundschaft, die nicht aus egoistischen, rein wirtschaftlichen Motiven ausgeübt wird. Des Königs Vormundschaft galt den schwachen Unmündigen, sie bedeutete eine Schutzgewalt, die dem alten königlichen Friedensbann entstammte. Die besondere Ausübung wurde der Gerichtsgewalt übertragen; diese war durch königliche Anordnung (capitularien) angewiesen, die Unmündigen sorglicher zu behandeln als andere. Trotz dieses Fortschrittes blieb in der Hauptsache die Geschlechtervormundschaft. Nur wenn diese versagte, gewährte der König Schutz. Von staatlicher Obervormundschaft konnte noch nicht gesprochen werden. Zu dieser Zeit war die Vormundschaft nicht ein Institut des Volksganzen, sondern der einzelnen.

Kapitel 2:

Ständische Vormundschaftsordnung.

Neue Wege wies die erstarkende Gewalt der Territorien, die von den Landesherren gegründet waren. Beruf und Grundbesitz bildeten die Träger der ständischen Gesellschaftsordnung. Infolge von Besitzausstattung erlangte der Beruf die Gestalt eines Standes.[17] Ein Entwicklungsgang, der den Römern fremd geblieben ist: Der Grundbesitz löste im Lehnstaate öffentlich-rechtliche, berufliche Pflichten aus: vor allem Heeresfolge und Gerichtsbarkeit. Bei Unmündigkeit des Lehnsträgers wurde Vertretung notwendig. Aus dem Lehnsverhältnis ergab sich das Recht des Landesherrn, für die Vertretung des Unmündigen und Unfähigen Sorge zu tragen. Aus diesem Recht folgte wieder das Recht des Herrn, den Unmündigen, dem der Besitz und damit

---

[14] Kraut: „Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts" 1835 I § 8.

[15] Rehm: „Das Kind in der Gesellschaft", München 1925, S. 52 ff. (Diss.).

[16] So auch lex Salica. Ref. 65.

[17] Heusler II § 173.

seine Berufspflicht blieb, zu eben diesen Berufsleistungen heranzubilden. Dieser Familien- und Geschlechtervormundschaft, die nach dem beschriebenen Verfall der Geschlechterverfassung in eine ständische Vormundschaft sich gewandelt hatte, wurde nun vom Lehnsherrn die Vertretung und berufliche Erziehung des Mündels überwiesen. Das alte mundium des Königs zum Schutze der Schwachen und Unmündigen ensprang früher der höchsten Gerichtsbarkeit. Im Lehnsstaate handelte es sich nicht so sehr um richterliche, sondern um Verwaltungsmacht. Die oberste Gerichtsbarkeit war mit der höchsten Verwaltungsmacht vereinigt: der Polizeigewalt, wobei das Wort „Polizei" noch in seiner ursprünglichen Bedeutung besteht: nicht nur negativ die Macht und Gewalt zur Abwendung von Gefahren, die dem Territorium drohen, sondern auch positiv: Förderung des Wohles des einzelnen. Freilich wurde die Polizeigewalt weniger zu seinem persönlichen Wohlergehen ausgeübt, sondern betraf mehr die Sorge um berufliche Verwaltungstätigkeit des Lehnsmannes, so daß die Sorge um die Person des Unmündigen wieder mehr in Vergessenheit geriet. War nun die modifizierte Geschlechtervormundschaft nicht in der Lage, die ständischen Berufspflichten für den Minderjährigen zu erfüllen, so übte der Lehnsherr selbst die Vormundschaftsbestallung aus. Der Mündel sollte erzogen werden und zwar in einer ganz bestimmten Richtung: zur Lehnsmündigkeit, d. i. zu der Fähigkeit, die berufsmäßigen Pflichten, die im Grundbesitz wurzelten, selbst erfüllen zu können.

Kapitel 3: Staatsbürgerliche Vormundschaftsordnung.

Abteilung 1:

Städtische Vormundschaftsordnung.

Auch dieser ständischen Vormundschaftsordnung war ein Ziel gesetzt. Ihre Auflösung erfolgte zu der Zeit, in der Grundbesitz nicht mehr als ein Faktor eines Berufsstandes angesehen wurde. Es ist zu denken an die Zeit des Emporblühens der Städte. Selbständigkeit des einzelnen Individuums wird die Losung. Keine Hemmung mehr durch Familie und Sippe, keine Rücksichtnahme auf deren Interessen, sondern nur der Belange des Unmündigen. Diese wiederum waren mit denen aller selbständigen

Glieder des Gemeinwesens in Einklang zu bringen.[18] Hierfür hatte der Stadtrat zu sorgen. Er — oder die Zünfte (Basel!)[19] — beseitigte vollends die Obervormundschaft des Sippenverbandes, der schon ohnehin durch das Institut der geborenen Vormundschaft bedeutend an Einfluß verloren hatte, worauf bereits oben hingewiesen worden war. Die vornehmste Pflicht des Stadtrats bestand in der Sorge, niemanden ohne Vormund zu lassen. Es war hinfort unmöglich, daß die Familie von sich aus einen Vormund bestimmte: dies war Sache der Obrigkeit, die sich erklärlicherweise meist einen Bewerber aus der Familie wählte. Die Obervormundschaft des Königs war dieser Gestaltung des Vormundschaftswesens angenähert durch seine selbstlose Fürsorge für die einzelnen Schwachen und Minderjährigen. Der königlichen Obervormundschaft fehlte aber noch der Gesichtspunkt der Vereinigung der Belange des einzelnen mit denen des Staatswesens. Mit der Obervormundschaft der Stadträte wurde die Vormundschaft zum ersten Male in deutschrechtlicher Entwicklung zum Amte. Die ersten Vormundschaftsordnungen bringen die neue Gestalt der Vormundschaft deutlich zum Ausdruck. In Brügge wurden die Stadtmagistrate in ihrer Eigenschaft als Vormünder protecteurs et suprêmes tuteurs des orphelins genannt. Die Stadtverfassung trug die Keime zur staatsbürgerlichen Ordnung in sich. Dem Gedanken einer dauernden Verfolgung auf dieser sozialen Bahn entsprach die Einsetzung einer besonderen Vormundschaftsbehörde mit bezahlten Beamten. Bei einem Vergleich mit der römisch-rechtlichen Obervormundschaft zur Kaiserzeit lassen sich manche Parallelen entdecken.

Abteilung 2:

Rezeption und Reichspolizeiordnung.

Auch im Vormundschaftsrecht fand die Rezeption wie auf anderen Rechtsgebieten Eingang in Deutschland; freilich nur in beschränktem Umfange und erst in verhältnismäßig später Zeit, eine Tatsache, die durch die eigenartig ausgebildeten Institute der Sippen- und Lehnsvormundschaft zu erklären ist. Dagegen wird die Behauptung zu weitgehend sein, daß „von einer Re-

[18] Stobbe IV S. 526.
[19] Stobbe IV S. 533 Anm. 4.

zeption des römischen Rechts nicht wohl die Rede sein kann und unser heutiges Vormundschaftsrecht das natürliche, seit dem 13. Jahrhundert entwickelte ist."[20] Im Mittelalter wurde die Einteilung von puberes minores und impuberes rezipiert; in der germanischen Frühzeit hingegen war im allgemeinen diese Teilung unbekannt. Stets abgelehnt war hier die auctoritas tutoris zugunsten einfachen consenses.[21] Es gab nur einen Vormund bis zum Mündigkeitsalter, das anfangs nicht absolut festgesetzt zu sein scheint. Otto v. Gierke[22] ist in seinen Forschungen zu folgendem Ergebnis gekommen: „Während der Eintritt der Mündigkeit in der Urzeit von der individuellen Geschlechtsreife abhängig gemacht zu sein scheint, sind seit der Zeit der Volksrechte überall feste Mündigkeitstermine anerkannt". Der soziale Gedanke im Vormundschaftsrecht, wie er in den Städteverfassungen seine Ausprägung gefunden hatte, wurde in der zweiten Hälfte des Mittelalters auch im Reiche lebendig. Maßgebend waren die beiden Reichspolizeiverordnungen von 1548 und 1577.[23] Beide sind als echte Verwaltungsgesetze gekennzeichnet, ähneln daher dem früher besprochenen mundium des Königs. Die beiden Gesetze lösten endgültig die selbstherrliche Gewalt der alten Familienvormundschaft ab. Von nun an sollten alle Minderjährigen unter Vormundschaft gestellt werden, gleichgültig, ob sie puberes oder impuberes waren. Mit der Geschlechtsreife sollte daher keine Aenderung hinsichtlich der Persönlichkeit des Vormunds stattfinden. Während die Teilung in puberes und impuberes jedenfalls als klassifikatorische in der R. Pol.-O. von 1548 noch beibehalten war,[24] kommt diese Scheidung selbst dem Namen nach nicht mehr in der zweiten R. Pol.-O. von 1577 vor; sie spricht nur noch von einer Vormundschaft. Die testamentarische Berufungsform galt bis zu den Reichspolizeiordnungen teils unter dem Einfluß des römischen Rechts, teils ohne Abhängigkeit von ihm. Sie (seit dem 13. Jahrhundert) wie die gesetzliche Form durften nach den R. Pol.-O. nicht übernommen werden, wenn sie nicht durch die

[20] Heusler II S. 507 u.
[21] Vgl. Hübner S. 660, Kraut II § 51—69, Heusler § 166.
[22] D. Privatrecht, 1895 § 44.
[23] Tit. 31 § 1 und Tit. 32 § 1.
[24] Stobbe IV S. 519, bes. Kraut II S. 96 u.

Obervormundschaftsbehörde bestätigt waren. (confirmatio juris Germanici) (§ 1). So war das Recht auf Vormundschaftsführung stark verwässert worden; es blieb allein ein Anspruch übrig, ein Vorzugsrecht bei der richterlichen Bestellung zu genießen. Dem Ernennungsrecht der Gerichte stand folgerichtig ein Absetzungsrecht eines schlechten Vormunds („balemund“) gegenüber, wenn der Vormund seine Pflichten gröblich verletzte. Zwischen beiden steht die Mitwirkungsbefugnis bei wichtigen Rechtsgeschäften des Mündels. Scharf abgegrenzt waren auch die Rechte und Pflichten des Vormunds. Wie schon erwähnt, war der muntherrliche Charakter des Vormundschaftswesens gänzlich verändert worden. An Stelle der Gewere am Mündelvermögen trat die Pflicht zu treuer Verwaltung. Das Nutznießungsrecht hörte auf und hiermit auf der anderen Seite die Pflicht des Schützers zum Unterhalt — war doch der tatsächliche Unterbau hierzu, die geschlossene Hauswirtschaft, fortgefallen. Zu den Verwaltungspflichten des Vormunds gehörten auch die gerichtliche Vertretung und die Mitwirkung bei Abschluß von Rechtsgeschäften. Ferner waren die Aufgaben des Vormunds auf dem Gebiete der persönlichen Fürsorge bedeutend gewachsen. Die Sorge um das geistige Wohlergehen des Mündels, also die Erziehung, war gleichfalls gestiegen. Durch die Möglichkeit der Testamentsernennung des Vormunds, die wieder auf den Verfall der Sippen zurückging, war der Gedanke einer auf Verwandtschaftsnähe beruhenden Vormundschaft mehr und mehr geschwunden. Die tatsächlichen Verhältnisse sollten mehr den Ausschlag geben: das allgemeine Interesse an seinem Nächsten. Nicht zufällige körperliche Verwandtschaft, sondern geistige und seelische. Die Uebernahme der Vormundschaft hatte sich zur staatsbürgerlichen Pflicht entwickelt, und nur aus ganz bestimmten Gründen war eine Ablehnung dieser Pflicht möglich.

Abteilung 3:

Partikularrechtliche Entwicklung.

Infolge der Schwächung der Reichsgewalt waren in den beiden Reichspolizeiordnungen nur die Grundzüge aufgezeichnet worden. Die fernere Entwicklung spielte sich in den Einzelstaaten ab, die gerade zu dieser Zeit zu hervorragender Stärke

gelangt waren, während das Reich in Ohnmacht lag. In den meisten Partikularstaaten kamen während des 17. und 19. Jahrhunderts Vormundschaftsordnungen auf. Der absolutistisch regierte Staat zog die gesamte Verwaltung und Gerichtsbarkeit an sich. So war es auch nur natürlich, daß er die Obervormundschaft streng zentralisierte, verstaatlichte. Der Vormund hatte nur die Rolle eines Ausführenden der Anordnungen der Behörden; er war zum Beamten degradiert worden. Die eigentliche Vormundschaftsverwaltung lag in den Händen der Vormundschaftsbehörde, die selbst verantwortlich war. Der „Wohlfahrtsstaat" knüpfte wieder an die Idee des Geschlechterkönigtums an; Schutz der obersten Gewalt für alle Unmündigen. Diese Charakterisierung der Vormundschaft im Obrigkeitsstaat würde nicht ausreichen, wollte man nicht noch einer anderen Seite gedenken. Die Sorge des Staates für die Unmündigen sollte nicht nur rein selbstlosen Motiven erwachsen, sondern auch allgemein wirtschaftlichen. Das damals geltende volkswirtschaftliche System des Merkantilismus ging von dem Grundsatze aus, möglichst viel Güter im Lande zu produzieren. Diesem Zwecke diente die Begünstigung der Einwanderung, Erschwerung der Auswanderung, Bevorzugung kinderreicher Familien und deshalb auch Schutz der Vaterlosen zur Schaffung hochwertiger Arbeitskräfte. Bekannt ist die Ansicht Friedrich Wilhelms I. von Preußen, daß der Reichtum eines Landes mit der Bevölkerungszunahme wachse. Solche merkantilistischen Pläne führten aber im Vormundschaftswesen, namentlich in den Arbeits-, Zucht- und Waisenhäusern zu argen Uebertreibungen hinsichtlich der Verwendung der Jugendlichen zu vielen Industriearbeiten, zumal in der Textilbranche[25]. Von allen Gesetzgebungen auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts in den deutschen Einzelstaaten verdient die Stellung des allgemeinen Landrechts in Preußen Erwähnung, das auch das Vormundschaftsrecht in der bezeichneten Weise regelte. Bemerkenswert ist schon, daß das Vormundschaftsrecht im zweiten Teile, also im öffentlichen Recht zu suchen ist. Mehr als in den anderen Partikularstaaten war der Vormund fortgesetzten und intensiven

[25] Vgl. bes. Beeking: „Familien- u. Anstaltserziehung in der Jugendfürsorge", S. 138 ff.

Eingriffen der Gerichte ausgesetzt, wie sie in Rom während der Kaiserzeit bestanden. Die Unmündigen werden z. B. als „Pflegebefohlene des Staates“ bezeichnet, der Vormund als derjenige, dem „der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen aufgetragen hat“.[26] Die Gesetzesworte lassen erkennen, daß sie dem Staat weniger ein Aufsichtsrecht gewähren als vielmehr ihm seine Fürsorgeaufgaben zeigen wollen, daß die väterliche Gewalt weniger als Recht, denn als ein Schutzverhältnis zwischen Eltern und Kindern angesehen wurde. Ein gewisser Rückschritt ist in den Bestrebungen zu erblicken, die im 19. Jahrhundert darauf hinzielten, dem Vormund eine unabhängigere Stellung einzuräumen, und dadurch eine Lockerung der Staatsgewalt herbeiführten. Sie wurzelten im allgemeinen Liberalismus. Der Vormund wurde wieder selbständig und allein verantwortlich gemacht. Die Befugnisse der Obervormundschaft gingen auf die Bestellung, Ueberwachung und Zustimmung in wichtigen Angelegenheiten sowie auf die Absetzung zurück.

Von hervorragender Bedeutung ist die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875: sie brachte diesen neuen Gedanken am klarsten zum Ausdruck. Das Prinzip der ausschließlichen obrigkeitlichen Ernennung wurde nur durch einige wenige begrenzte Ausnahmen durchbrochen. (§ 12, 13 und 83.) Das Vorzugsrecht auf Ernennung zum Vormund wurde neu anerkannt (§ 17). Der pr. V.O. hat sich im wesentlichen unser geltendes Recht, das BGB. angeschlossen. Somit sind wir in unserer geschichtlichen Betrachtung bis in die Gegenwart gelangt. Die größere Selbständigkeit, die dem Vormund in neuerer Zeit gewährt wurde, stellt nicht eine Aenderung im Umfange der Mündelfürsorge, sondern nur eine solche der Ausübung dar. Der Staat setzt sich für die unvollständige Familie ein, der Vormund, gewissermaßen ein Treuhänder, erhält die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels, wobei der Vormund unter staatlicher Aufsicht bleibt. So hat sich während der ganzen Entwicklung ein Grundzug im Vormundschaftswesen erhalten, gewechselt haben allein die Träger der Vormundschaft. Stets bedeutete die Vormundschaft Ersetzung der fehlenden

---

[26] T. II, Tit. 18, § 6,3.

Selbstbestimmung des einzelnen durch die Gesellschaft. Die Struktur dieser war freilich verschieden bei den einzelnen Trägern der Vormundschaft: Sippe, Lehnsverband, Stadtrat, Staat. Der Inhaber der Vormundschaftsgewalt wurde der am meisten umfassende Verband; der Staat. Noch heute finden wir die Wesenzüge der verschiedenen Träger vereinigt: von der Sippenvormundschaft die Familienaufgabe, von der ständischen Vormundschaftsordnung die Aufgabe der Erziehung zum Berufe, von der staatsbürgerlichen die Verwaltungsaufgabe der Einreihung des Individuums in Staat und Gesellschaft.

Teil II. Begriffserläuterungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt mit besonderer Berücksichtigung ihrer Geschichte.

1. Hauptabschnitt.

Natur der Wohlfahrtspflege.

Der Hauptgegenstand der Abhandlung soll die Neureglung des Vormundschaftsrechts sein, das zum Jugendwohlfahrtsrecht gehört und das — wie noch ausführlich dargetan werden soll — vom öffentlichen oder staatsbürgerlichen Vormundschaftsgedanken durchdrungen ist. Jugendwohlfahrt ist der Inbegriff derjenigen Bestrebungen, die den Jugendlichen als den Mitgliedern des Staats die ihrer Eigenart entsprechende Stellung im Volksganzen zur Förderung der Jugend und zum Besten der Gesellschaft zukommen lassen wollen. Die Jugendwohlfahrt gehört, wie schon ihr Name erkennen läßt, der allgemeinen Wohlfahrtspflege an. Hier, wie auf ihrem Teilgebiet, der Jugendwohlfahrt, nehmen Erziehungsfragen eine hervorragende Stellung ein. Bei beiden soll der Betreffende, sei es Kind oder Erwachsener, zu einem brauchbaren, arbeitsfähigen Gliede der menschlichen Gesellschaft erzogen werden.[27] Früher bezweifelte man die Möglichkeit, Wohlfahrtseinrichtungen auf gesetzlichem Wege einführen zu können; freilich nur in der Theorie. Fast alle gingen in ihrer Begriffsbestimmung auf die sozial-philosophische Anschauung Stammlers in seinem Werke: „Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung" zurück,[28] die er zum letzten Mal 1908 anläßlich eines sozialen Kongresses zum Ausdruck brachte.[29] Er definierte die Wohlfahrtspflege also: „die freie Tätigkeit zu einer sozialen Besserung, die

[27] Vgl. bes. die Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Febr. 1924.
[28] 8. Aufl. 1906.
[29] Schriften der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt, Heft 1. N. F.

durch besondere Rechtseinwirkungen gerade nicht erreicht werden kann". Wohlfahrtseinrichtungen können demnach niemals gesetzlich eingeführt werden, sondern büßen mit ihrer gesetzlichen Regelung den Charakter der Wohlfahrtspflege ein. Auf demselben Standpunkt steht auch v. Erdberg.[30] Obwohl er immer wieder betont, daß nur „die freie Tätigkeit zu einer sozialen Besserung" als „Wohlfahrtspflege" anzusehen ist, führt er dennoch an mehreren Stellen wohlfahrtspflegerische Gesetze von Staaten an, z. B. gleich am Anfang der „Wohlfahrtspflege",[31] besonders das Gesetzbuch Mose. Ferner nennt er im 4. Abschnitt den Staat „Träger der Wohlfahrtspflege". Der Widerspruch seiner Ausführungen mit seiner Definition läßt sich auch nicht hinwegleugnen durch den Hinweis, daß die Aufgaben des Staates sich auf eine „anregende und fördernde Tätigkeit" beschränken müssen. Den gleichen Fehler begeht auch Faßbender.[32] Es ist nicht einzusehen, warum der Staat keine Wohlfahrtspflege treiben soll. Bei den von v. Erdberg angeführten Beispielen vom Unternehmer findet lediglich ein Subjektwechsel statt.[33] Die Wohlfahrtspflege geht vom einzelnen auf den Staat über! Die Definition Stammler-Erdberg ist daher zu eng: entweder ist die ganze heutige Wohlfahrtspflege, wie sie auf Grund von Gesetzen ausgeübt wird, überhaupt keine mehr — wie sollte man aber diese staatliche Tätigkeit sonst nennen? Oder die Definition muß aufgegeben werden. Gegen sie haben sich besonders scharf in bemerkenswerten Ausführungen gewandt: Polligkeit[34] und Min.-R. Dr. H. Maier[35]. Die allein richtige Auffassung ist die von der Praxis wohl immer vertretene: unter „Wohlfahrtspflege" sind alle Reaktionen zu verstehen, welche die Beseitigung von sozialen Notständen im Staat zum Ziele haben, ganz gleichgültig, ob sie in Ausführung von Gesetzen, freiwilligen Entschließungen der Behörden oder Privaten betätigt werden. Der Notstand ist nun aber durch die Entwicklung der

[30] Die „Wohlfahrtspflege", Jena 1903; „Vom Wesen der Wohlfahrtspflege", Berlin 1918.
[31] Deutsche Wohlfahrtspflege in Hdw. d. Stw. VIII 1911, S. 848.
[32] Faßbender Staatslexikon II, „Wohlfahrtspflege".
[33] „D. W.-Pfl.", S. 22 ff.
[34] „Pr. W.-Pfl." im Hdb. d. „W.-Pfl.", S. 148.
[35] Dt. Ztschrft. f. W.-Pfl., 1. Jahrg. Nr. 6, 1925

neueren gesellschaftlichen Verhältnisse so allgemein geworden, daß die Reaktion der einzelnen Gruppen, von denen die soziale Besserung überhaupt ausging, nicht mehr ausreichte. Hier mußte der gesellschaftliche Gesamtkörper, der Staat, eingreifen. Man hat nur zu oft den Unterschied der freien Wohlfahrtspflege von der behördlichen lange Zeit verkannt. Nicht darf der Unterschied in der Gesinnung beider gesucht werden, will sagen: in der inneren Einstellung zur Wohlfahrt. Vielmehr kann die freie Wohlfahrtspflege niemals die gesellschaftlichen Notstände in ihrer Gesamtheit erfassen, während der Staat durch größere Macht und wirtschaftliche Hilfsmittel von Anfang an auf die Erfassung der gesellschaftlichen Notstände hinzielt.

2. Hauptabschnitt:

Jugendfürsorge.

Kapitel 1:

Terminologie.

Das umfangreiche Gebiet der Jugendwohlfahrt läßt sich in drei große Teilgebiete zerlegen: Jugendbewegung, JPfl. und JFrs. Ueber die letzteren beiden Begriffe ist man bisher leider zu keiner völligen Uebereinstimmung gelangt; die überwiegende Anzahl von Schriftstellern grenzt beide Begriffe m. E. richtig ab. Jugendfürsorge befaßt sich mit der Sorge für die körperlich, geistig oder sittlich gefährdete oder schon gefallene Jugend, — die Jugendpflege mit der Sorge für die normale, gesunde Jugend, insbesondere die „Schulentlassenen". Nur von der ersteren soll zunächst gesprochen werden. Die JFrs. bestrebt sich, die Jugendlichen, welche die Schranken der Gesellschaft verlassen haben, wieder in diese einzufügen. Bisher hat sich der Staat hauptsächlich nur mit der J.Frs. befaßt, während die J.Pfl. regelmäßig Sache der freien, d. h. privaten Wohltätigkeit war. Die J.Frs. setzt regelwidrige Verhältnisse voraus, die entweder entstanden sind aus Verschulden der Erziehungsverpflichteten oder der Anlage des Kindes oder einem neutralen Umstande zuzuschreiben sind: Den schädlichen und gefährdenden Einflüssen der Umgebung, besonders aber schlechter Wirtschaftslage.

Kapitel 2:

Jugendfürsorge von Staat und Kirche im Mittelalter.

Auch geschichtlich ging der J.Pfl. die J.Frs. voran, und zwar als Sorge für den einzelnen: die caritas. Im Mittelalter war die J.Frs. noch verquickt mit Polizeimaßnahmen, ging sie doch völlig in der Armenpflege auf. Allein die Kirche war im Frühmittelalter die Trägerin der J.Frs., indem sie durch Errichtung von besonderen Waisen- und Findelhäusern[36] zum ersten Male eine Trennung zwischen Armenpflege und J.Frs. durchführte. Neuen Aufschwung nahm diese Entwicklung durch das Hospizwesen, das eine mächtige Förderung durch den Orden der Brüder „Zum heiligen Geist“ erhielt. Der Orden selbst hatte es sich namentlich zur Aufgabe gemacht, in sein Spital ausgesetzte (enfants trouvés) und verlassene Kinder (enfants abandonnés) wie Waisenkinder aufzunehmen.[37] Besondere Beachtung verdient Vinzenz v. Paulo, der Begründer der Kongregation der „Barmherzigen Schwestern“. Er führte die Frau (1633) als die geborene Arbeiterin in die J.Frs. ein, nachdem sie seit den Brudergemeinschaften des Urchristentums — die in der antiken Welt völlig unbekannt waren — aus diesem ihr eigentümlichen Bezirk verdrängt war. Tätiges Christentum war die Losung der Ordensgemeinschaft, in dem von Paulo besondere Waisen- und Findelhospitäler errichtete. Seit seinem Wirken können wir von einer J.Frs. im neuzeitlichen Sinne sprechen.

Erst in weit späterer Zeit, mit dem Blühen der Städte, nahm sich auch der Staat der J.Frs. an, freilich nicht in ihrer reinen Form, wie sie die Kirche ausgebildet hatte, sondern noch unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Armenpflege.

Kapitel 3:

Beginn der evangelischen Jugendfürsorge durch Aug. Herm. Francke.

Diese fürsorgerische Arbeit der katholischen Kirche war regelmäßig von Rom ausgegangen, also keine typisch deutsche. Eine

---

[36] Rehm, S. 213 ff.
[37] Vgl. Noppel in Hdw. d. W.-Pfl., S. 216 ff.

solche finden wir erst geraume Zeit später durch die evangelische Kirche begründet und zwar durch den Schöpfer des Pietismus, Aug. Herm. Francke.[38] [39] Er errichtete in Halle eine Armenschule und verwandelte sie in ein Waisenhaus. Es wurde von ihm streng der Grundsatz durchgeführt, daß die Kinder nicht wieder in ihre alten Verhältnisse geschickt werden dürften, in denen sie verwahrlost waren, sondern daß man sie beständig überwachen müßte. Francke wollte daher nicht nur eine Unterkunfts-, sondern auch eine Erziehungsanstalt schaffen, womit die praktische Liebestätigkeit in die evangelische Kirche eingeführt wurde — in erfreulichem Gegensatz zu den unfruchtbaren dogmatischen Streitereien.

Kapitel 4:

Pestalozzi.

Der Erziehungsgedanke erhielt neuen mächtigen Aufschwung durch den Pädagogen und Sozialphilosophen Pestalozzi,[40] der dem Jahrhundert der „Aufklärung" angehörte. Keiner wie er hatte zuvor auf dem Gebiete der J.Frs. so vollkommen theoretische Grundsätze in der Praxis des Lebens erprobt. Pestalozzi ging damals noch vom „Heil der Wohnstube" aus, sie stellte er als die Einheit von Lehre und Leben hin; die Familie war ihm das Vorbild für die höheren menschlichen Formen. So sollte auch in seiner Schule das Prinzip des „Heils der Wohnstube" erreicht werden; eine erweiterte Familiengemeinschaft, soweit hinsichtlich des natürlichen Unterschiedes zwischen Schule und Haus eine Gleichstellung mit der häuslichen Erziehungstätigkeit möglich war. Die Schule sollte das natürliche Bindeglied herstellen zwischen dem innersten Lebenskreise der Familie und der menschlichen Gesellschaft. Der Keim der Erziehung sollte aber stets in der Familie selbst liegen. Die Auffassung Pestalozzis war zwar für seine Zeit ein recht erfreulicher Fortschritt, der aber infolge der Gesellschaftsumschichtung im nachfolgenden Zeitalter der Maschinen seine Bedeutung wieder verlor. Der

---

[38] Rehm, S. 148 und 234.

[39] Im Juni d. Jahres (1927) gab sein 200jähriger Todestag zu einer eindrucksvollen Feier an seiner Wirkungsstätte Anlaß.

[40] Auch seiner wurde in d. J. anläßlich seines 100. Todestages vielfach gedacht.

Keim der Erziehung mußte in eine höhere gesellschaftliche Einheit gelegt werden, in den Staat selber.

Kapitel 5:

Falk und Zeller.

Auf der Bahn Pestalozzis bewegten sich teilweise auch die Bestrebungen Falks.[41] Zur Abwehr des Elends der Weimarer Kinder, die verwaist oder in den vorangegangenen Kriegsereignissen ihren Eltern abhanden gekommen waren, gründete er 1813 die „Gesellschaft der Freunde in Not" zum Zwecke der Kinderrettung. Bemerkenswert ist, daß sie der erste Erziehungsverein zur Rettung verwahrloster Kinder war. So entstand durch Falk die erste Rettungsanstalt in Deutschland: der „Lutherhof" in Weimar. Hier sollten die Kinder aber nicht dauernd verblieben; sondern die Anstalt war nur als Notbehelf gedacht, als Verteilungsstelle an Einzelfamilien, zur Erziehung und Vorbereitung auf den künftigen Beruf.[42] Der Erziehungstätigkeit der Schule schrieb Falk in Verkennung der wahren Tatsachen eine geringe Rolle zu — insoweit also ein Rückschritt gegen Pestalozzi. Andererseits war die Behandlung der Kinder selbst, gemessen an derjenigen der Franckeschen Anstalt, eine mehr vorschrittliche. Man ließ den Kindern mehr Freiheit, sich ihrer Jugend nach erfüllter Arbeit zu freuen, während im Halleschen Waisenhause den Kindern ihre vererbte Verderbtheit vorgehalten und eindringlich Buße gepredigt war.[43] Diesem System huldigte noch der Pietist Freiherr von der Recke in seiner Anstalt Düsselthal i. Rhl.; was Falk für Norddeutschland tat, bedeutete der Freund Pestalozzis, Zeller, für den Süden — durch Errichtung einer Erziehungsanstalt in Beuggen (Süd-Baden) 1820, wobei die Kinder nicht mehr in Familien untergebracht waren. Mit der J.Frs. vereinigte er zugleich eine Ausbildungsstätte für Erzieher. So sind als die eigentlichen Begründer der Rettungsarbeit in Deutschland Pestalozzi, Zeller und Falk zu nennen.

---

41 Vgl. auch Beeking, S. 164 ff.
42 Anfangs nahm er die Kinder sogar in sein eigenes Haus auf.
43 Ueber die Uebertreibung des Gedankens der Kraft des Gebets vgl. besonders Beeking S. 244 und 245.

Kapitel 6:
Wichern.

Der Höhepunkt der freien J.Frs. wurde aber erreicht unter Joh. Heinr. Wichern. Wie Zeller war auch er durch die äußere Mission von der Notwendigkeit der inneren durchdrungen worden: Erst sollten die sittlichen Notstände im Innern des Volkes geheilt werden, die immer mehr zunahmen; die neuere evangelische Erziehungstätigkeit verdankt ihm ihre Grundlagen. In seinem „Rauhen Hause“ in Horn bei Hamburg (1833) schritt er auf der Bahn Falks und Zellers fort. Ausgehend von den sittlich-religiösen Notständen der neueren Gesellschaft forderte er zur Gründung freier christlicher Vereinigungen auf; in der Erkenntnis, daß die augenblicklichen Träger der sittlichen Gesellschaftsordnung, Familie, Staat und Kirche, nicht mehr zur Zeit des Siegeslaufes der Maschinen allein imstande seien, die Gefahren zu beseitigen. Hier hätte die sogenannte Innere Mission einzugreifen. Ausgangspunkt und Ziel der Bestrebungen Wicherns[44] waren kirchlich. Erziehungs- und Seelsorgegedanken zeichneten ihm daher seine Hauptaufgabe vor: Sorge für die verwahrloste Jugend. Wie Aug. Herm. Francke begründete Wichern auch ein „Bruderhaus“ zur Ausbildung von Berufserziehern. Er befolgte die Grundsätze von Falk und Zeller hinsichtlich der wahren Freiheit der Jugend. Echt moderne Gedanken verwirklichte Wichern schon damals, indem er zwar den hohen sittlichen Wert einer Gemeinschaftserziehung betonte, innerhalb dieser aber kleine Gruppen von Zöglingen einteilte, um jedem von ihnen die Liebestätigkeit zu ersetzen, welche er von seiner eigenen Familie nicht erhalten konnte. Wichern selbst gab eine treffende Schilderung seines Werkes: „das rauhe Haus ist eine Darstellung der lebendigen Durchdringung der vier religiösen selbständigen, auf göttlicher Stiftung beruhenden Faktoren: der Familie, der Schule, der bürgerlichen Arbeit und der Kirche — soweit dies in einem solchen kleinen Gemeinwesen darstellbar ist .....“[45] Diese Grundgedanken einer evangelischen J.Frs. sind bis auf den heutigen Tag richtungweisend geblieben!

---

[44] Vgl. „Ueber die Hauptmomente der Anstaltserziehung“.
[45] „Ueber die Hauptmomente der Anstaltserziehung“, S. 264.

3. Hauptabschnitt:

Jugendpflege.

Während die J.Frs. bis ins frühe Mittelalter zurückzuverfolgen ist — wie es im 2. Hauptabschnitt dargestellt worden ist — gehört die J.Pfl. erst dem 19. und 20. Jahrhundert an; wenn auch zuzugeben ist, daß Ansätze zu ihr bereits früher nachgewiesen werden können. Man denke besonders an die Kongregationen im 17. Jahrhundert. Diese Ausnahmen können indes das Bild der J.Pfl. als einer jüngeren sozialen Betätigung nicht verändern. Wie bereits im 2. Hauptabschnitt, Kap. 1 ausgeführt wurde, beschäftigt sich die J.Pfl. mit der Sorge um die gesunde, normale Jugend. Die J.Pfl. umfaßt vorbeugende Maßnahmen. Noch weit mehr als die J.Frs. wurde und wird die J.Pfl. von freien Vereinigungen ausgeübt. Bis in die neuere Zeit beschäftigten sich fast ausnahmslos die religiösen Verbände[46] mit der J.Pfl., mit dem Ziele religiös-sittlicher Bewahrung und schließlich mit der Aufnahme des einzelnen in den Schoß der Kirche. Entsprechend der jüngeren Entstehung der J.Pfl. ist auch ihr heutiger Name recht spät entstanden. Allgemein eingebürgert hat sich der Name „Jugendpflege" erst seit dem bekannten Erlaß des pr. Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom Jahre 1911. In diesem empfahl der Minister den Behörden, alle Bestrebungen, die dem geistigen, sittlichen wie körperlichen Wohl der schulentlassenen Jugendlichen von Nutzen sind, zu fördern. Eine völlige Wandlung der Anschauungen der staatlichen J.Pfl. brachte der Krieg, als der hohe Wert einer gesunden und hochstehenden Jugend für das Volk erkannt wurde. Die Frucht der neuen Gedanken ist jetzt endlich in unserem Jugendwohlfahrtsgesetz zur Reife gelangt. Als unrichtig abzulehnen ist — entsprechend den vorangegangenen Erörterungen über das Wesen der Wohlfahrtspflege — die Ansicht, wie sie namentlich von Dr. H. Weber vertreten wird, daß unter J.Pfl. nur „die Summe aller nicht gesetzlichen, sondern freier Initiative entstammenden Maßnahmen" zu verstehen seien. § 2 JWG. führt als Objekte ausdrücklich „Jugendpflege" und

---

[46] Eine rühmliche Ausnahme bildet der von Felisch 1896 gegründete „Freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen", der den größten interkonfessionellen Verein darstellt.

„Jugendfürsorge“ an. Ebenso ist es nicht richtig, daß „Jugendpflege und Jugendbewegung sich nur an die schulentlassene Jugend vom 14. Lebensjahr an wendet“.[47]

Auch hiervon spricht das Gesetz. In dem Katalog der Aufgaben des Jugendamtes wird unter Ziffer 6 auch die „Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugendlichen außerhalb des Unterrichts“ genannt. Ebenso wurde schon bisher in der freien Jugendwohlfahrt der Begriff der J.Pfl. öfter soweit ausgedehnt.

4. Hauptabschnitt:

Jugendbewegung.

Als dritte Art der Jugendwohlfahrt kann man noch die „Jugendbewegung“ nennen. Während zwischen den beiden ersten, Jugendfürsorge und Jugendpflege, eine feste Grenze ziehen nicht immer einfach ist, da sie oft ineinander übergreifen, scheidet sich die Jugendbewegung im allgemeinen klar von beiden ab. Bei ihrer Begriffsbildung hat man zu fragen: von wem geht die Jugendbewegung im Gegensatz zur J.Frs. und J.Pfl. aus? J.Pfl. und besonders J.Frs. gehen von Erwachsenen aus, und zwar nehmen einzelne, Jugendliche wie Erwachsene, ebenso Behörden teil, mit dem Ziele, die heranwachsende Jugend in unsere augenblickliche Kultur oder besondere Kreise in dieser einzufügen. Ganz anders die Jugendbewegung. Diese geht, wie bereits der Name angibt, nur von der Jugend selbst aus. Hiermit steht keineswegs im Gegensatz die Tatsache, daß die Jugendbewegung von sich aus Erwachsene als Führer heranzieht, die in den meisten Fällen aus älteren Jugendlichen hervorgehen. Zweitens ist der Begriff der „Jugendlichen“ hier anders aufzufassen als der übliche begrenzte, welcher das Ende der Jugendlichkeit mit Volljährigkeit zusammenfallen läßt; immerhin ist in der Jugendbewegung im Alter von 17—24 Jahren die lebhafteste Aktivität zu beobachten. Festzuhalten ist, daß sehr oft gerade von der Jugendbewegung selbst der Begriff der „Jugend“ erweitert wird durch zwei Voraussetzungen: einen bestimmten Typus von Jugendlichkeit und ein Bekenntnis zu ihr. Durch

---

[47] Klumker: „Jugendpflege und Jugendbewegung“, i. Hdw. d. Stw. V, S. 528.

diesen erweiterten Begriff sieht man noch Vereinigungen entstehen, die sich zwischen Jugendpflege und Jugendbewegung befinden. Solche Vereinigungen werden meist von jemanden begründet, mit der Absicht, der Jugend ein „Führer“ zu sein, ferner aber auch die Jugendlichen sich positiv beteiligen zu lassen. Für diesen Führer hat sich in der Praxis der Name „Jugendfreund“ herausgebildet. Diese können aber begriffsmäßig für sich nicht in Anspruch nehmen, „Führer“ im Sinne der Jugendbewegung zu sein, da das Primäre bei ihr nicht der „Führer“, sondern die Jugendlichen sind, worauf bereits am Eingange dieses Abschnittes hingewiesen worden ist. Der „Jugendfreund“ deutet bei ihnen zu sehr auf die „verpönte“ Jugendpflege hin: Die Jugend weist eine „Pflege“ weit von sich, sie will vielmehr aus eigener Kraft schöpfen. Die Jugend braucht deshalb keine „Pfleger“, sondern sucht sich selbst ihre „Führer“, die in der Jugendbewegung aufgewachsen sind. Ihrer Entstehung nach ist die Jugendbewegung die jüngste Erscheinung, verglichen mit der J.Pfl. und J.Frs. Erst zu Beginn unseres Jahrhunderts begann die Jugendbewegung Wurzeln zu schlagen. Nach den trefflichen Untersuchungen Sprangers[48] hinsichtlich des Wesens der Jugendbewegung muß diese in zwei Richtungen gewürdigt werden. Zunächst ist die Jugendbewegung eine gesellschaftliche Strömung, die dem Jugendalter ein ihm gehöriges Gebiet und eine eigene Lebensform verschaffen will. Soweit ist sie als „Altersklassenbewegung“ zu kennzeichnen und hat ihre Aufgabe erfüllt mit dem Uebertritt des gereiften Menschen in Beruf und augenblickliche Kultur. Die Jugendbewegung will eine besondere Jugendkultur hervorbringen.[49] In dieser Richtung ist sie als einer der letzten Ausläufer der Emanzipationskämpfe seit der Aufklärungszeit anzusprechen. Den regsten Auftrieb erhielt die Bewegung infolge der Industrialisierung und die durch sie naturgemäß hervorgerufene Entfremdung der Jugendlichen von der Familie. Auch in dieser Emanzipation der Jugend stehen als Ideale: Freiheit, Selbständigkeit, als ihre Früchte aber auch Selbstverantwortungsgefühl und Reife des einzelnen Menschen im Vordergrund, also Typen des liberalen Prinzips.

[48] „Jugendbewegung“, im Hdw. d. W.-Pfl., S. 212 ff.
[49] Vgl. die Forderungen Wyneckens!

Sie sind es auch, die in den Formeln vom Hohen Meißner an erster Stelle gesetzt sind. Ausgeglichen werden solche Tendenzen durch das Gemeinschaftsleben, das seinen inhaltlichen Ausdruck in einer innigen, irrationellen und gegenseitigen Wesens-Erschließung findet. Eine Ausnahme bildet freilich die Arbeiter-Jugendbewegung mit ihrer rationellen Organisation und Solidarität von Interessen. Unmittelbares Ziel der Jugendbewegung ist Begründung eines eigenen Jugendlebens innerhalb der herrschenden Gesellschaft. Die Jugend strebt danach, aus ihren Bindungen sich zu lösen, also vor allem von Schule, Kirche und Berufsbildung. Um diesem Schema zu entgehen, schafft sie eine ihr angemessene Lebensform,[50] in der sie mehr Bewegung und Phantasie sich bewahrt. Hier liegt der Hauptgegensatz zur J.Pfl. begründet. Die Jugend will nicht von außen bewegt sein, sondern bewegt sich selbst. So kann man sich vorstellen, daß in der Jugendbewegung ein neues Menschentum entsteht, ja daß vielleicht die Kulturentwicklung beeinflußt wird. Hier schreitet die Bewegung über das typische Jugendalter hinaus und wird zur allgemeinen Kulturbewegung. Ist sie aber hierzu imstande, so muß sie sich ernstlich mit der Welt auseinandersetzen und darf nicht in romantisierender Wirklichkeitsferne bleiben. Erfüllt sie diese Vorbedingung, so hat man nach ihrem Programm, ihrem Ziel zu fragen. Bei ernsthafter Betrachtung wird man bald zu der interessanten Erkenntnis gelangen, daß sie mit Ausnahme der gekennzeichneten Freiheits- und Gemeinschaftsbestrebungen ein getreues Abbild der großen Vielheit und Buntheit des geistig-gesellschaftlichen Lebens unseres Vaterlandes überhaupt darstellt: aristokratische neben demokratischen, liberale und sozialistisch-kommunistische sowie anarchistische, völkische neben internationalen, endlich religiöse und weltliche Vereinigungen. Alles in allem dieselbe traurige Erscheinung der Zerrissenheit wie bei den Erwachsenen! Bei der Aufzählung ist nicht einmal der Außenseiter gedacht, der Farblosen und Unentschlossenen, die sich allein mit sich selbst und ihrer „Problematik“ befassen. Vom soziologischen Standpunkt aus nimmt die Jugendbewegung ihren Ursprung aus dem Kleinbürgertum,

[50] Vgl. Riebesell i. Pol. Hdw. „Jugendbewegung“, S. 892.

d. h. weder von der oberen Schicht der alten Gesellschaft, noch aus dem Proletariat. Die Bewegung wurde erst später von der proletarischen Jugend aufgenommen, die ihrerseits bereits ein fertiges sozialistisches Wirtschaftsprogramm mitbrachte. Allgemein abgelehnt werden überall reine Parteiprogramme. Ferner ist die soziologische Tatsache festzustellen, daß seitens der bürgerlichen Jugendbewegung infolge des Einflusses ihres Gemeinschaftserlebnisses eine Neigung zu sozialistischen (nicht zu verwechseln mit sozialdemokratischen oder gar marxistischen) Idealen besteht: wenigstens aber zum Gedanken der sog. Volksgemeinschaft, so daß eine einheitliche Grundstimmung von den äußersten rechtsstehenden Gruppen bis zu den sozialistischen zu behaupten ist. Mithin läßt sich nicht von einem einheitlichen Kulturprogramm sprechen. In der Tat halten einige, die nur die Jugendbewegung als Altersklassenbewegung anerkennen wollen, diese Programmlosigkeit von ihrem Standpunkte für erforderlich. „Jugendbewegung hat kein Ziel".[51] Auf eben diesem Boden steht auch Wyneken: „die Wandervogelbewegung ist, wie es der Jugend natürlich ist, rein gegenwartsbejahend, ohne Tendenz und Ziel".[52] Wenn man daher auch nicht von einem besonderen Kulturwillen sprechen kann, so läßt sich immerhin die kulturelle Bedeutung der Jugendbewegung als Kulturbewegung klarlegen. Sie liegt in der Art ihres Erlebens. Sie ist in hervorragendem Maße gekennzeichnet durch einen Eros wechselseitiger Höherbildung, wobei die Altersstufen eine besondere Rolle spielen. Dieses Motiv hat tatsächlich viel zu der gewaltigen Ausdehnung der neuzeitlichen Jugendbewegung beigetragen.[53] Es ist eine Wiedergeburtssehnsucht entstanden; wiedergeborenwerden soll ein neuer Mensch, der frei ist von den Fehlern, die der herrschenden Gesellschaft anhaften. Die Grundstimmung ihres Erlebens läßt sich recht gut vergleichen mit derjenigen, die dem Menschen des Humanismus inne wohnte, d. h. ein ausgesprochen ethisch-religiöser Zug. Freilich ist religiös nicht im landläufigen Sinne zu verstehen in Anlehnung an historisch gewordene Be-

---

[51] Herrle „Jugendbewegung", S. 41.

[52] „Schule und Jugendkultur", Jena 1914, S. 37.

[53] Vgl. Spranger: „Psychologie des Jugendalters", 2. Aufl. 1924, S. 92 ff. und S. 100.

griffe, wie Kirche und Konfession, sondern in dem weiteren Sinne, daß alle die Erlebnisse religiöse zu nennen sind, „in denen sich der Gesamtsinn des Lebens überwältigend ankündigt“.[54]

5. Hauptabschnitt:

Schlußbetrachtungen zu Teil II.

Es verlohnt sich, die Einwirkung der Jugendbewegung auf die Jugendpflege zu beobachten und den weiteren Entwicklungsgang beider. Mit ihrem Aufkommen brachte die Jugendbewegung große Unruhe in die J.Pfl. Damals schwenkte ein beträchtlicher Teil der Jugend zur Jugendbewegung über; die unmittelbare Folge war eine Ueberprüfung der Verhältnisse seitens der Jugendpflege, woraus unausbleiblich Krisen entstehen mußten. Bald mußten solche sich auch in den Kreisen der Jugendbewegung einstellen. In vielen Gruppen war man zur Ablehnung jeder Organisation gelangt, so daß die mannigfaltigsten Gebilde entstanden waren. So hatten bald viele, erklärlicherweise die Ueberläufer von der J.Pfl., die Ueberzeugung gewonnen, daß ohne jede Form eine gedeihliche Entwicklung nicht möglich sei, daß die schöpferischen Kräfte der einzelnen nicht immer gleich lebendig blieben, sondern den allgemeinen Lebensbedingungen unterworfen seien. Auch hier ist wie im Wirtschaftsleben ein steter Wechsel von Organisationsfreudigkeit und -müdigkeit zu verzeichnen. In der J.Pfl. war nach der Krise gleichfalls eine Festigung der Verhältnisse eingetreten: innerlich waren ihre Angehörigen von der Jugendbewegung ziemlich unberührt gelassen, während der äußere Lebensstil der Jugendbewegung auf sie nicht ohne Einfluß blieb. Die größte Stärkung erfuhren die bewußt religiös eingestellten Jugendpflegevereinigungen. Auf der andern Seite sind bei ihnen wie in der Jugendbewegung die gleichen auseinanderlaufenden Richtungen wahrzunehmen.

---

[54] Spranger, Hdw. d. W.-Pfl., S. 214.

Teil III. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der gesetzlichen Jugendwohlfahrt.

1. Hauptabschnitt:

Bis zur Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts.

Bei der Neuregelung des Vormundschaftsrechts hat sich zwar der Staat eines großen Kreises von Erziehungsaufgaben bemächtigt, aber ein Irrtum wäre es anzunehmen, daß er den bedeutungsvollen Schritt in dieser Richtung zum ersten Male in der deutschen Rechtsgeschichte getan hätte. Gewiß sind die Fortschritte in der Jugendwohlfahrt durch das Jugendwohlfahrtsgesetz als bahnbrechende zu bezeichnen; allein vom rechtshistorischen Standpunkte darf nicht übersehen werden, daß der Staat schon seit Jahrhunderten Erziehungsaufgaben von der geborenen Trägerin der Jugendwohlfahrt, der Familie, auf sich überträgt. Als Ausgangspunkt ist der Sachsenspiegel von 1230 anzunehmen, der in das Vormundschaftsrecht den Gedanken der persönlichen Fürsorge einführte. Bis dahin wurde sie allein von der Kirche ausgeübt — wie es oben im Teil II 2. Hauptabschnitt Kap. 2 bereits dargestellt ist —. Diese Tatsache ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß die Kirche im frühen Mittelalter die einzige Kulturbringerin war. Die ersten fürsorgerischen Betätigungen des Staates[55] sind in den besonderen Abteilungen für Jugendliche der „Zucht und Arbeitshäuser"[56] — also „geschlossene Fürsorge"!

---

[55] Vgl. bes. Petersen, „Jugendfürsorge", Geschichtliches, S. 4 ff. (1915).

[56] Diese wurden damals als „ehrlich" angesehen, und die Insassen befanden sich in einer Art Zwangserziehung ohne Altersgrenze. Der erzieherische Charakter der Anstalten ergibt sich aus der für die damalige Zeit zu verstehenden Anweisung: „Die general straffe aller armen Kinder mit den Ruthen treulich zu exiquieren".

— gegen Ende des 14. Jahrhunderts zu erblicken, die freilich nur die ersten Ansätze der J.Frs. darstellen. Etwa ein Jahrhundert später lassen sich jugendfürsorgerische Maßnahmen des Staates aus den bekannten Bettelordnungen herleiten (Nürnberg 1478, Augsburg 1500). In diesen war es Bettlern verboten, Jugendliche an sich heranzuziehen. Die jugendfürsorgerischen Bestimmungen lassen indes noch sehr deutlich den Zusammenhang mit der allgemeinen Armenpflege erkennen. Der eigenartige Charakter der geschlossenen Fürsorge kommt später in den in schwerer Zeit begründeten Waisenhäusern von Hamburg (1604) und Frankfurt am Main (1647) zum Ausdruck. Eine große Umwälzung der Anschauungen im öffentlichen Vormundschaftsrecht brachte das A. L. R. von 1794, wenigstens theoretisch in 90, 91 Teil II, tit. 2: es bestand die Möglichkeit und auch die Pflicht des Vormundschaftsgerichts, Eltern ihre Kinder zu nehmen, falls die Tatbestände von Mißhandlung, Verleitung zum Schlechten oder Versagung des notdürftigen Lebensunterhalts vorlagen. Leider standen diese Vorschriften nur auf dem Papier. In den meisten Fällen war es für die fraglichen Eltern unmöglich, die Kosten der Erziehung „von anderen zuverlässigen Personen" aufzuwenden; denn der damaligen Zeit war der Gedanke der Kostentragung des Staats für Fürsorgezwecke fremd. So konnte auch — abgesehen von Geldknappheit — der Vorschlag von Suarez: Errichtung von staatlichen Erziehungsanstalten, nicht durchdringen. Praktisch anwendbarer war schon die Bestimmung von § 512 Abs. 2 S. 2, nach der „Kinder ihre Eltern im Pflichtteil enterben dürfen (516), wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach dem Gesetz ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat". Nur werden die Kinder aus erklärlichen Gründen recht selten von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben! Mit dem Fortschritte der allgemeinen Kultur mußte sich auch die Beschaffenheit der Familie ändern;[57] sie war nicht mehr imstande, alle Erziehungsaufgaben zu erfüllen, wie sie es noch zur Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft konnte. Daher mußten bestimmte Aufgaben an größere

---

[57] Vgl. Klumker: „Jugendfürsorge und Jugendpflege i. Hdw. d. W.-Pfl.", S. 318.

gesellschaftliche Kreise, vor allem den Staat, übergehen. Diesen Weg ging zuerst das Unterrichtswesen zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus (Volksschulzwang). Hiermit war schon ein beträchtliches Gebiet der J.Pfl. dem Einfluß der Familie entrückt. Bald ist der gleiche Entwicklungsgang bei der Jugendfürsorge wahrzunehmen. Mit der Ausbreitung des Kapitalismus konnte sehr oft der Familienvater nicht mehr seinen Beruf im Hause selbst ausüben, wodurch für den größten Teil des Tages die väterliche Erziehungstätigkeit der Familie fehlte. In vielen Fällen, zumal im Proletariat, ist derselbe Vorgang auch bei der Mutter wahrzunehmen, die zum Unterhalt beitragen muß. Zur naturgemäßen Ueberleitung von Jugendwohlfahrtsaufgaben auf den Staat trägt aber auch ein anderer Umstand ebenso bei: Seit dem Mittelalter ist das staatliche wie wirtschaftliche Leben bedeutend differenzierter geworden, für die Erziehung entstanden neue Aufgaben, welche die Familie nicht mehr allein bewältigen konnte. Erwähnt ist bereits die Lösung des Unterrichtswesens von der Familie.

2. Hauptabschnitt:

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Der größte Eingriff des Staates in die Jugendwohlfahrt erfolgte in neuerer Zeit seit etwa 1875, und zwar bemerkenswerterweise nicht nur in Deutschland, sondern auch in ganz West- und Mitteleuropa. Als eines der ersten Staatswesen ging mit scharfen Gesetzesmaßnahmen der frühere Bundesstaat Sachsen-Anhalt bereits 1874 vor, ebenso Preußen 1900 mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz. Infolge des sehr starken Widerstandes gegen gesetzliche Regelung blieb die reichsgesetzliche Ordnung hinter der landesgesetzlichen erheblich zurück; was deutlich in den schüchternen Bestimmungen des BGB. auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zum Ausdruck gekommen ist. Erst im Jahre 1909 brachte das Kinderschutzgesetz einschneidende Eingriffe in die elterliche Gewalt, ebenso die Reichsversicherungsordnung 1911; also nur Einzelregelungen und kein großzügiges Gesetzeswerk, das den bedeutenden Gedanken der Vormundschaft und der Erziehung zum Ausdruck gebracht hätte!

3. Hauptabschnitt:

Die Entwicklung des Jugendamtsgedankens.

Kapitel 1:

Die Hauptmängel der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung bis zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

Zersplitterung und Verquickung mit dem Armenrecht.

Die Jugendwohlfahrt krankte bisher an zwei großen Uebeln. Das eine war die vielfache Vermischung mit der allgemeinen Armenpflege, das zweite die Auflösung der Jugendwohlfahrt in viele, vermeintlich selbständige Teilgebiete. Auf diesen Kardinalfehler wurde bereits auf S. 2 der Einführung hingewiesen. Besondere Beachtung wegen ihrer Entwicklung verdient die Regelung des Kostkinderwesens. Es wurde anfangs vom sozial-politischen Standpunkt aus behandelt, man ging gegen die sogenannte Engelmacherei vor und wollte ungeeignete Pflegeeltern ausschalten. Darauf wurde das Gebiet von der ärztlichen Seite in Angriff genommen: man forderte hygienische Verbesserung der Pflegestellen wie Unterrichtung der Pflegeeltern in der geeigneten Behandlung ihrer Schutzbefohlenen. Doch alle diese Betrachtungsweisen werden zuletzt unter einen einheitlichen Gesichtspunkt gebracht: den der Erziehung; aus der anfänglichen gesetzespolitischen Kostkinderaufsicht bereitet sich die Berufsvormundschaft vor. Die Buntscheckigkeit der Gesetzgebung wird im besonderen Maße gekennzeichnet durch die Unzulänglichkeit, die selbst in Teilgebieten herrscht. So regelt die Gewerbeordnung die Fabrikarbeit von Kindern über 14 Jahren, nicht aber — wie man annehmen sollte — die Arbeit der jüngeren Kinder: eine Materie, die ein eigenes Reichsgesetz ordnet. Ferner ist in die GO. nicht das Kostkinderwesen eingearbeitet, sondern dies war bis zum J. W. G. der Landesgesetzgebung (Initiative der Länder) überlassen worden. Die Zwiespältigkeit der Gesetzgebung wurde freilich noch überboten durch den Wirrwarr der Behördenorganisation: Armenpflege für Kinder bei den Orts- und Landarmenverbänden; Kostkinderaufsicht bei der

Polizei; die Obervormundschaft bei den Vormundschaftsgerichten; Berufsvormundschaften bei Kommunen, Anstalten usw., daneben Gemeindewaisenräte; die Fürsorgeerziehung bei den Provinzialverbänden; die Wochenfürsorge bei den Krankenkassen usw.

Als weiteres Uebel mußte die Zersplitterung der Vereinstätigkeit wirken. Einerseits konnten die überaus zahlreichen privaten Bestrebungen zum Wohle der Jugend nur begrüßt werden, andrerseits wurden ihre Erfolge durch den Mangel jeglichen Zusammenschlusses, was ein Neben- und Gegeneinanderarbeiten zur Folge hatte, sehr in Frage gestellt. Unnötige Mühe und Gelder wurden verschwendet. Ein recht anschauliches Bild gibt Petersen,[58] indem er darlegt, daß unter Umständen ein unehelichgeborener Säugling das Glück oder auch das Unglück hat, daß fünf verschiedene Stellen ihn beaufsichtigen: erstens der Beauftragte der Berufsvormundschaft, bzw. der Vormund. Zweitens der Gemeindewaisenrat. Drittens der bzw. die Beauftragten des Ziehkinderwesens. Viertens die Pflegerin einer Säuglingsfürsorgestelle. Fünftens der Armenpfleger oder die Armenpflegerin. Außerdem kann der Säugling möglicherweise besucht werden: sechstens vom Pfarrer und von einem Vertreter eines Jugendwohlfahrtsvereines. Bei einem kriminell gewordenen Mündel können vorsprechen: der Vormund, der Gemeindewaisenrat, die Polizei und die Jugendgerichtshilfe.

Eine andere Bewegung richtete ihre Besserungsbestrebungen auf ein zweites Uebel, dessen Quelle sie in der systemwidrigen Verquickung von Armenpflege und Erziehungsmaßnahmen erblickte. Zu einer wichtigen Neuregelung mußte sich schon früh der Gesetzgeber auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung entschließen — damals noch Zwangserziehung genannt —.[59] Infolge des sehr schlechten Rufes der Armenkinderfürsorge wies man die Fürsorgeerziehung den Provinzen zu. Dieselbe Abneigung gegen die Armenpflege führte auch nach dem letzten Kriege zur Errichtung eigener Fürsorgeämter für die Kriegerwaisen.[60] Man bedachte aber nicht, daß diese neue Stelle im

---

[58] „Jugendfürsorge" (1912), S. 235.
[59] Preußisches F. E.-Ges. 2. Juli 1900.
[60] Vgl. Verordnungen d. R.-Arb.-Min. v. 8. 2. 19 u. 6. 4. 21.

Gegensatz zu den Armenpflegeinstituten jeglicher Erfahrung ermangelte.

Kapitel 2:

Beseitigung der Mängel durch Verwaltungs- und gesetzliche Maßnahmen.

Schon frühzeitig erkannten Theorie und Praxis diese beiden Mängel der Jugendwohlfahrt und suchten sie von ihnen zu befreien. Hinsichtlich des armenrechtlichen Gesichtspunktes haben wir eben bereits zweier gesetzlichen Neuerungen gedacht. Allein in Anbetracht der Kleinheit der Armenverbände,[61] die nicht imstande sein konnten, großzügige Erziehungsaufgaben zu erfüllen, wurde die Loslösung von der Armenpflege erstrebt; und zwar ging man auch praktisch an die Arbeit, indem man entweder die Jugendwohlfahrtsaufgaben vollständig aus der allgemeinen Armenpflege herausnahm oder aber wenigstens eine selbständige Abteilung innerhalb des Armenamtes schuf. Auch gegen das große Uebel der Zerrissenheit der Jugendwohlfahrt wurde energisch angegangen. Zu Beginn dieses Jahrhunderts machte sich bei diesem Bestreben ein rein äußerlicher Zug der Vereinigung bemerkbar; beispielsweise wurde der Gemeindewaisenrat mit dem Armenamt in Zusammenhang gebracht, wo man bereits eine gute Anzahl geschulter ehrenamtlicher Armenpfleger vorfand. Dann ging man systematisch vor, indem man z. B. den Gemeindewaisenrat mit der Kostkinderaufsicht verband: in beiden Fällen kommt nur eine Oberaufsicht über engere und weitere vormundschaftliche Verhältnisse in Betracht. Die zwei Arten der Jugendfürsorge wurden des öfteren — wie es auch sachlich in der Ordnung ist — mit der Armenkinderpflege verbunden. Freilich muß hervorgehoben werden, daß diese Vereinfachungen rein verwaltungsmäßig erfolgten, also ohne Gesetzesänderung, bald in größerem, bald in kleinerem Umfange. In einigen Bezirken[62] war es indes gewandten Praktikern gelungen, nahezu sämtliche Teile der Jugendwohlfahrt innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers (z. B. einer Stadtgemeinde) zu

[61] Vgl. Petersen in: „Schriften des allgemeinen Erziehungstages“, Heft 1, S. 17: „Das Recht des Kindes auf Erziehung und dessen Verwirklichung“.

[62] Z. B. Hamburg und Frankfurt a. M.

vereinigen, soweit dies angesichts der beschränkten Kompetenzen möglich war. Ja, in einigen Gegenden war es sogar gelungen, verschiedene Behördengruppen zu einer Einheit zu gestalten, wobei man sich für die Ausführung jeweilig auf eine einzige Behörde einigte und sie mit der Ausführung beauftragte. (So besonders in Mainz.) Eine Ueberspannung des Einheitsgedankens ist in neuerer Zeit in den Versuchen[63] zu sehen, die Jugendwohlfahrt unter den nichtssagenden Begriff „der sozialen Tätigkeit" zu bringen, die Arbeit durch sogen. soziale Aemter zu verrichten, die man unter dem verschwommenen Namen „Wohlfahrtsamt" zusammenfassen wollte. Die Folge einer Ausführung dieses Gedankens würde wieder die unzulässige Verquickung der Jugendwohlfahrt mit armenrechtlichen Gesichtspunkten bedeuten. Ein weiterer Rückschritt ist in der Herausnahme der Jugend-Gesundheitspflege und ihrer Ueberweisung an das Gesundheitsamt[64] zu verzeichnen. Andererseits ist die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß die dargestellte Verbindung der Jugendwohlfahrtsaufgaben in einigen deutschen Staaten bereits gesetzlich fixiert wurde, so besonders in Hamburg (1909), dessen Jugendorganisation schon als modernes Jugendamt anzusehen ist, und zwar als erstes; diesem ist schon der Name „Jugendamt" beigelegt! Petersen kommt bei diesen Arbeiten ein sehr großes Verdienst zu. Auch die erwähnten freiwilligen Einrichtungen der Selbstverwaltung wurden größtenteils Jugendämter genannt, die entweder den Wohlfahrtsämtern angefügt (Magdeburg) oder als selbständige Deputationen gebildet waren. Die Jugendämter wurden in Großstädten wieder in Sonderabteilungen gegliedert wie: Jugendfürsorgeamt, Jugendpflegeamt, Vormundschaftsamt und Waisenamt. Viele Jugendämter hatten sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, deren Vorort Hamburg war.[65] Man kann die gesetzespolitischen und verwaltungsmäßigen Bestrebungen, die auf eine Herausschälung des Erziehungsgedankens aus der allgemeinen Wohlfahrtspflege und

[63] Vgl. d. Tagung d. Zentrale f. J.-Frs. vom 9. Juni 1920 im Sitzungss. d. Herrenhauses.

[64] Vgl. d. Gesundheits-Fürs.-Tag. zu Berlin, 25. 6. 21 u. d. Bericht d. rh.-westf. Gefängnisges. v. 13. 10. 20.

[65] Vgl. Riebesell, Pol. Hdw. 1923, S. 892: „Jugendämter". Der Direktor dieser „Vereinigung großstädtischer Jugendämter" ist Hertz.

auf Vereinheitlichung der Jugendwohlfahrt gerichtet waren, bis etwa 1904 zurückverfolgen; in diesem Jahre hatte nämlich Graf Douglas im Preuß. Abgeordnetenhaus am 24. November beantragt: „als behördliche Einrichtung zur Förderung der Volkswohlfahrt in Stadt und Land möglichst bald ein Volkswohlfahrtsamt zu schaffen, behufs ausgiebiger Mitwirkung des Laienelements ihm einen ständigen Beirat anzugliedern und die hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsetat bereitzustellen.[66] Gemäß den im Abgeordnetenhaus vorangegangenen Erörterungen meinte Graf D. mit Volkswohlfahrtsämtern nicht etwa Wohlfahrtsämter, wie sie oben gekennzeichnet sind, sondern vielmehr die Jugendämter, deren Einrichtung durch das Jugendwohlfahrtsgesetz jetzt gesetzlich beschlossen ist. Wie man sieht: der Antrag ist durchaus zeitgemäß, auch durch den neuartigen Gedanken der Beteiligung aller Bevölkerungskreise und die Forderung einer Einstellung der Kosten in den Etat. Bemerkenswert für die Ueberzeugung der Notwendigkeit einer durchgreifenden gesetzlichen Aenderung ist die einstimmige Annahme der Vorlage. Wie manche andere wurde auch sie infolge der ablehnenden Haltung des Ministeriums von Bethmann Hollweg nicht Gesetz. Daher sollte durch einen Erlaß des Kultusministers an die Regierungspräsidenten im Auftrage der Königlichen Staatsregierung vom 18. Januar 1911 wenigstens auf dem Verwaltungswege eine Besserung erzielt werden. Es wurde angeregt, für jeden Regierungsbezirk Ausschüsse zu bilden, um die jugendpflegerischen Bestrebungen der Selbstverwaltung und der freien Vereinigungen einheitlich zu fördern.

Kapitel 3:
Die Stellung der privaten Jugendwohlfahrtsvereinigungen zum Jugendamtsgedanken.

Abteilung 1:
Grundsätzliches.

Während der verwaltungstechnischen und gesetzlichen Reform wurden aber auch lebhafte Auseinandersetzungen in den

[66] Cit. bei Goeze: Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Aufl. 1925, Einleitung S. 9.

privaten Jugendwohlfahrtsvereinigungen und -vereinen geführt. Abgesehen von der schon gerügten organisatorischen Spaltung wurden noch viele andere grundsätzliche Probleme behandelt. Der Hauptstreit drehte sich um das Verhältnis der freien Wohlfahrtspflege zur gesetzlichen. Die heftigsten Gegner einer Regelung jeglicher Jugendfürsorge durch den Staat waren schon seit Jahren verstummt; groß war aber noch die Zahl derjenigen, die sich für ausschließliche private Uebung der Jugendpflege einsetzten. Ausgehend von dem Gedanken, daß das Wesen der Erziehung in der Beeinflussung von Mensch zu Mensch liege, hielten sie staatliche Eingriffe hiermit nicht vereinbar, namentlich Eingriffe einer starren Behördenorganisation, die nach ihrer Meinung zu einer Mechanisierung und Bürokratisierung der Jugendwohlfahrt führen müssen.[67] Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß zwar eine Neigung nach der gekennzeichneten Richtung infolge der bisher in der Jugendwohlfahrt nicht geschulten Beamten besteht — jedenfalls für den Anfang —, aber die Befürchtungen in ihrem vollen Umfange nicht geteilt werden können. Man vergegenwärtige sich, daß nur die Behörde als Gesamtbegriff eine abstrakte Vorstellung ist, nicht aber die einzelnen Mitglieder für sich betrachtet, die ebenso einer Einwirkung auf Mitmenschen fähig sind wie alle anderen. Ferner darf nicht außer acht gelassen werden, daß nach den neueren Entwürfen zu einem Jugendamtsgesetz und besonders delege lata nach dem in Geltung befindlichen Jugendwohlfahrtgesetz die amtlich beteiligten Personen gemäß der Natur der Jugendwohlfahrt allen Schichten der Bevölkerung entnommen werden. Zu den Bedenken hinsichtlich des Wesens der Erziehung kommen egoistische, mindestens altruistische Befürchtungen hinzu, daß gesetzliche Ordnungen ihre Bestrebungen einengen, wenn nicht gar ihnen ein Ziel setzen könnten, auch daß das Interesse reicher Freude der Jugendwohlfahrt hiermit abnehmen möchte.

[67] Vgl. Goeze: „Schriften über Jugendpolitik“, Heft 3, S. 47.

Abteilung 2:

Die Königsberger Tagung des „Deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit" (Anträge von Bürgermeister Schmidt). Der allgemeine deutsche Fürsorgeerziehungstag 1912 (Forderung Petersens) und der Deutsche Jugendfürsorgetag 1918.

In einem Punkte waren sich nun alle Vertreter privater Jugendwohlfahrt einig, darin, daß von Gesetzes wegen der unheilvollen Zersplitterung ein Ende zu bereiten sei; sehr viele erstrebten auch einen Zusammenschluß der privaten Vereine und Vereinigungen. Zu beiden Fragen wurde zum ersten Male Stellung genommen anläßlich der Königsberger Tagung des „D. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit" im Jahre 1910. Als Berichterstatter trat Bürgermeister Schmidt (Mainz) für strenge Scheidung der staatlichen und privaten Jugendwohlfahrt ein. Im übrigen schlug er ein Jugendamtsgesetz vor, das im wesentlichen schon die gleichen Aufgaben des Jugendamts als Trägerin der öffentlichen Jugendwohlfahrt wie heute enthielt.[68] Genauere Richtlinien hinsichtlich einer Trennung der öffentlichen von der privaten Jugendwohlfahrt stellte auf der Tagung Petersen (Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg) auf. Nach seiner Meinung hätte der Staat alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, für welche die Autorität einer Behörde unerläßlich sei. Dies könne in zwei Fällen eintreten: nur die Behörde sei in der Lage, zur restlosen Durchführung der Aufgaben den erforderlichen Zwang anzuwenden, und nur sie könne Geldmittel hinreichend beschaffen. Auch der zweite Punkt, betreffend den Zusammenschluß der freien Vereinigungen, wurde in Königsberg in Angriff genommen, indem man einen Ausschuß („Kommission für reichsgesetzliche Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge") aus den größten Vereinen bildete im Jahre 1910, zu denen namentlich gehörten: das „Archiv deutscher Berufsvormünder", die „D. Zentr. f. Jugendfürsorge" und der

---

[68] Vgl. Friedeberg-Polligkeit, Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz, S. 5 u. 6.

„D. Ver. f. Armenpflege u. Wohltätigkeit" (jetzt „für öffentl. u. priv. Fürsorge" genannt). Den Vorsitz im Ausschuß führte der Geh. Kirchenrat Schlosser (Frankfurt a. M.). In den nächsten Jahren fanden nur Tagungen statt über Einzelfragen. Genannt werden muß die Konferenz des allgemeinen deutschen Fürsorgeerziehungstages 1912 in Dresden, auf der Petersen erstmalig die Forderung auf grundsätzliche Anerkennung eines öffentlich-rechtlichen Anspruches des Kindes auf Erziehung erhob: d. h. die erste größere materiell-rechtliche Forderung, während bisher das Problem nur vom organisatorischen Standpunkt aus behandelt war. Den Abschluß dieser Zusammenkünfte bildete der von dem erwähnten Ausschuß im Herbst 1918 berufene Jugendfürsorgetag,[69] der sich nach dem Referat von Blaum in einer Entschließung von mehr als 1000 Vertretern von Behörden[70] energisch für Zentralisierung der Jugendwohlfahrt durch Errichtung von Jugendämtern einsetzte. Das hierzu nötige Gesetz sollte nur grundsätzliche Bestimmungen enthalten, ohne die Tätigkeit der Jugendämter im einzelnen festzulegen, so daß den freien Vereinigungen noch genügend Raum blieb. Das neue Gesetz sollte also ein sogenanntes Rahmengesetz sein. Hervorgehoben wurde die Notwendigkeit einer Mitarbeit der freien Vereinigungen und Uebertragung der Berufsvormundschaft an die Jugendämter. Gleichzeitig beauftragte die Versammlung den Vorstand, bei den Reichsbehörden und beim Reichstag auf Durchführung dieser Forderungen zu dringen.[71] Auch 1919 wandte sich der Ausschuß an die Nationalversammlung zwecks Aufnahme der Jugendfürsorge in die Gesetzgebungskompetenz des Reichs bei Abfassung der neuen Reichsverfassung, was auch in Art. 77 geschah. Sachlich brachte die Versammlung keinen neuen Gedanken vor, sondern beschränkte sich auf eine Zusammenfassung der alten.

---

[69] Zu diesem Ergebnis war bereits der „freiwillige Erz.-Beirat" in der Versammlung von 600 Vertretern d. Erziehungsvereine am 18. Juni 1917 gelangt, der zur Schaffung eines einheitlichen Jugendrechtes beauftragt war.

[70] Ebenso Vereinen u. Sachverständigen.

[71] Vgl. Blaum-Riebesell-Storck, Kommentar z. Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Aufl. 1924, Einleitung S. XXXI ff.

Kapitel 4:

Die Forderung eines Jugendgesetzbuches durch Felisch.

Außer den bekannten Bestrebungen der privaten Vereinigungen kam eine mehr radikale Richtung im Jahre 1909 auf, deren Führer Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch ist. Er geht davon aus, daß das Kind nicht nur ein kleineres, sondern ein völlig anders geartetes Wesen als der Erwachsene darstelle, ein anderes Empfindungsleben habe, ebenso einen anderen Willen und anderen Charakter. Aus diesem Elementarsatz, den sich schon immer die Jugendwohlfahrtsvereinigungen zu eigen gemacht haben, folgerte Felisch, daß der Jugend ein besonders geartetes Recht zukäme — was freilich anzuerkennen ist —, dessen Zusammenfassung aber nur durch eine formellrechtliche, wie materiellrechtliche Kodifikation möglich sei. Man müsse ein sogen. Jugendgesetzbuch schaffen, das „lückenlos das gesamte öffentliche und bürgerliche Recht der Jugend, einschließlich aller Verfahrensarten und Vollzugsmaßnahmen, auch derer der Verwaltungsbehörden enthalte".[72] Den Begriff der Jugend dehnt Felisch recht weit aus, regelmäßig bis zum 21. Lebensjahre. Ein kleiner Teil der Forderungen von ihm ist inzwischen geltendes Recht geworden durch das Jugendgerichtsgesetz und besonders durch das Jugendwohlfahrtsgesetz. Nach dem eigenen Zugeständnis von Felisch gibt es bisher in keinem Lande ein derartig kodifiziertes Jugendrecht. Selbst das englische Kindergesetz vom 21. Dezember 1908[73] ist noch hiervon entfernt; es bekämpft in seinem 6. Abschnitte in der Hauptsache auch nur die Ausnutzung und Verwahrlosung der Jugend mit Einbeziehung eines größeren Teiles des gewerblichen Kinderschutzes. Bemerkenswert ist die gründliche Regelung mancher Einzelfragen wie z. B. im dritten Abschnitt über das Rauchen und in der Infants' and Children's Act über die Reinigung der Volksschulkinder von Ungeziefer.[74] Die Schrift von Felisch brachte zum ersten Male eine

---

[72] Felisch: „Ein d. Jugendgesetz" 1917 u. vgl. dens. D. J. Z. 1912, Nr. 1.

[73] Vgl. die Ausführungen des begeisterten Anhängers von Felisch: Stern: „Schriften über Jugendpolitik", Heft 2, „Der Weg zum Jugendgesetz", S. 22.

[74] Vgl. Felisch in D. A. Z. 1912, S. 25.

Zusammenfassung seiner viele Jahre langen Tätigkeit. Seine Forderungen trug er zuerst auf dem ersten Jugendgerichtstag 1909 in Charlottenburg vor, in einem Vortrage über „gesetzgeberischen Ausblick“, indem er als Endziel aller Jugendfürsorge die Erziehung der Jugend zu brauchbaren Erwachsenen bezeichnete, und in dem er alle seine späteren Forderungen in kurzer Zusammenfassung begründete, auch für den öffentlich-rechtlichen Erziehungsanspruch des Kindes eintrat. Auch bei den anderen großen strafrechtlichen Tagungen brachte Felisch seine Forderungen mit großer Wärme vor, so auf der Berliner Tagung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung 1911 und besonders anläßlich der Münchener Versammlung im nächsten Jahre, in der sein Antrag namentlich von Geh. Rat Krohne, dem ausgezeichneten Kenner des Gefängniswesens, unterstützt wurde. Bei objektiver Würdigung der Reformpläne von Felisch ist ihm grundsätzlich zuzustimmen, wenn man die mannigfachen Eigenarten des Jugendlichen berücksichtigt, die eine Sonderreglung als sehr wünschenswert erscheinen lassen; freilich hat Felisch stets das von ihm erstrebte Reichsgesetz als ein Rahmengesetz verlangt und sich auch für einen Erlaß in Teilgesetzen ausgesprochen, falls diese nach einem einheitlichen jugendpolitischen Plan abgefaßt werden.[75]

Im übrigen tritt heute die große Mehrzahl von Interessierten für eine grundsätzliche Kodifikation, mit Berücksichtigung von notwendigen Sonderregelungen, als zu erstrebendes Ziel ein — wie auch Kahl als Gast der Berliner Tagung der J. K. V. wie immer vermittelnd die Reform als „letztes Ziel“ von jedermann bezeichnete. Die Aussichten gehen nur hinsichtlich des Tempos der Einführung auseinander. Hier setzten die Meinungsgegensätze auch in der bedeutsamen Frage ein: Regelung durch Reich oder Länder?

Kapitel 5:

Die preußischen Gesetzentwürfe 1918

Abteilung 1:

Reichs- oder Landesgesetz?

Nur selten war es geglückt, durch die im zweiten Kapitel geschilderten freiwilligen Vereinbarungen von Behörden zur

[75] Vgl. Felisch: „Ein deutsches Jugendgesetz“, S. 51.

Einheit zu gelangen. Die gesetzlichen Hindernisse waren im Verwaltungswege nicht zu überwältigen: Reichs- und Landesgesetze, staatliche und kommunale Behörden, sowie Zweckkörperschaften (Krankenversicherung). Alle diese Hindernisse konnten nicht einmal Landesgesetze wegen entgegenstehender reichsgesetzlicher Vorschriften hinwegräumen. So fragte es sich nur, ob trotzdem landesrechtlich ein annehmbares Ergebnis herbeigeführt werden könne und müsse. Die Anhänger der landesrechtlichen Ordnung machten vor allem geltend, daß von Reiches wegen eine augenblickliche Lösung nicht zu erwarten sei. Der Arbeitsstoff sei in Anbetracht der vielen entgegengesetzten Standpunkte der geltenden Landesgesetze und der jetzt auftauchenden zentralistischen Tendenzen zu umfangreich, als daß er in absehbarer Zeit vom Reichstag bewältigt werden könnte. Von manchen wurde auch darauf hingewiesen, daß man am besten bei den Ländern am Aufbau beginne, um genügend Erfahrungen für ein materiellrechtlich wie formellrechtlich vollendetes Reichsgesetz zu sammeln. Diese Richtung vertrat besonders der Referent des Preuß. Innenministeriums, Geh. Oberreg.-Rat Fr. Schlosser.[76] Die Notwendigkeit raschen landesgesetzlichen Eingreifens wurde auch hergeleitet aus dem Geburtenrückgang und der Verwahrlosung infolge der Kriegswirren.[77] Schließlich wies man auf wichtigere Arbeiten des Reichstages hin, die er s. Zt. im letzten Kriegsjahr zu leisten hatte. Als Endziel wurde freilich von jedermann reichsgesetzliche Regelung gefordert!

Abteilung 2:

Der erste preußische Entwurf: „Jugendfürsorgegesetz“ und seine Mängel.

So beabsichtigte die Preuß. Staatsregierung die Angelegenheit vorläufig landesgesetzlich zu ordnen. Im Juli 1918 legte sie dem Landtage einen Jugendfürsorgegesetzentwurf vor, nachdem ihm ein Referentenentwurf über ein „Gesetz betr. Jugendämter und Berufsvormundschaft“ vorangeeilt war, der Jugendämter für jeden Stadt- und Landkreis vorsah und ferner eine

[76] Vgl. bes. sein „Jugendfürsorgegesetz“ 1918, S. 5 und die „Zukunft der Jugendfürsorge“, 1919, S. 3—4.
[77] Anders folgert Rehm, S. 460.

grundsätzliche Neuordnung der Berufsvormundschaft, des Haltekinderwesens und der Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger schaffen wollte. Ueberraschend kam der Entwurf nur insofern, als erst einige Jahre zuvor das Abgeordnetenhaus ein Landesgesetz verworfen und sich für ein Reichsgesetz eingesetzt hatte. Als Hauptgrund zur Schöpfung eines Landesgesetzes ist die Besorgnis anzusehen, daß infolge der Kriegsnöte usw. in nächster Zeit ein R. G. nicht erwartet werden konnte. Vom Standpunkt des nunmehr geltenden R.J.W.G. wies der Preuß. Entwurf manche erheblichen Mängel auf. So bildet die Pflegekinderaufsicht, die auf ärztliches Drängen hin aufgenommen war, einen völlig fremden Bestandteil des Gesetzes. Ferner ist als einer der größten Mängel zu bezeichnen, daß im E. die Einheit der J.Frs. nicht völlig gewährleistet wurde: die Kinderarmenpflege sollte wie vordem den Armenverbänden überlassen bleiben. Zwar sollten bei unehelichen Kindern deren Kosten unter umständlichen Bestimmungen größeren und daher leistungsfähigeren Verbänden anheim fallen, für die man bedeutende Staatszuschüsse forderte — was aber der Finanzminister nicht billigte —, aber andererseits wollte man hinsichtlich der Durchführung dieser Aufgaben die Jugendämter den Landarmenverbänden unterordnen. Wie man also sieht: immer noch keine reinliche Scheidung der J. W. von der alten Armenpflege. Diese Regelung bedeutete sogar einen Rückschritt im Vergleich zu Sachsen[78] und Oldenburg, wo schon früher die Trennung erfolgt war.[79] Als bedeutendster Mißstand muß die Zusammenhanglosigkeit der Fürsorgeerziehung in den Provinzen und der Jugendämter angesehen werden; dieser Uebelstand entstand durch das Fehlen von Landesjugendämtern. Für sie plädierten besonders die freien Vereinigungen, an ihrer Spitze die konfessionellen; hatten sich doch die Provinzen bei der F. E. ihr ganzes Vertrauen erworben. Die Vereinigungen fühlten sich ferner vor den Kopf gestoßen durch die nicht eindeutigen Worte des Entwurfs: „die freie Liebstätigkeit fördern, auf einen plan-

[78] Vgl. „Gesetz über die Wohlfahrtspflege“ vom 30. Mai 1918, § 9. (Ges.- u. Verordn.-Blatt 145).

[79] Vgl. auch besonders Zentralbl. f. Vorm.-W. vom 15. 9. 18: „Die entscheidende Frage beim neuen pr. Fürs.-Ges.“ (S. 106).

mäßigen Aufbau und zweckentsprechendes Ineinandergreifen hinarbeiten . . . ." Man war der Meinung, daß die Tätigkeit der Vereine hierdurch gelähmt werden sollte. Die Vertreter des Entwurfs erklärten sich auf diese Eingriffe hin zu einigen Zugeständnissen bereit; so wurde den Vereinigungen eine sichere Vertretung im Jugendamt angeboten, die sie selbst bestimmen dürften. Mit der Einrichtung von L. J. Ä. waren nun aber die Städte nicht einverstanden, die von einer Aufsicht nichts wissen wollten.

Abteilung 3:

Der Gegenentwurf Klumker.

Inzwischen war von Klumker, dem Hauptstreiter für das Recht des unehelichen Kindes, ein Gegenentwurf („Jugendamtsgesetz") aufgestellt worden, der die Hauptmängel des Preuß. Entwurfs beseitigte.[80] Ausgehend von einer Vereinheitlichung des Gesetzentwurfes brachte er die Aenderungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes in einem Zusatzgesetz unter. Ferner schlug er eine Aenderung des Rechts der Stiftungen vor, deren Mängel schon seit langer Zeit hervortraten; und zwar wollte er die Stiftungen, „die vor 1870 errichtet waren" (§ 2 seines Entwurfes) den Jugendämtern unterstellen. Ihm hat sich Riebesell angeschlossen.[81] Er ging von der Voraussetzung aus, daß der Zweck vieler solcher Jugendstiftungen nicht mehr zeitgemäß sei. Dies ist zuzugeben. Aber eine „Pflicht der gegenwärtigen Verwaltung" zur „Uebertragung der Verwaltung auf die Jugendämter" aus § 86 B. G. B. herzuleiten, erscheint mehr als zweifelhaft. Meines Erachtens besteht nur die Möglichkeit der „zuständigen Behörden", nach § 87 der Stiftung eine andere Zweckbestimmung zu geben oder sie aufzuheben, wenn die beiden gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Ebenso brachte Jastrow[82] ernsthafte Bedenken gegen Klumker vor: es genügt, dem Jugendamt über den so bezeichneten Kreis von Stiftungen die Ausübung (also nicht Verwaltung!) der staatlichen Aufsichts-

---

[80] Ztschrft. f. Armenwesen, Jg. 19, S. 133 ff. und Zentralbl. f. Vormundschaftswesen, Jg. 11, S. 257 (auch als Sonderdruck erschienen).

[81] Z. V. W. Jg. 10, S. 197. Vgl. im übrigen die beachtenswerten grundsätzlichen Ausführungen von Franz Wolff (Frankfurt), S. 202 ff.

[82] Z. A. W. Jg. 19, S. 208 ff., besonders S. 213.

rechte zu übertragen. Andrerseits wollte er den Kreis der vom Jugendamt beaufsichtigten Stiftungen auf diejenigen erstrecken, die sich auf „Berufsvorbildung“ beziehen, ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze.

Abteilung 4:
Der zweite preußische Entwurf und sein Schicksal.

Gleichzeitig hatte das Preuß. Abgeordnetenhaus den ersten Entwurf einem Ausschuß überwiesen, der die Hauptmängel beseitigte. Vor allem wurde der gesetzliche Kreis erweitert durch Einbeziehung der Jugendpflege. Diese erfolgte auf das Drängen der Vereine hin, die auf die Schwierigkeiten einer Abgrenzung von der J.Frs. hingewiesen hatten, aber auch zur Angleichung der Rechtslage an den Erlaß des Kultusministers von 1911, der im Zusammenhang in Abt. 2 bereits gewürdigt ist. Im ersten Entwurf hatte man die Jugendpflege noch nicht in den Aufgabenkreis gezogen, da man sie infolge der Angriffe der Vereine deren Wirkungsbereich belassen wollte; der Name des Gesetzes wurde in „Jugendwohlfahrtsgesetz“ umgeändert. Die zweite recht bedeutungsvolle Neuerung brachte die Einfügung der Landesjugendämter, die bei den einzelnen Provinzen zu bilden waren. Diese Stellung der L. J. Ä. endgültig festzulegen, hatte bei den gesetzgeberischen Faktoren einen harten Kampf gekostet. Bis zuletzt stand dem Gedanken der Selbstverwaltung, wie er endlich durchgesetzt wurde, das Interesse der Staatsverwaltung entgegen, deren Vertreter die L. J. Ä. den Oberpräsidenten oder Reg.-Präs. anfügen wollten.

Völlig verkannt aber haben diejenigen den Zweck der Landesjugendämter, die für ganz Preußen ein einziges L. J. A. beim Volksw. Min. unterbringen wollten[83]. Infolge der Revolution im Herbst 1918 verschwand mit dem Abgeordnetenhaus auch der zweite pr. Entwurf. Ebenso gingen viele Vereine in der nächsten Zeit infolge des Nachlassens der öffentlichen Hilfe entweder ein oder wurden von den Gemeinden übernommen. In Anbetracht solcher Verhältnisse kann man leicht die abwartende Haltung der Vereine in der nächsten Zeit gegen

---

[83] Vgl. bes. Klumker, Z. V. W. 15. 9. 1918.

den Gedanken einer gesetzlichen Zentralorganisation der J. W. (J. A.) verstehen, während damals die gesamte öffentliche Meinung von dem Erfordernis einer schnellen gesetzlichen Umgestaltung der J. W. durchdrungen war. Andrerseits erkannte man bald, daß neben einer gesetzlichen Neuordnung, der freien Wohlfahrtspflege ein gewisser Spielraum zu überlassen sei, ein Gegengewicht gegen Verknöcherung. Die Hauptschuld an dem unverantwortlichen Hinauszögern eines Reichsjugendgrundgesetzes fällt dem Reichsinnenminister zu. Dieser lehnte es ab, den trefflichen Entwurf eines Jugendnotgesetzes von Felisch, dem Ehrenpräsidenten des „freiwilligen Erz. B. Abt. f. Jugendrecht", in dessen Namen der E. eingereicht war, zum Leben zu verhelfen, obwohl er als Verordnung eine Leichtigkeit und ein ausgezeichneter Vorläufer des J. W. G. gewesen wäre. (Abdruck des E. i. d. Festgabe f. Dr. Otto Liebmann, S. 66 ff., Berlin 1920.)

Kapitel 6.

Das württembergische Jugendamtsgesetz vom 8. Oktober 1919.

Es mußte überraschen, daß das Reich gemäß Art. 7 von seiner Bedarfskompetenz erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten der N. R. V. Gebrauch machte, zumal die Zuständigkeit des Reichs in kulturpolitischen Fragen stark vermehrt war. So kam vorher noch in Württemberg infolge der Ungewißheit eines Reichsgesetzes ein „Jugendamtsgesetz" am 8. 10. 1919 zustande[84]. Der Verfasser des Gesetzes, Dr. Blaum, der Hauptreferent auf dem „D. J. F. T." 1918, hatte versucht, sämtliche Forderungen, die für ein Reichsgesetz erhoben waren, zu erfüllen, soweit dies durch die Grenzen des B. G. B. sich ermöglichte. Die Normen über die Berufsvormundschaft wurden in einem besondern Gesetz vom selben Tage aufgenommen. Zwar war in dem Jugendamtsgesetz bestimmt, daß fünf von den zwölf Gliedern der Jugendkommission den freien Vereinen entnommen werden sollten, aber trotzdem wollte man ihre Gleichberechtigung neben der behördlichen Jugendwohlfahrt nicht anerkennen, so daß es den Vereinen nicht überlassen war, die Wahl der Mitglieder für das Jugendamt selbst zu bestimmen. Einen erfreulichen Fort-

[84] Reg. Bl. S. 305.

schritt bedeutete die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, der schon für ein preußisches Gesetz gefordert war. Den Ausführungsvorschriften zufolge sollten als Beamte nur in der Jugendwohlfahrt erfahrene Leute mit sozialpolitischen und rechtlichen Kenntnissen angestellt werden, ja, von dem Geschäftsführer verlangte das Gesetz außer diesen Bedingungen noch Veranlagung zur Erziehung, in der richtigen Erkenntnis, daß die reichsten theoretischen Kenntnisse auf dem eigenartigen Gebiet der Erziehung nicht ausreichen, das vielmehr feines psychologisches Verstehen verlangt. Auch an der Reform des Stiftungsrechts ging man nicht achtlos vorüber, indem man einen Mittelweg einschlug in Art. 4 Nr. 9: nur wenn die Stiftungsurkunde nichts über die Verwaltung aussagt, wird diese von den Jugendämtern übernommen (vgl. Abt. 3). Die Verteilung der Kosten der Kinderarmenpflege wurde durch das württembergische J. A. G. einfacher als in den beiden pr. Entwürfen geregelt: ⅖ sollte der Staat, ⅖ das Jugendamt und ⅕ der Ortsarmenverband, bzw. an Stelle der beiden letzteren der Landarmenverband, tragen. Die pr. Entwürfe wie das württ. Gesetz sind im wesentlichen als eine Frucht des „Jugendfürsorgetages" von 1918 anzusehen. Die praktische Durchführung des J. A. G. erfolgte infolge der Zusammenlegung mehrerer Oberamtsbezirke zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Jugendamts erst 1922 nach Fertigstellung des R. J. W. G.

Kapitel 7.

Die Reichsentwürfe.

Nur den energischen Vorstellungen von Vereinen und Einzelpersonen ist es zu verdanken, daß die Vorarbeiten für ein Reichsgesetz — wenn auch langsam — fortschritten. Die Fachverbände beratschlagten bereits über den Entwurf, bevor er dem Reichstage vorgelegt wurde. Im Juni 1920 hatte sich die „D. Zentr. f. J. F.", die auch über den Entwurf beriet, mit einem Gesetzentwurf Klumkers zu befassen. Der erste R. E., der von dem zuständigen Referenten des Innenministeriums, Geh. R. Prof. Dr. Köbner, verfaßt worden war, wurde auch in den späteren Verhandlungen als Grundlage genommen. Prof. Köbner wurde ein Fachausschuß an die Seite gestellt, der hauptsächlich aus den damaligen Reg. Parteien (Zentr., Dem., Sozialdem.)

gebildet war. Die Gegensätze zwischen Reichsreg. u. Reichs R. traten sehr zutage, als der in dem Fachausschuß neuberatene Entwurf am 25. Januar 1920 von der Regierung dem Reichsrat vorgelegt wurde. Hinsichtlich der Behördenorganisation war der Entwurf dem letzten pr. recht ähnlich; materiellrechtlich wies er dagegen manche Neuerung auf, da ihm nicht, vor allem im Vormundschaftsrecht, die reichsrechtlichen Schranken im Wege standen. Zuerst wurde die Fürsorgeerziehung nicht ins Gesetz mitaufgenommen. In Preußen hatte man sogleich nach dem Umsturz mit der Neuordnung der F. E. begonnen, ohne daß bisher ein fertiges Gesetz zustande gekommen war; eine Tatsache, die nur zu begrüßen ist, da eine landesrechtliche Teilordnung der Jugendwohlfahrt der reichsrechtlichen Regelung nur schaden konnte. Andrerseits aber waren glücklicherweise auf dem Verwaltungswege in allen pr. Großstädten Jugendämter errichtet worden, die im allgmeinen de facto die im R. E. verzeichneten Normen erfüllten. Bald wurde von der Regierung ein Nachtragsentwurf über die F. E., ebenso über die Schutzaufsicht, als sechster Abschnitt hinzugefügt. Die Beratungen im Reichsrat nahmen nur schleppend ihren Fortgang durch den Widerstand der Länder, der besonders hinsichtlich der Finanzierung hervortrat, die durch die Geldentwertung bedeutend erschwert wurde. In drei Fragen war zwischen Reichsregierung und Reichsrat eine Einigung überhaupt nicht zu erzielen: der Reichsrat wollte ein Reichsjugendamt ausgeschaltet wissen und hatte dafür vorgeschlagen, die Rechte der Zentrallandesbehörden zu vermehren. Ferner wollte der Reichsrat der Länderinitiative — gemeint waren namentlich die Hansastädte — die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendämter überlassen. Endlich verlangte der Reichsrat die grundsätzliche Übernahme aller Kosten durch das Reich, die den Ländern aus der Durchführung des Reichsgesetzes entstehen. Der Entwurf wäre voraussichtlich noch später dem Reichstag vorgelegt worden, wenn dieser nicht in einer Interpellation, die übrigens von allen weiblichen Abgeordneten unterzeichnet war, die Regierung um beschleunigte Vorlegung eines E. ersucht hätte, die endlich im März 1921 tatsächlich erfolgte (Aktenstück Nr. 1666). Art. 69 R. V. zufolge wurden die §§ 16, 17 u. 80 des E. (15, 16 u. 78 des

J. W. G. und E. G. Art. 2) in zwei Fassungen dem Reichstage vorgelegt. Dieser wiederum verwies den Entwurf am 19. März dem 29. Ausschuß, der sich — unter Beteiligung von 13 Frauen — mit ihm vom 14. April 1921 bis 1. Februar 1922 beschäftigte. Traten bei den Kämpfen im Reichsrat die finanziellen Fragen hervor, so standen hier die Anhänger der Verstaatlichung denen der freien Wohlfahrtspflege gegenüber. In dieser Zeit setzten in der Literatur lebhafte Erörterungen ein, und viele Denkschriften, die teilweise recht weit vom amtlichen Entwurf abwichen, gelangten an die Volksvertretung: so die Entwürfe des Verbandes der pr. Landkreise, des deutschen Städtetages, des Caritasverbandes für das katholische Deutschland; schließlich sei der Denkschrift der Sachverständigenkommission[85] von Vertretern der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt gedacht. Der Vorsitzende der Vereinigung, Dr. Polligkeit, berichtete dem Reichstagsausschuß über die Forderungen der vertretenen Verbände. Am 10. März 1922 übergab der Ausschuß den abgeänderten Entwurf dem **Plenum,** das am 14. Juni, nunmehr von der Notwendigkeit einer augenblicklichen Erledigung der Gesetzesvorlage durchdrungen, diese **einstimmig annahm**[86]. Dieses Verständnis für die Lage zeigte auch der Reichsrat, indem er keinen Widerspruch erhob, obwohl der Reichstag in der Hauptsache sich dem Regierungsentwurfe angeschlossen hatte.

---

[85] Polligkeit-Eiserhardt, Denkschrift 1921.
[86] 225/26. Sitzung S. 7769 ff. 7797 ff. der stenogr. Berichte.

Teil IV. Die Neuregelung des Vormundschaftsrechts durch Abschnitt 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922.

1. Hauptabschnitt.

Übersicht über das Jugendwohlfahrtsgesetz und seine Nebengesetze.

Kapitel 1.

Termine des Inkrafttretens.

Der Termin des Inkrafttretens wurde in Anbetracht der nötigen Ausführungsgesetze und der verwaltungstechnischen Vorbereitungen auf den 1. April 1924 gelegt. Andrerseits wollte man Art. 1 E. G. den in der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden bereits weit vorgeschrittenen Ländern die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens erleichtern, wie es gemäß Art. 1 durch Verordnung vom 4. Juli 1923[87] für Lübeck, Thüringen und Württemberg am 1. Juli 1923, für Bremen[88] am 1. Oktober und Hamburg am 1. November 1923 hinsichtlich der Abschn. 1—4 und 6 sowie der Schlußbestimmungen geschehen ist. (R. G. Bl. S. 554.) Für diese Länder hat sich vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit die frühere Einführung des J. W. G. als segensreich erwiesen. Was hier zutrifft, ist noch nicht für andere deutsche Länder gegeben, namentlich in solchen mit vielen ländlichen Gegenden, wo bis jetzt die Wohlfahrtspflege nur recht unvollkommen geregelt war. Deshalb hat der Reichsgesetzgeber davon Abstand genommen, das neue J. W. G. strikt durchzuführen, so daß Länder und Kommunen nicht sofort durch Übertragung neuer Aufgaben in unverhältnismäßig hohe Kosten gestürzt werden. In Bayern ist endlich das J. W. G. mit dem 1. Januar 1926 in Kraft getreten durch Art. 43 des A. G. vom

[87] R. G. Bl. I S. 554.

[88] Wieder gestrichen durch Verordn. vom 13. Aug. 1923 (R. G. Bl. S. 819).

20. Juli 1925 „J. A. G.“[89], nachdem das Reichsgesetz in allen Ländern spätestens am 1. April 1924 in Kraft getreten war. Durch Verordnung des Ges. Min.[90] war in Bayern bestimmt worden, daß das J. W. G. „erst mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, den das zu erlassende bayrische Ausführungsgesetz bestimmen wird“. Das bayrische Ministerium hatte sich auf Art. 48 S. 4 der R. V. und § 64 bayr. V. gestützt. Das Ministerium erblickte demnach in dem Inkraftreten des J. W. G. eine Gefahr für Ruhe und Ordnung seines Landes (!). Diese Sistierung erfolgte mit stillschweigender Genehmigung der R. Reg., also der Reichsaufsicht. So weist die **V. O. vom 14. Februar 1924 „Ueber das Inkrafttreten des J. W. G.“**, die unter großen Mühen zustande gekommen war[91], neben vielen anderen Erleichterungen eine verschiedenartig gestaltete und beträchtliche Hinausschiebung der Einführungstermine auf, die am konkretesten in den Ausführungsgesetzen der Länder zum Ausdruck kommen. Im folgenden soll zur Vergleichung mit dieser Verordnung wenigstens das pr. Ausführungsgesetz vom 29. März 1924, an dem Friedeberg hervorragenden Anteil hat, herangezogen werden. Die hauptsächlichsten Neuerungen der Terminbestimmungen enthält Art. 1 der Verordnung, der den Art. 8 des J. W. G. völlig zu ungunsten des Einheitsgedankens verändert: „bis auf weiteres sind Reich und Länder nicht verpflichtet, Bestimmungen des R. J. W. G. durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten.“ Es erschien dringend notwendig, diese Blankettvorschrift („neuen Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben . . .“) durch eine Spezialisierung des Gesetzes zu kommentieren, was auch durch acht Unterabschnitte geschehen ist. Bedeutenden Abbruch erleidet die Regelung der Landesjugendämter (§ 12—14 J. W. G.), deren obligatorische Einführung nunmehr gemäß Art. 1 Nr. 2 dem Ermessen der Länder überlassen wird. Ein-

---

[89] Ges.- u. Vo. Bl. S. 211, vgl. den ausführlichen Kommentar von Heß: „J. W. R.“ 1926.

[90] Bayrische Staatszeitung, 28. März 1924, Nr. 74, 2. Bl.

[91] Vgl. Kommentar von Behrend S. 58 und besonders die ausführliche Abhandlung von Polligkeit-Blumenthal im Kommentar zum pr. Ausführungsgesetz (1925) S. 44 ff.

gehende Betrachtungen hierüber folgen im Abschnitt über die Landesjugendämter (Abt. 2), die Länder werden abzuwägen haben zwischen der inneren Pflicht zur Einführung dieser wichtigen Bindeglieder und der Kostenfrage. Die übergroße Mehrzahl der Länder hat sich inzwischen glücklicherweise zur Errichtung von Landesjugendämtern — wenn auch in den verschiedenartigsten Gestaltungen — entschlossen. Auf ihre Ausführungsgesetze sei hingewiesen. Preußen z. B. stellt leider in den §§ 12 ff. seines A. G. den Provinzialverbänden die Errichtung von L. J. Ä. anheim. Die Provinzen haben zum allergrößten Teil die Gefahr einer Einwirkung anderer ungeeigneter Behörden erkannt und deshalb von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Bestimmungen über das Reichs-Jugendamt (§§ 16 u. 17 J. W. G.) treten überhaupt nicht erst in Kraft. Dieses ist aus ähnlichen Erwägungen, wie sie bereits bei den L. J. Ä. angestellt sind, zu bedauern. Unverständlich bleibt vor allem, daß die Durchführung bzw. Inkraftsetzung der meisten Vorschriften hinsichtlich der primären Aufgaben der J. Ä. (§ 3 Nr. 5—8 J. W. G.) nach Art. 1 Nr. 3 der Reichsverordnung vom Ermessen der „obersten Landesbehörden" abhängig gemacht wird. Die schwerste Schädigung des Jugendwohlfahrtgedankens bedeutet aber die Möglichkeit einer antragsgemäßen Befreiung der Gemeinde bzw. Gemeindeverbände von der „Durchführung der Bestimmungen" über die gesetzliche Amtsvormundschaft (§§ 35—40 J. W. G.). Schon der finanzielle Zweck der Nichtbefolgung des Abschn. über die Amtsvormundschaft (Nr. 6 der Verordnung) ist nicht recht einzusehen, da die Führung der Vormundschaft vom Jugendamt ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 32 S. 2) oder freien Vereinigungen (§ 11 S. 1) übertragen werden kann. Ferner bieten die §§ 38, 40 u. 44 schon eine bedeutende Reaktion. Von Art. 1 Nr. 6 haben die wenigsten Länder Gebrauch gemacht, und diese auch nur in Einzelfällen. Auch Preußen hat den Gegenstand im wesentlichen so geregelt, indem es in Abschn. IV der „Ausführungsanweisung" vom 29. März 1924 nur für die ländlichen Gegenden Anträge zuläßt mit der Begründung, „daß in den Städten beinahe restlos irgendeine Form der Berufsvormundschaft durchgeführt sei, die sich sogar wirtschaftlich rentiere". Die Reichsverordnung wie das pr. A. G., ebenso das J. W. G. selbst,

sind am 1. April 1924 in Kraft getreten. Im ganzen bedeutet daher die Notverordnung für die Freunde des Gedankens eines Jugendsonderrechts arge Enttäuschung.

1. Hauptabschnitt.

Kapitel 2.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz: Der allgemeine Teil des Jugendwohlfahrtsrechts.

Das R. J. W. G. ist ein Rahmen- oder Grundsatzgesetz. Es kam während der Schöpfungszeit des Gesetzes darauf an, in erster Linie eine einheitliche Behördenorganisation und ein einheitliches Verfahren für das Wohlfahrtsrecht zu schaffen[92]. Man war sich von Anfang an darüber klar, daß eine völlige Zentralisierung der Materie nicht zu vereinbaren gewesen wäre mit der für die Länder eigentümlichen rechtlichen kulturpolitischen und völkischen Entwicklung, die sich selbst in den lokalen Jugendämtern bemerkbar macht. Daher hat der Gesetzgeber diesen in formellen wie materiellrechtlichen Fragen weiteste Autonomie einräumen müssen[93]; so ist der bedeutsame Gehalt der meisten Ausführungsgesetze zu erklären im Gegensatz zu den gewöhnlichen Ausführungsgesetzen. Im ganzen beschränken sich die Jugendämter auf „Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht" (Klumker) In einigen Teilgebieten konnte sich der Gesetzgeber an treffliche landesrechtliche Vorbilder anschließen, so an das pr. F. E. G. von 1900 und hinsichtlich des Jugendamtsgefüges an das württemb. J. A. G. vom 8. Oktober 1919. Die Einheit der Ausübung der Jugendwohlfahrtspflege (vom J. W. G.: „Jugendhilfe" genannt) wird durch die Jugendämter gewährleistet, ferner durch die allgemeine Heranziehung der gesamten privaten Jugendwohlfahrt, sei es von Vereinigungen, sei es von einzelnen.

Die Jugendwohlfahrtsbehörden gliedern sich künftig in Jugendämter (§§ 3—7 J. W. G.), darüber als beaufsichtigende Behörden der Selbstverwaltung die Landesjugendämter (§§ 12 bis 14) und über sie das Reichs-J. A.[94] (§§ 15—17) zur Gewähr-

[92] Vgl. auch Begründung zum Entwurf S. 21.

[93] Ebenso Entwurf S. 23.

[94] Welches aber nach der Notverordnung (Art. 1 Ziffer 2 S. 2) überhaupt nicht erst „in Kraft tritt".

leistung völliger Organisationseinheit. Der Schwerpunkt der Arbeit ruht auf den Jugendämtern, die mit der Bevölkerung am engsten in Berührung kommen. Im § 2 befindet sich die Legaldefinition — es ist auch die einzige im ganzen J. W. G. — der Jugendwohlfahrt in der lapidaren Einteilung in Jugendfürsorge und Jugendpflege, deren Abgrenzung voneinander der Wissenschaft überlassen ist. Es kann daher auf die ausführlichen Erörterungen im zweiten Teile der Abhandlung verwiesen werden. In wenig glücklicher Fassung wird die Definition im Zusammenhang mit den Organisationen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, anstatt für sich allein, gebracht. Das Gesetz unterscheidet primäre, auch Pflicht- oder Mindestaufgaben genannt, und sekundäre oder freiwillige oder fakultative Aufgaben. Die erste Gruppe ist in einem Katalog im § 3 zusammengestellt, die andere im § 4. Die Abschnitte III—VI behandeln wieder die primären Aufgaben für sich gesondert und füllen den Aufbau im § 3 erst aus. Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen des IV. Abschnittes über das Vormundschaftswesen (§§ 32—48), von denen die wichtigste Vorschrift § 35 ist:

Jedes uneheliche Kind steht nun mit der Geburt in jedem Falle unter geregelten vormundschaftlichen Verhältnissen. Bis zur endgültigen Erledigung der Vormundschaftsangelegenheiten bleibt das Jugendamt Vormund, es sei denn, daß für die Leibesfrucht schon ein Pfleger bestellt ist (§ 38). Diese Bestimmungen stellen eine der wichtigsten Neuregelungen des Vormundschaftsrechts dar. Der Hauptsatz des Gesetzes ist aber gleich im ersten Paragraphen enthalten: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit."

Die Einheit der Aufgabe wird also neben der Einheit der Ausübung gewährleistet durch die Einbeziehung der Jugendhilfe unter die Erziehung. Während der privatrechtliche Anspruch auf diese schon bisher anerkannt war, erhält nunmehr das Kind auch den öffentlich-subsidiären Anspruch. Der einheitliche Gesichtspunkt der Erziehung kommt ebenso deutlich auch in Abschn. V zur Geltung: für den Bezirk des ganzen Reiches rechnet zum „notwendigen Lebensbedarf". „Erziehung und Erwerbsbefähigung" (§ 49). Das Rechtsmittelverfahren gegen die Jugend-

ämter hat eine einheitliche Ordnung im § 18 erfahren, indem bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendämter und Landesjugendämter das Landesrecht Näheres ergibt. Die Rechtsbeschwerde in der letzten Instanz geht aber an das Reichsgericht (Art. 9 E. G. J. W. G.), späterhin an das Reichsverwaltungsgericht. Wichtig ist auch die Frage des Verhältnisses des J. W. G. zum sonstigen Recht. Infolge seiner Natur als Rahmengesetz deckt sich das J. W. G. nicht völlig mit dem Grundsatze des Art. 13 Abs. 1 der Reichsverfassung; vielmehr bleiben die Vorschriften der Landesgesetze insoweit unberührt, als sie mit den Bestimmungen des J. W. G. nicht unvereinbar sind. Die gleiche Nachgiebigkeit zeigt das J. W. G. auch gegenüber dem Reichsrecht. Im allgemeinen soll nicht die Grundregel gelten: lex specialis derogat legi generali. Dies kommt sogleich im § 2 Abs. 2 zur Geltung: „unbeschadet der bestehenden Gesetze". Nur insoweit, als das Reichsrecht mit dem Sonderrecht „vereinbar" ist, was entweder aus dem Gesetz ausdrücklich zu ersehen ist (so § 48 Abs. 1 S. 1 u. § 64) oder aus dem Zusammenhang. Die Jugendwohlfahrtsbehörden sollen also auch künftig keine selbständige Grundlage zum Eingreifen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erhalten, sondern diesen Behörden stehen nur dieselben Rechtsmittel wie allen anderen zur Verfügung, was namentlich für 1666 und 1838 B. G. B. gilt. Das ganze J. W. G. ist erfüllt von Bestimmungen vormundschaftsrechtlichen Gehaltes, sei es von solchen im engeren Sinne wie der Abschn. IV oder solchen weiteren Sinnes, wie z. B. der Abschn. III; sie alle streben einem Ziele zu: Ersetzung der fehlenden Selbstbestimmung des Minderjährigen durch die Gesellschaft, um ihn **gemäß § 1 S. 1 zur „gesellschaftlichen Tüchtigkeit" zu erziehen.** Hiermit knüpfen wir wieder an den Schluß von Teil 1 an. Es soll im folgenden nicht meine Aufgabe sein, das gesamte J. W. R. zu untersuchen, sondern nur einen Überblick über einen — und zwar den wichtigsten — Ausschnitt des allgemeinen Teiles des geltenden J. W. R. zu geben, wie er im wesentlichen im J. W. G. zum Ausdruck gelangt ist. Auszuscheiden haben daher bei unserer Betrachtung als Sonderrechte: die Jugendgerichtshilfe (§ 3 Nr. 5); die inzwischen für sich durch das J. G. G. vom 16. Febr. 1923 geregelt ist, wodurch E. G. Art. 3 obsolet ge-

worden ist; ferner die Mitwirkung des Jugendamtes im Arbeitsschutzrecht der Minderjährigen (Nr. 6), dessen landesrechtliche Ordnung in Aussicht steht und das bisher in der G. O. §§ 106 ff., 120 ff. und 126 ff. sowie im Kinderschutzgesetz von 1903 verzeichnet war. In diesem Zusammenhange ist auch als Sondergesetz das in Vorbereitung befindliche „Hausgehilfengesetz" zu nennen. Weiterhin die Mitwirkung im Fürsorgerecht der Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, deren Rechtsgrundlagen das Reichsversorgungsgesetz in der Fassung vom 4. August 1924[95] nebst der Verordnung „über die Fürsorgepflicht" vom 13. Febr. 1924[96] bilden. Schließlich scheidet die „Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden" aus (Nr. 8), da es sich hier um die Sondergebiete, teils des Polizeiverwaltungsrechts, teils des Jugendstrafrechts handelt, die man in neuester Zeit als „Gefährdeten-Fürsorge" bezeichnet hat. Erwähnenswert ist auch das Reichsgesetz „betr. die religiöse Erziehung der Kinder" vom 15. Juli 1921. Das J. W. G. will also nur den allgemeinen Teil des öffentlichen Vorm. Rechts darstellen, es ist daher kein „deutsches Jugendgesetzbuch", wie es Dr. Felisch vorschlägt, könnte aber Teil I eines solchen durch Anfügung weiterer Teilgesetze werden. Für unsere Betrachtung fallen aber auch fort: der Pflegekinderschutz (§ 3 Nr. 1), das Jugendarmenrecht (Nr. 3), die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung (Nr. 4).

2. Hauptabschnitt.

Besonderer Teil.

Kapitel 1.

Die Organisation der Jugendwohlfahrtspflege.

Abteilung 1: Die Jugendämter.

a) Räumliche Grenzen: §§ 8 und 10 J. W. G.

Die Träger der Jugendwohlfahrt gliedern sich in R. J. A., L. J. Ä und J. Ä. (§ 2 Abs. 1). Die Jugendämter stellen den

[95] Abgedruckt bei Behrend-Stranz-Hurwitz: Wohlfahrtsgesetze II S. 3 ff., 462 ff. (Guttentag Nr. 152 a.)
[96] S. ebenda.

Kern des Gesetzes dar, „soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer ö. Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist". Als solche kommen in Frage: „Insbesondere die Schule," Gerichte für das Vormundschaftswesen, Gesundheitsämter für die Gesundheitsfürsorge, die Provinzialbehörden für die Fürsorgeerziehung, die Kirchenbehörden usw. In den Jugendämtern soll die behördliche und Vereinstätigkeit ihren Mittelpunkt erhalten, stehen sie doch mit der Bevölkerung in unmittelbarstem Zusammenhang[97]. Die Jugendämter sind nach § 8 Einrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sind als solche daher keine selbständigen Körperschaften. Sie sind der Natur ihrer Aufgaben zufolge Organe der Selbstverwaltung, so daß in Preußen allgemein der Kreis Jugendamtsbezirk ist. Dem Begriff des Gemeindeverbandes als politischem Gebietskörper entspricht es auch, daß Gemeinden sich zu Zweckverbänden zusammenschließen: nämlich zum Zwecke der Errichtung von Jugendämtern[98]. In Baden z. B. werden die Jugendämter von den Bezirksfürsorgeverbänden errichtet (§§ 1 ff. der badischen Ausführungsverordnung zum J. W. G. vom 31. 3. 1924)[99]. In Oldenburg sind die Jugendämter völlig selbständig (§ 4 d. old. A. G. vom 20. Juli 1923[100] in der Fassung der Novelle vom 12. April 24.)[1] Die einheitliche Durchführung der Jugendwohlfahrtsaufgaben wird am geeignetsten durch die Anlehnung an die schon bestehenden Selbstverwaltungskörper gewährleistet. Infolge der schon im ersten Hauptabschnitt, Kapitel 1, betonten Verschiedenartigkeiten der Länder überläßt es der Reichsgesetzgeber den obersten Landesbehörden, die räumliche Zuständigkeit der Jugendämter abzugrenzen. Irgendwelche bürokratischen Maßstäbe, wie nach Einwohnerzahlen, wären völlig abwegig. Das Rahmengesetz verzichtet auf nähere Bestimmungen[2], die im einzelnen zu verschiedenartig sein müßten. Es ergeben sich zwei Hauptmöglichkeiten:

Für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde, z. B. für größere Ortsgemeinden, können mehrere selbständige Jugend-

---

[97] S. bes. Rehm S. 463 ff.

[98] Vgl. Kommentar von Behrend, Anm. zu § 8, S. 144.

[99] Badisches Gesetz- u. Verordbl. S. 63, abgedr. in Behrend-Stranz-Hurwitz II S. 247 ff.

[100] Friedeberg-Polligkeit Nr. 5 zu § 8.

[1] Gesetzbl. f. Oldenburg S. 136, II S. 356.

ämter eingerichtet werden. Hiervon hat die Landesgesetzgebung des öfteren in volkreichen Industriegegenden Gebrauch gemacht. Auf der anderen Seite kann man mehrere Verwaltungsbezirke zu einem Jugendamtsbezirk zusammenlegen, wovon besonders Württemberg nach seinem Jugendamtsgesetz vom 8. X. 1919 schon Gebrauch gemacht hat, — freilich mit ungünstigen Erfahrungen. Im allgemeinen wird der Jugendamtsbezirk mit dem der unteren Verwaltungsbehörde übereinstimmen, was schon im Hinblick auf eine einheitliche Behördenorganisation von Wert ist. Man wird etwa folgende Maßstäbe für Jugendamtsbezirke aufstellen können: sie müssen so beschaffen sein, daß sie einzelne Fälle gut erledigen können in beständiger Fühlungnahme mit der Bevölkerung, aber andrerseits auch so angelegt sein, daß die Einheit mit den übergeordneten J. W. Org. (L. J. A., R. J. A.) nicht gefährdet wird, schließlich, daß sie den Ansprüchen finanzieller Leistungsfähigkeit genügen, indem die Bezirke so groß zu gestalten sind, daß sie tatsächlich voll beschäftigt sind[3]. Durch die Überziehung des ganzen Reichs mit J. Ä gibt es nicht die kleinste Gemeinde, nicht die kleinste ländliche Besitzung[4], die nicht irgendeinem J. A.-Bezirk angehörte. Ein Zugeständnis für die J. Ä macht § 10, indem diese nicht immer als Deputationen nach den Städteordnungen errichtet zu werden brauchen, sondern sich in die Wohlfahrtsämter, die auf dem Lande meist erst den Anfang einer systematischen Wohlfahrtspflege darstellen, oder ähnliche Einrichtungen eingliedern können; und zwar durch „Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers nach landesrechtlichen Grundsätzen", soweit nicht schon die Landes-Zentralbehörden Bestimmungen erlassen haben. Diese Durchbrechung des Grundsatzes von § 2 ist aber nur für den ganzen Aufgabenkreis des J. A. möglich, was sich aus § 10 Abs. 2 ergibt. Analog können die gesundheitlichen Aufgaben dem Gesundheitsamt oder der entsprechenden Behörde eines Bezirks übertragen werden unter der Voraussetzung, daß diese im Einvernehmen mit dem Jugendamt handeln. Dieses „Einvernehmen" mit den Gesundheitsbehörden dürfte sich in praxi schwieriger herausstellen als

---

[2] S. S. 85 Nr. 4
[3] Vgl. Blaum-Riebesell-Storck, Anm. zu § 8.
[4] D. h. bis zur Notverordnung!

die Eingliederung des J. A. in das W. A. Die gesetzliche Bestimmung weist noch deutlich auf ihren Kompromißcharakter zwischen Pädagogen und Hygienikern hin. Von diesen wird hervorgehoben, daß die Gesundheitsfürsorge nicht nach dem Alter getrennt werden könne, indem dem Jugendamt die hygienische J. Frs. übertragen wird und diejenige der Erwachsenen dem Gesundheitsamt verbleibt, sondern die Gesundheitsfürsorge sei ein einheitliches Gebiet (vgl. d. Beschlüsse des d. Gesundheitsfürsorgetags 1921). Zuzugeben ist eine gewisse Berechtigung solcher Forderungen, z. B. daß der Säuglingsschutz in der Hauptsache eine hygienische Aufgabe ist. Andrerseits darf nicht verkannt werden, daß bereits im frühen Jugendalter Erziehungsaufgaben von hohem Wert sind; auch ist einzusehen, daß die beiden Gebiete in der Tätigkeit der Mutter für das Kind zusammentreffen und daß durch erzieherische Einwirkung auf die Mutter die wohlfahrtspflegerische Arbeit den Ausschlag gibt. Die Regelung im § 10 stellt jedenfalls keine ideale Lösung dar, da durch die Trennungsmöglichkeit mit Leichtigkeit der Zweck des Gesetzes gefährdet werden kann. Man wird empfehlen können, darauf achtzugeben, daß das Gesundheitsamt seine Arbeiten streng auf hygienische Aufsichtsmaßnahmen beschränkt: es besteht nur allzusehr die Gefahr, daß die Bevölkerung wieder von Vertretern verschiedener Behörden geplagt wird. Die beste Ordnung läßt sich da erzielen, wo beide Arbeitsbezirke einem einheitlichen Wohlfahrtsamt angehören mit Beamten, denen die gemeinsamen Arbeiten obliegen[5]. Die „Einrichtungen“, von denen § 10 spricht, brauchen also nicht unbedingt der Selbstverwaltung anzugehören! Z. B. besteht die Möglichkeit, Jugendämter den Vormundschaftsgerichten anzufügen, wenn dies auch praktisch nicht zu empfehlen wäre. Eine starke Modifikation des § 10 brachte indes die schon zitierte „Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ vom 14. Feberuar 1924. In Satz 1 Art. 1 können zunächst die Gemeinden und die Gemeindeverbände die weitergehenden Rechte der Delegation zur Übertragung der Jugendamtsaufgaben auch auf

[5] Vgl. bes. Christian: „Der Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes vom ärztlichen Standpunkt“ in „Concordia“ XXVII, S. 122 ff. (1920).

andere „geeignete Amtsstellen“ als „andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Einrichtungen der staatlichen oder der Selbstverwaltung“ von der L. Zentr. Beh. erhalten. Durch diese Änderung ist die Initiative der Landesgesetzgebung, die im Reichstagsausschuß ins Gesetz eingefügt war, wieder beseitigt worden. Man kann dieser Neuerung in Hinsicht auf das Endziel des Gesetzes nur schwer zustimmen: Preußen läßt glücklicherweise eine Übertragung an staatliche Stellen durch § 10 A. G. nicht zu.

b) Örtliche Zuständigkeit der Jugendämter: § 7 J. W. G.

Die örtliche Zuständigkeit des J. A. wird in Anbetracht der Eigenart der J. W. nicht vom althergebrachten juristischen Begriff des „Wohnsitzes“ (§ 8 B. G. B.) hergeleitet, sondern vom Grundsatz des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ des neueren öffentlichen Rechts. (Vgl. Unterst. W. G. vom 30. 5. 1908, § 10, „Reichsgesetz über die Wochenfürsorge“ vom 9. Juni 1922, § 1, neuerdings § 7 Abs. 2 der so wichtigen Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Febr. 1924.) Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem jemand sich in seinen gewöhnlichen Lebensverhältnissen befindet. Der neuere Begriff ist entsprechend der Natur des Rechtsgebietes, in dem er vorkommt, nicht an absolute Maßstäbe gebunden, sondern von Fall zu Fall aus den konkreten Verhältnissen zu bestimmen, wie Wohnung, Speisung usw., wodurch jedenfalls hier der Begriff der Familieneinheit durchbrochen ist. Als unnötig möchte man aber die scharfe Trennung ansehen, die Gertrud Bäumer in dem Kommentar von Bäumer-Hartmann-Becker (1923)[6] vornimmt zwischen „gewöhnlichem“ und „dauerndem“ Aufenthalt; indem sie als Kriterium nicht die Dauer, sondern nur das gewöhnliche Lebensverhältnis gelten lassen will. M. E. scheinen beide Bezeichnungen ineinander überzugehen. So auch Behrend[7]. Die Erwägungen, die vom J. W. G. zur Abkehr vom Wohnsitzbegriff geführt haben, sind völlig zu billigen: zunächst der formaljuristische Gedanke, daß Minderjährige für sich keinen Wohnsitz begründen können (§ 8 B. G. B.),

---

[6] S. 51.
[7] S. 140.

dann aber der wesentlich praktische Gedanke, daß, der Natur der Jugendfürsorge entsprechend, dasjenige Jugendamt am besten zu sorgen versteht, das tatsächlich den Minderjährigen am nächsten steht. Schließlich ist der technisch-verwaltungsmäßige Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen, daß der „Wohnsitz“ meist nur schwierig feststellbar ist. Allgemein kommt es also darauf an, ob der Jugendliche nicht nur vorübergehenden Aufenthalt genommen hat (beispielsweise: vorübergehende Unterbringung in einem Krankenhause oder bei Verwandten, Einbringen in ein Jugendheim nach Aufgreifen Obdachloser usw.; kein vorläufiger Aufenthalt ist aber anzunehmen bei Unterbringung in eine Pflegestelle oder Anstalt mit der Absicht dauernden Verbleibens). Wollte der Gesetzgeber auf den „ungewöhnlichen“ Aufenthalt keine Rücksicht nehmen, so müßte man daher hinsichtlich des Aufenthaltsprinzips von einer Gesetzeslücke sprechen, die vom Gesetzgeber aber dadurch vermieden wird, daß er auch an den vorläufigen Aufenthalt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts knüpft (§ 7 Abs. 1 S. 2). Das Gesetz grenzt sachlich und zeitlich ab. In dem Worte „Bedürfnis“ in § 7 Abs. 1 S. 2 kommt zweierlei zum Ausdruck: Die Zuständigkeit hängt von einem zufälligen, vorübergehenden Aufenthalt ab, ferner müssen sich die Anordnungen des J. A. als „unabweisbar“ herausstellen. Liegt der Fall derart, so kann das betr. J. A. „Maßnahmen“ ergreifen, womit sicher ausgedrückt werden soll, daß dieses Jugendamt gerade nicht umfassende wohlfahrtspflegerische Anordnungen treffen darf, sondern nur einzelne. Endlich müssen die „Maßnahmen“ „vorläufige“ sein, also solche, bei deren Unterlassung unmittelbare Gefahr zu befürchten wäre: „Gefahr im Verzuge,“ wie das Gesetz sich in den §§ 27 Abs. 1 und 67 S. 1 ausdrückt. (Vgl. auch schon § 37 Abs. 2 F. G. G., das zum größten Teil mit § 7 Abs. 1 S. 2 J. W. G. übereinstimmt!) Aus dem Begriff der „vorläufigen“ Maßnahmen ist weiterhin zu folgern, daß endgültig das Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig bleibt. In analoger Anwendung von § 677 B. G. B. hat dieses Jugendamt dem nur ausnahmsweise zuständigen die Kosten aus dem Rechtsgrunde der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ zu erstatten. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bedeutet § 7 nur eine grundsätzliche Rechts-

regel, die in Sondervorschriften die nötige Ergänzung erfahren hat, so in § 35. § 7 Abs. 1 S. 1 erhält aber noch einen anderen wichtigen Rechtsgrundsatz: das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen[8]. Der Paragraph bedeutet die Bestimmung des personellen Bereichs der J. Ä.[9]. Hierin geht § 7 sogar über § 1 Abs. 1 hinaus („alle" [!]), so daß nach näheren Bestimmungen des Länderrechts durch Satzung der J. Ä. möglich ist, im Bedürfnisfalle (vgl. § 4) die Zuständigkeit für Jugendwohlfahrtsaufgaben auch auf ausländische Minderjährige auszudehnen. Freilich ist die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht ganz genau, da die Zuständigkeit des J. A. bedeutend durch die Vorschriften des VI. Abschnitts zugunsten des Vormundschaftsgerichts und der Fürsorgeerziehungsbehörde eingeschränkt worden ist. Im zweiten Absatz des § 7 ist für den Fall örtlicher Kompetenzstreitigkeiten eine Bestimmung vorgesehen. Es handelt sich hier aber nie um eigentliche „Kompetenzstreitigkeiten", da der „Konflikt" nicht gegen ein Gericht „erhoben" wird. Das Gesetz unterscheidet sachlich richtig zwei Möglichkeiten: Streitigkeiten zwischen J. Ä. verschiedener Länder und solche innerhalb eines Landes; diese Streitigkeiten werden durch die obersten Landesbehörden „entschieden". Sie können z. B. in der Zentralinstanz selbst die Angelegenheit regeln oder die L. J. Ä. ermächtigen oder die Verwaltungsgerichte. Die Übertragung an letztere hat den Nachteil, daß sie im allgemeinen Nichtzweckmäßigkeitsfragen zu entscheiden haben, wodurch sie sich der eigentlichen Schwierigkeit auf diesem Rechtsgebiete nicht bewußt werden. So würde die große Sachkenntnis der L. J. Ä. für eine Delegation an sie selbst sprechen; andrerseits wäre die daraus folgende Überlastung und Zersplitterung zu erwägen, besonders aber ihre Stellung zu den J. Ä innerhalb der Selbstverwaltung, wodurch deren grundsätzliche Gleichstellung mit den L. J. Ä gefährdet wäre. In dieser Richtung bewegte sich auch der Vorschlag des Sachverständigenausschusses, der aber innerhalb des Rahmengesetzes vom 29. Reichstagsausschuß abgelehnt wurde. Für die Streitigkeiten zwischen J. Ä. verschiedener Länder gibt das Gesetz schon die

[8] Also bis zur Volljährigkeit; anders das württemb. J. A. G. (vollendetes 18. Lebensj. nach Art. 2).

[9] Die Bezeichnung stammt von Behrend (Anm. zu § 7).

Lösung an: zuständig ist das Reichsverwaltungsgericht, an dessen Stelle bis zur Errichtung — die in absehbarer Zeit infolge der Finanzlage nicht zu erwarten ist — gemäß Art. 9 Einführggeſ. das Bundesamt f. d. Heim. W. tritt.

c) Die Organisation der Jugendämter: §§ 9 und 11 J.W.G.

Die Organisation der J.Ä. wird größtenteils im § 9 geregelt, um dessen endgültige Gestaltung die hartnäckigsten Kämpfe entbrannt waren; namentlich zwei Ansichten standen sich gegenüber: die Sachverständigen verlangten noch weitergehende Einzelregelung, während die Landesregierungen, ebenso bedeutende Kommunalpraktiker für größte Autonomie der Jugendamtorganisationen durch die Gemeinde eintraten. Der zuständige Selbstverwaltungskörper, also Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, muß für das J.A. eine Satzung aufstellen, die sich auf dem Gemeindeverfassungsrecht aufbaut und die Zusammensetzung, Verfahren[10] und Verfassung des J.A. innerhalb landesrechtlicher Grundsatzvorschriften regelt.

Die Regelung des Vorsitzes im Jugendamt ist dem Landesrecht überlassen worden. Der pr. Landesgesetzgeber hat aber diese reichsrechtlich gewährte Autonomie im § 3 Ausführungsgesetz eingeengt, indem die Satzungen der (konstitutiv wirkenden) Bestätigung durch die Beschlußbehörde bedürfen. Infolge des Gesetzes „Groß-Berlin" vom 27. April 1920 mußte für die J.A.Org. von Berlin in § 7 Abs. 2 besondere Regelung getroffen werden, wobei übrigens „Ortsgesetz" nicht dem Ortsstatut gleichzusetzen ist. Im 2. Absatz bestimmt der Gesetzgeber, daß die Personen des J.A. das Schulbeispiel einer „gemischten" Verwaltung, der Vereinigung von Behörden, Berufsbeamten und ehrenamtlicher Hilfe der ganzen Bevölkerung darstellen sollen. Wohl nie zuvor ist die Forderung des Freiherrn vom Stein wirkungsvoller befolgt worden: „Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegen-

---

[10] Pleonasmus! Die Zusammensetzung ein notwendiger Bestandteil der Verfassung. Offenbar im 1. Abs. bes. betont, weil in den folgenden beiden Abs. Grundbestimmungen über die Zusammensetzung getroffen sind.

heiten muß aufhören, und dessen Stelle nimmt die Tätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hineinrufen und zur Teilnahme an dem Gewissen der menschlichen Angelegenheiten nötigen. Man muß bemüht sein, die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu lenken[11]." Zu den „leitenden Beamten" gesellt sich nach § 11, S. 1 ein Ausschuß, der entsprechend der reichsrechtlichen Rahmenvorschrift nach Zahl und Beschaffenheit für Preußen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 A.G. genauer bestimmt ist. Aus dem Gang der Reichstagsverhandlungen geht mit Bestimmtheit hervor, daß das technische „Beiratssystem" bewußt verlassen ist[12]. Die leitenden Beamten werden zusammen mit dem Verwaltungsausschuß vom Gesetze sehr unscharf als „Mitglieder" bezeichnet. Über die Zusammensetzung des Ausschusses im einzelnen schweigt der Gesetzgeber. Er fordert allein die Mitwirkung von Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise, die in der Jugendwohlfahrt erfahren und bewährt sind. Die Mitwirkung der Frauen ist so selbstverständlich, daß sie schon nach der Reichsverfassung, aber durch die ganze Eigenart der J. W. nicht erst besonders betont zu werden brauchte. Der Sinn des Gesetzes kommt in hervorragendem Maße durch den Zusatz „aller" Bevölkerungskreise zur Geltung. Dem Ausschuß können daher auch Arbeiter angehören. Eine Berufung aus diesen Schichten wird sich als sehr segensreich erweisen, da sich gerade aus ihnen naturgemäß die größte Zahl von Schützlingen des J. A. rekrutieren. Angehörige dieser Kreise werden oft in der Lage sein, dem J. A. das nötige Verständnis zu verschaffen. Auch darf nicht vergessen werden, daß sie am geeignetsten in ihrem Kreise, durch die Beteiligung am J. A. angefeuert, Vertrauen für seine Arbeit erwerben können. In Betracht kommen ferner die Behörden und Anstalten, die sonst sich mit J. W.-Aufgaben abzugeben haben (Schule, Justizbehörden, Arbeitsamt, Versicherungsämter usw.). Da das J. W. G. über diese Gruppe keine Sonderbestimmung bringt, sondern auch

[11] Vgl. auch seine Nass. Denkschrift Juli 1807 bei Pertz: „Das Leben Steins" I. S. 425/26.

[12] Vgl. hierüber namentlich Friedeberg-Polligkeit S. 48 ff.

nur Erfahrung in der J. W. zur Voraussetzung macht, so ist hieraus zu ersehen, daß keine Vertretung „von Amts wegen“ gefordert wird, sondern daß das einzige Kriterium in der persönlichen Eignung zu suchen ist. Beispielsweise braucht die Schule durchaus nicht durch den Kreisschulinspektor oder den Stadtschulrat vertreten zu sein, zumal wenn diese in concreto dem J. A.-Gedanken keine Anteilnahme entgegenbringen; sondern jeder Lehrer ist ein Tauglicher im Sinne von § 9, wenn er nur im Schulamtsbetrieb Erfahrungen in der J. W. gesammelt hat. Dann kann und soll auch nur ein solcher Lehrer berufen werden. Überhaupt werden diese infolge der unmittelbaren Fühlungnahme mit der Jugend über die Schulstunden hinaus noch geeigneter erscheinen. Es war ferner nur gerecht, daß den freien Vereinigungen für J. W.[13] (also auch den kirchlichen) der Anspruch eingeräumt worden ist, zwei Fünftel der nicht beamteten Mitglieder des J. A. zu stellen. Es ist aber zu beachten, daß die Angehörigen von Vereinigungen, die schon zu den leitenden Beamten gehören oder kraft Amtes berufen sind — wie Lehrer, Pfarrer und Ärzte —, nicht in die zwei Fünftel eingerechnet werden dürfen, da sie ja dann mit zwei Stimmen vertreten wären: ein Ergebnis, das dem demokratischen Jugendamtsgefüge widerstreiten würde. Hierbei taucht die sehr wesentliche Frage auf, ob bei der Übertragung der Aufgaben des J. A. an das W. A. oder dgl. gemäß § 10 Abs. 1, der § 9 extensiv oder restriktiv auszulegen ist, d. h., daß das ganze Wohlfahrtsamt gemäß § 9 zu organisieren ist, so daß zwei Fünftel der ehrenamtlichen Mitglieder des gesamten W. A. den Vereinigungen für J. W. entnommen sein und auch alle hauptamtlichen Kräfte in praktischer J. W. Arbeit ausgebildet sein müssen. M. E. ist es nicht richtig — wie es der Kommentar Friedeberg-Polligkeit tut[14] —, aus der Struktur des Gesetzes zu folgern, daß der

[13] Die in der „Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege“ vereinigten Spitzenverbände (vom Reichsarbeitsministerium anerkannt) der freien Wohlfahrtspflege: 1. Der Caritasverband, 2. Zentralausschuß f. d. Innere Mission, 3. Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, 4. das deutsche Rote Kreuz, 5. der fünfte Wohlfahrtsverband, 6. Zentral-Wohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiter, haben provinzielle und lokale Unterorganisationen, die für die Entsendung der Vertreter in die einzelnen Jugendämter in Betracht kommen.

[14] Anm. 7 zu § 10.

Gesetzgeber der strengeren Auffassung zuneigte. Das Gegenteil ist aus der „Struktur“ zu entnehmen. Das W. A. ist für die Gesamtwohlfahrt bestimmt; innerhalb des W. A. kommt jeder Abteilung ihr eigenes Recht zu, auch dem J. A. als Abteilung. Daß nun aber das W. A. im ganzen, wenn in dieses ein J. A. hineinverlegt werden soll, sich nach dieser einen Abteilung vollständig wandeln soll, ist keineswegs aus § 10 zu folgern, vielmehr ergibt gerade die Ausnahmeregelung des § 10 die extensive Lösung der Frage: also die Bedingungen von § 9 müssen sinngemäß nur für die eine Abteilung des W. A. erfüllt sein, nämlich für diejenige, die den J. A.-Zwecken dient[15]. So die herrschende Ansicht! Auch würde man oft in der Praxis überhaupt nicht die genügende Anzahl von Personen erlangen können, die gerade in der J. W. ausgebildet sind. Die zwei Fünftel, welche die freien Vereinigungen zu stellen haben, bedeuten kein Minimum. Das Wort „Anspruch“ besagt, daß in Bezirken, wo die Vereinigungen nicht vorhanden sind oder sie den Anspruch nicht geltend machen, nicht von Amtswegen unbedingt dieser Teil der Plätze der freien Wohlfahrtspflege aufgedrängt werden müsse. Andrerseits ist zu folgern, daß die zwei Fünftel auch kein Maximum darstellen. Das Gesetz überläßt es dem Vorstand des Selbstverwaltungskörpers, mehr als zwei Fünftel zu berufen. Der Anspruch der freien Vereinigungen wird als ein idealer anzusehen sein, da ihnen angeblich das Vorschlagsrecht ermögliche, die geeignetsten Kräfte dem J. A. zur Verfügung zu stellen; durch welche Bestimmung das rein demokratische Prinzip, aber auch das der Unparteilichkeit hervorgekehrt sei[16]. Stände der Leitung des Selbstverwaltungskörpers das Recht der Bestimmung ohne Beteiligung der Vereinigungen zu, so wäre politischer Willkür freie Hand gelassen. In praxi wird am besten die Landesregierung durch Verordnung einige Grundsätze für das Vorschlagsverfahren aufstellen, und die Satzungen der Selbst-

---

[15] Vgl. für alle: Gertrud Bäumer S. 62, Fichtl. (2. Aufl. 1926) Anm. 3.

[16] In Wahrheit sind aber die freien Vereinigungen durch Versagung selbständ. Ernennungsrechtes pol. Willkür d. J. A. = Träger preisgegeben. Noch schlimmer ist die pr. Regelung (§ 4 A. G.), der sich viele Länder angeschlossen haben, daß „mind. d. dopp. Anzahl vorgeschlagen werden muß“.

verwaltungskörper werden die Einzelheiten regeln. Hierbei wird es zweckmäßig erscheinen, gemeinsame Vorschläge zuzulassen. Nicht erforderlich wird es gemäß § 9 sein, daß von den freien Vereinigungen nur solche ein Vorschlagsrecht haben, die sich ausschließlich der J. W. widmen. Diese werden überhaupt in der Minderzahl sein, zumal auf dem Lande. Vielmehr werden allgemeine Wohlfahrtsvereinigungen genügen, z. B. die Verbände der Vaterländischen Frauenvereine, Karitasvereine usw. Obwohl die Tätigkeit der Jugendämter sich nach der lapidaren Definition des § 2 nur auf J. Frs. und J. Pfl. zu erstrecken hat, sollen nach § 9 auch Vertreter der Jugendbewegung — welche Bestimmung der Reichstagsausschuß eingefügt hat — Sitz und Stimme im Jugendamt erhalten. Leider gibt die Zusammenstellung „Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung" leicht zu Mißdeutungen Anlaß, wie aus der früheren Darstellung der Jugendbewegung (Teil II, 4. Hauptabschnitt) zu ersehen ist. Daher muß auf die völlig falsche Definition durch den Beschluß des Ausschusses der deutschen Jugendverbände vom 30. April 1923 hingewiesen werden: „im Sinne des J. W. G. seien unter dem Begriff „Jugendbewegung" ganz allgemein Vereinigungen der Jugendlichen zu verstehen . . .". Die gleiche scharfe Verurteilung einer solchen Begriffsformulierung ist von Polligkeit-Blumenthal erfolgt[17]. Hinsichtlich des Verhältnisses der freien Vereinigungen und den von ihnen vorgeschlagenen Jugendamtsmitgliedern gilt das gleiche Prinzip der Unabhängigkeit wie bei den Parlamenten. So wichtig auch das Verhältnis dieser Mitglieder zu ihren Vereinigungen ist, so haben sie innerhalb ihrer Amtstätigkeit doch andere Aufgaben zu erfüllen als in ihrer Vereinsarbeit, die jedenfalls unter einem niedrigeren Gesichtswinkel zu betrachten ist. Die Sollvorschrift des dritten Absatzes des § 9, ebenso die Worte „in der Regel" verdanken ihre Entstehung den Beratungen des Reichstagsausschusses. Obwohl man sich grundsätzlich über die Forderung fachlicher Ausbildung für die hauptamtlichen Kräfte, d. h. solche, deren jugendamtliche Tätigkeit ihren Hauptberuf darstellt, einig war, hielt man für die ersten Jahre eine Heranziehung einer genügenden

---

[17] Kommentar z. pr. Ausführungsgesetz S. 83/84.

Anzahl von ausgebildeten Kräften nicht für möglich, ebenso glaubte man nicht an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörper hinsichtlich der Anstellung solcher qualifizierten Personen. Selbstverständlich kann bei rein technischen Angelegenheiten (z. B. Maschinenschreiben, Registrieren usw.) von einer typischen Ausbildung Abstand genommen werden. Das Funktionieren des Jugendamtsapparates hängt völlig von seinen Personen ab. **Erziehen kann und darf nur derjenige, der selbst schon erzogen ist!** Die allgemeine verwaltungstechnische Vorbildung reicht für die hauptamtlichen Kräfte nicht mehr aus, auch nicht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande, ebensowenig das religiöse Bekenntnis. Die Forderung sozialpolitischer und sozialpädagogischer Kenntnisse[18] genügt auch noch nicht. Vielmehr gehört vor allem eine gewisse Veranlagung hierzu, ohne die man selbst beim besten Wollen in der Erziehungsarbeit nicht auskommt. Da das J. A.-Mitglied sich mit Menschen, und zwar jungen, zu beschäftigen hat, so ist letzten Endes seine eigene Persönlichkeit entscheidend. Sein Verständnis für die Notstände der Jugend, vor allem geistige und sittliche Reife, Erfordernisse, die selbstverständlich auch für die leitenden Beamten gelten, von denen sonst keine besondere Qualifikation zur J. W.-Arbeit im Gesetz verlangt ist. Unter diesem Gesichtswinkel steht hier der Frau ein weites Feld offen. Vermöge ihrer Natur und ihrer natürlichen Bestimmung wird sie gerade in praktischer J. W. Pfl. Ersprießliches leisten. Sie versteht es allgemein besser als der Mann, sich das Vertrauen der Jugend durch individuelle Behandlung zu erwerben. Auch wird sie es verstehen, schematische Beschlüsse, die besonders hier so gefährlich sind, zu vermeiden. Es sollen keineswegs die Schwierigkeiten verkannt werden, die sich bis heute einer idealen Lösung der Ausbildungsfrage entgegenstellen. Geeignete Ausbildungsstätten gibt es noch wenige. Gewiß soll die Ausbildung zu späteren Erziehungszwecken erfolgen, und es liegt daher nahe, an Schullehrer zu denken, die doch in besonderem Maße Erziehungsarbeit zu verrichten haben. Man darf aber nicht außer acht lassen, daß die Lehrerausbildung eine solche sein muß, die

---

[18] Welche Forderung schon seit 1908 in der Hamburger J. Frs. verwirklicht war!

spezifisch auf den Unterricht zugeschnitten ist: eine Vorbildung, die für die Schule sicher ausreicht, für die J. W. = Arbeit aber zu einseitig ist! Erfahrungsgemäß ist das Hauptgewicht auf „praktische" Ausbildung zu legen, die nun wieder recht verschiedenartig sein kann. (Tätigkeit in staatlichen Erziehungsanstalten, Arbeit in der freien J. W., Tätigkeit als Vormundschaftsrichter, Jugendrichter usw.). Diese Praxis soll vor starrer Bürokratie, aber auch vor Dilettantismus bewahren. Als Vorsitzenden des J. A. wird man zweckmäßig den Leiter des übergeordneten Selbstverwaltungskörpers wählen, d. h. den Bürgermeister, Landrat usw. Nicht nur finanzielle, sondern auch sachliche Gründe sprechen für Personalunion. Als Leiter des Selbstverwaltungskörpers wird er mit den andern Verwaltungszweigen vermitteln und durch seine Persönlichkeit in der Bevölkerung für den Jugendamtsgedanken werben können. In allen größeren J. Ä. muß dem Vorsitzenden, der unmöglich infolge der Fülle seiner sonstigen Geschäfte sich mit Einzelfragen in der J. W. abgeben kann, ein ständiger Vertreter an die Seite gestellt werden, ein hauptamtlicher Geschäftsführer, — oder auch Direktor genannt —, wie er schon für ein pr. J. W. = Gesetz gefordert und im württemberg. J. A.=Gesetz sogar gesetzlich eingeführt war. Treffend grenzt Rehm[19] die Zuständigkeit des Vorsitzenden und Geschäftsführers ab: „während der Vorsitzende mehr in die Weite zu schaffen hat . . . ., obliegt es dem Direktor des J. A., den inneren Ausbau zu betreiben, kurz, in die Tiefe zu gehen." Besonders die theoretische Ausbildung der J. A.-Kräfte hat heute noch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Universitäten beschäftigen sich z. Z. noch recht wenig mit diesem Stoff, der immer mehr an Bedeutung zunimmt. Erfreuliche Fortschritte macht in dieser Beziehung die Hochschule für Politik in Berlin, die seit kurzem Vorlesungen und Übungen für Jugendwohlfahrtsrecht in ihren Plan aufgenommen hat (im sozialpolitischen Seminar durch Dr. Mennicke). Eine solche Einrichtung empfiehlt sich besonders für die Verwaltungsakademien. Gute Erfahrungen hat auch die Stadt Berlin mit der Einrichtung von Ausbildungskursen an den J. Ä. gemacht. Aber — wie gesagt — sind die Ausbildungsmöglichkeiten heute

[19] S. 467.

noch recht beschränkt und bedürfen eines einheitlichen Rahmens. Die Schwierigkeiten sind nicht einmal ganz aus dem Wege geräumt, wenn alle geeigneten Ausbildungseinrichtungen vorhanden sind. Es muß Sorge dafür getragen werden, daß innerhalb des beschränkten Jugendamtsbezirks kein Verknöchern eintritt; daher ist junger Zuwachs hineinzubringen aus allen Bevölkerungskreisen. Diese Forderung gilt in erster Hinsicht für den Außendienst, da dieser nach den praktischen Erfahrungen in ähnlichen Ämtern zugunsten der Bureauarbeit stark vernachlässigt war. — Beratende Stimme im Jugendamt hat nach § 9 IV auch das Vormundschaftsgericht. Absichtlich hat man ihm das Beschließungsrecht verweigert, da es in vielen Punkten Aufsichtsbehörde des Jugendamts ist. Zwar ist dem Vormundschaftsgericht eine beschließende Stimme von Amts wegen versagt, aber es steht hiermit nicht in Widerspruch, daß der Vertreter des Vormundschaftsgerichts — freilich nicht in seiner amtlichen Eigenschaft als Vormundschaftsrichter — gemäß Abs. 2 berufen wird, so daß er sogar Vorsitzender sein kann. Zumal auf dem Lande ist diese Berufung zweckmäßig, wo oft wenige fachkundige Personen vorhanden sind. Das Recht der Teilnahme genießen auch nach Art. 147 E. G. B. G. B. die zuständigen außergerichtlichen Behörden. Eine völlige Vereinigung der Aufgaben des J. A. und des Vormundschaftsgerichts ist aber auch nach dem J. W. unmöglich. Dem Landesrecht steht es natürlich frei, außer dem Vormundschaftsrichter auch anderen Personen eine beratende Stimme einzuräumen. Wie Abs. 3 ist auch der letzte Absatz durch den Art. 1 der Notverordnung vom 14. 2. 24 stark eingeschränkt worden: die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden Befreiung erteilen, was für das gute Einvernehmen zwischen J. A. und Vormundschaftsgericht schädlich ist. Glücklicherweise kann wieder festgestellt werden, daß das größte deutsche Land, Preußen, von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, sondern im Gegenteil noch dem Kreisschulrat, dem Kreismedizinalrat und dem Gewerberat beratende Stimme gibt (§ 5 Ausführungsgesetz). Die erforderliche Ergänzung findet § 9 in § 11 mit dem Grundsatz der Delegation der Aufgabenerfüllung durch das J. A. Es versteht sich, daß dieses nicht selbst alles zweckmäßig regeln kann, weshalb es einzelne Geschäfte weiter delegiert. § 11 sieht vor

allem „besondere Ausschüsse des J. A. selbst vor", die nun wieder entweder nur aus seinen Mitgliedern bestehen oder neben diesen eine Ergänzung durch „andere Personen" erfahren. Soweit im ersten Falle nur Mitglieder in Frage kommen, war diese Gesetzesbestimmung überflüssig, da Ausschußbildungen seit langem nach dem Recht der Selbstverwaltungskörper inneren Geschäftsordnungen überlassen sind. Die zweite Hauptgruppe umfaßt Delegationen an „Vereinigungen für Jugendhilfe und Jugendbewegung", wie an „einzelne in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen." Wie man erkennt: vollkommene Parallelität zu § 9! Die Übertragung von Jugendamtsaufgaben kann sowohl in örtlicher Dezentralisation, als auch in fachlicher Spezialisierung bestehen. Im allgemeinen werden für Großstädte Ausschüsse am geeignetsten sein, in ländlichen Gegenden wieder die Delegation an einzelne Personen, wenn nur wenige Vereinigungen vorhanden sind. Einzelne kommen namentlich für sog. Recherchen in Frage, Schutzaufsicht, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderaufsicht, Vormundschaften usw. Die „nähere Regelung" seitens der Reichsregierung ist infolge des „Abbaues" des Reichsjugendamts (Notverordnung Art. 1 Nr. 2) nicht mehr erfolgt, so daß sie der obersten Landesbehörde allein überlassen ist. So hat es Preußen mit sehr kurzen Bemerkungen in seiner Ausführungsanweisung II Ziff. 20/1 zum Ausführungsgesetz genügen lassen. Zwar bezweckt der § 11 in erster Hinsicht recht viele Sachverständige heranzuziehen und die Arbeit der Beamten zu entlasten, aber andrerseits haben zweifellos darüber hinaus finanztechnische Gründe mitgesprochen, wie ja auch Z. 20 der zit. Ausf. A. ausdrücklich auf die „Finanznot" hinweist. Positive Sondergestaltungen sind in den §§ 42 Abs. 1 S. 2 und 45 S. 3 getroffen. Niemals können aber sämtliche J. A.-Aufgaben übertragen werden. (Einzelne Geschäfte . . .) Die Arbeit des J. A. soll an Lebendigkeit gewinnen. Auch muß bei der Übertragung immer vom Interesse der Jugendlichen ausgegangen werden, vom Gedanken des Jugendschutzgesetzes.

Die Übertragung von J. A.-Aufgaben erfolgt „widerruflich", um stets diese wieder allein bearbeiten zu können, wenn die Hilfskräfte versagen. Das Rechtsverhältnis der letzteren zum J. A. ist analog den Vorschriften vom Auftrag zu behandeln. Aus dem

Inhalt des Auftrages ergibt sich die mehr oder weniger weitgehende Selbständigkeit des Ausführenden.

d) Haftung des Jugendamts §§ 11, 33.

In diesem Zusammenhang ist auch im § 11 die Haftungsfrage gelöst durch den letzten Satz: „die Verpflichtung des J. A., für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.“ Bedeutet dieser Satz eine Anwendbarkeit des § 278? Sicher ist, daß das Jugendamt nicht nur deliktisch nach § 831 B. G. B. haftet, sondern daß es auch für Verbindlichkeiten, besonders für Verträge einsteht. Fraglich sind allein die Schuldvoraussetzungen der Haftung. Man kommt vielleicht am ehesten zu einer Lösung der Frage bei einem Vergleiche mit der Wortfassung des § 1833 B. G. B., wenn auch diese Bestimmung allein bei Schäden in Betracht kommt, die der Vormund dem Mündel zufügt. § 1833 läßt den Vormund nur haften, „wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt“ (§ 1833 Abs. 1). Auch nach § 11 J. W. G. soll das Jugendamt nicht schlechthin für schadenstiftende Handlungen Dritter verantwortlich gemacht werden, sondern nur, wenn es nicht für „sachgemäße Erledigung .... Sorge getragen“ hat.

„Sorge tragen“ soll doch wohl nur dasselbe bedeuten wie „Schuldlosigkeit“ in § 1833, d. h. daß das J. A. nur für Verschulden einzustehen hat. Ein Verschulden trifft den Vormund nach allgemein anerkannter Lehre, wenn er es versäumt hat, den geeigneten Unter„vormund“ oder sonstige Gehilfen gefunden zu haben, bzw. ständig unterwiesen und überwacht zu haben. Abgesehen von diesen Erwägungen würde eine weitergehende Haftung des J. A. unbillig erscheinen, wenn man bedenkt, daß das J. A. sich zur Ausführung seiner Aufgaben nach § 11 auch Nichtbeamter und sogar Vereinigungen der Jugendwohlfahrt bedienen kann, welche letzteren aber wohl stets ehrenamtlich tätig werden. Daher wird man allgemein für die Haftung des J. A. nur eine gesteigerte Pflicht hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an geeignete Dritte, ferner eine gesteigerte Unterweisungs- und Überwachungspflicht anzunehmen haben[20]. § 1833 ist unmittelbar anwendbar, wenn das J. A. als

[20] Ebenso Bäumer S. 114/15.

Vormund gegenüber dem Mündel ein Verschulden unmittelbar trifft; dem nach § 33 J. W. G. finden „allgemein“ die Bestimmungen des B. G. B. Anwendung, so daß sich in diesem Falle die Haftung des B. G. B. mit derjenigen des § 11 J. W. G. deckt, aber auch nur in diesem Falle. Sonst treten allein die Bestimmungen des B. G. B. ein, also z. B. bei Schädigungen, die das Mündel dritten Personen zufügt: § 832, wenn der Vormund — das Jugendamt — die Aufsichtspflicht verletzt hat (im internen Verhältnis gilt auch § 840 Abs. 2). Für schuldhafte Handlungen von Jugendamtsmitgliedern in der Ausübung vormundschaftlicher Geschäfte haftet das J. A. aus § 831 bzw. 278[21], ebenso tritt bei Verschulden durch einen Beamten die allgemeine Beamtenhaftung des § 839 ein[22], bzw. Art. 131 Abs. 1 R. V. Die Frage, ob das Jugendamt selbst als Gesamtbehörde haftet, hängt von der Stellung ab, die ihm durch das Sonderrecht des betreffenden Landes zukommt[23].

e) Ergänzende Rechtsnormen: Amtshilfe und Abgrenzung der Arbeit der Jugendämter von derjenigen der privaten Jugendwohlfahrt, §§ 5 und 6.

Wie § 11 dienen auch §§ 5 und 6 der zweckmäßigen Erfassung der Arbeit des J. A. und derjenigen der freien Vereinigungen. Alle drei Paragraphen sollen das nötige gute Einvernehmen mit der gesamten Bevölkerung schaffen. Die J. A.-Tätigkeit bedarf nicht nur der Ergänzung durch private (§ 6), sondern auch durch öffentliche „Organe“ (§ 5). Diese Regelung ist geeignet, ein ideales Verhältnis zu schaffen zwischen J. Ä. und den übrigen Behörden wie zwischen J. Ä. und der Bevölkerung auf dem Umwege über die freien Vereinigungen. Scheinbar besteht zwischen den §§ 5 und 6 nach der Richtung ein Unterschied, daß äußerlich betrachtet, § 5 einen Anspruch, § 6 eine

---

[21] Ebenso Behrend S. 232/33 und Blaum S. 66.

[22] Und zwar findet das Reichsbeamtenhaftgesetz vom 22. 5. 1910, bei preußischen Beamten das Gesetz vom 1. 8. 1909 Anwendung; bei anderen Ländern das entsprechende Landesgesetz (A 77 EG. BGB. bzw. A 131 JRV.), der jedenfalls nach der ständigen Rechtsprechung des R. G. für aktuelles Recht erklärt worden ist.

[23] Vgl. S. 69 und S. 107.

Pflicht des J. A. in der Hauptsache enthalten. In Wirklichkeit bedeuten beide Paragraphen nur eine Gegenseitigkeit von Hilfstätigkeiten von J. A. bzw. Behörden und freien Vereinigungen. In § 5 wie in § 6 sind daher Rechte und Pflichten der J. Ä. begründet. § 5 führt die obligatorische „Amtshilfe“ ein für J. Ä. einerseits, „Behörden des Reichs, der Länder und der Selbstverwaltungskörper“ andererseits. Diese Amtshilfe entspricht — nur in weiterem Umfange — der obligatorischen „Rechtshilfe“ der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit[24]. Obgleich § 5 nicht ausdrücklich L. J. Ä. und R. J. A. nennt, so sind auch sie „beistands“berechtigt und -verpflichtet, was sich aus der Formulierung: „Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper“ ergibt. Nichtleistung oder Schlechtleistung der Amtshilfe ziehen auch bedeutende praktische Folgen nach sich, zivil- und verwaltungsrechtliche. Diese sind bei J. Ä. und L. J. Ä. die Beschwerde gemäß § 18[25], bei anderen Behörden finden die besonderen Vorschriften betr. Rechtsmittel gegen Versagung der Rechtshilfe[26] Anwendung. Zu besonderer Entwicklung ist schon seit Jahren die Amtshilfe im Vormundschaftswesen gediehen, namentlich bei der Führung von Unterhaltsprozessen unehelicher Kinder durch die J. Ä.; wodurch außerdem viele Kosten gespart werden. In dieser Hinsicht ist auch das Gegenseitigkeitsverhältnis zu begrüßen von etwa 100 Städten, das auf Betreiben des „Deutschen Städtetages“ gegründet wurde[27]. Die „Beistandsleistung“ kann Hilfeleistung jeglicher Art sein: Rechtshilfe, z. B. Terminvertretungen bei den schon erwähnten Unterhaltsprozessen, aber auch z. B. Ermittlung von Familien-, Einkommens- oder sonstigen Verhältnissen. Zu bemerken ist noch, daß der Beistand im Gegensatz zu anderen Gesetzen (158 ff. G. V. G.) nicht von förmlichem Ersuchen der angehenden Behörden abhängig ist. Wohl wird dies förmliche Verfahren die Regel sein; es lassen sich aber auch Fälle denken, wo J. Ä. ohne Aufforderung Beistand leisten müssen, z. B. wird man eine Anmeldepflicht an

---

[24] Vgl. bes. § 157 G. V. G., § 2 F. G. G. Vgl. auch die enge Rechtshilfe nach § 49 Pr. L. V. G.

[25] Siehe Näheres Abt. 4 der Abhandlung.

[26] Daneben ist Disziplinarbestrafung möglich.

[27] Zentralblatt für Jugendrecht XVI S. 145.

das neue J. A. zur Aufrechterhaltung des Schutzes für Jugendliche anerkennen müssen, wenn diese in einen anderen J. A.-Bezirk ziehen. Die entsprechende Regelung bietet § 6 im Verhältnis der öffentlichen zur freien Jugendhilfe. Zu einer glücklichen Lösung der Frage bedarf es auf beiden Seiten eines weitherzigen Verständnisses und großen Taktes. In manchen J. Ä. fehlte in den ersten Jahren jede Einsicht von den Grenzen und der Zweckmäßigkeit staatlichen Tätigwerdens. Im § 6 ist eine Voll- oder Teilsozialisierung der freien Jugendhilfe ausgeschlossen worden entgegen manchen Wünschen[28]. Dieser Grundsatz ist bereits im § 1 Abs. 3 ausgedrückt: „unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit". Das J. A. soll zwar einheitlich mit den freien Kräften arbeiten, nicht aber in dem Sinne, daß alle unter der Dienstaufsicht des J. A. stehen[29]. Doch müssen sich die freien Vereinigungen zur Selbstdisziplin durchringen. Es hat sich infolge der wirtschaftlichen Notlage der Nachkriegszeit das Bestreben der freien Verbände geltend gemacht, recht große Staatsmittel für sich in Anspruch zu nehmen, ohne aber auf die Entwicklung der öffentlichen J. W. Rücksicht zu üben. Um das „planvolle Ineinandergreifen aller Organe" zu vervollständigen, ist zum ersten Male auch die „Jugendbewegung" genannt, die das Gesetz sonst nicht zur Jugendwohlfahrt rechnet. (§ 2) Die „Unterstützung" ist im materiellen, wie im ideellen Sinne zu verstehen; die „Heranziehung zur Mitarbeit" entspricht etwa der Regelung in § 11. Hierin ist ein starker Vertrauensbeweis für die private J. W. zu sehen. Unnötig waren im § 6 die vielen Tatbestandsmerkmale, die für die Übersicht nur erschwerend wirken (vgl. auch § 41).

Abteilung 2.

Die Landesjugendämter §§ 12—14.

„Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den J. Ä. obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit sind Landesjugendämter zu errichten." (§ 12 Abs. 1). Diese Gesetzesworte enthalten den Hauptzweck der Landesjugendämter, die sich über den Jugendämtern erheben. Auf die erbitterten Kämpfe in

---

[28] Vgl. „Begründung", S. 70/71.
[29] Vgl. Rehm, S. 476 ff.

der Gesetzesvorbereitung wurde bereits Teil III, Kap. 5, Abt. 4 hingewiesen. Die J. A.-Arbeit soll nicht an ein bestimmtes Schema gebunden sein. Hiermit steht keineswegs in Widerspruch, daß für das Jugendwohl über den Jugendämtern ein zusammenfassendes Organ steht: eben das L. J. A., das auseinanderstrebende J. Ä. für das eine Endziel einigt. Grundsätzlich werden sich die Bezirke der L. J. Ä. mit den mittleren Ländern decken. Nur für Preußen erscheint es zweckmäßig, von § 12 Abs. 2 Gebrauch zu machen, mehrere L. J. Ä. zu errichten. Dies hat Preußen auch durch die Bestimmung des § 12 Ausführungsgesetz getan, indem es grundsätzlich den Provinzialverbänden als den geeigneten Trägern überläßt, L. J. Ä. zu errichten. Als einzig geeignet erscheinen die Provinzialverwaltungen deshalb, weil sie schon seit längerer Zeit die Wohlfahrtspflege innehaben, die Landarmenverbände, die Fürsorge für Taubstumme, Blinde, Sieche, Krüppel, Idioten usw. usw. Vor allem lag den Provinzen seit Jahrzehnten die Ausführung der Fürsorgeerziehung ob. Durch diese vielseitigen Betätigungen sozialer Fürsorge haben die Provinzialverbände sich ein reiches Maß von Erfahrungen sammeln können, das sie daher zu den Trägern der L. J. Ä. am befähigsten macht. Völlig abweichend und wenig zweckmäßig hat Baden dem Justizminister die Aufgaben des L. J. A. übertragen. Die Möglichkeit kleinerer Länder, nach § 12 Abs. 3 S. 1 ein gemeinsames L. J. A. zu errichten, ist durch Vereinigung der verschiedenen thüringischen Staaten zum Lande Thüringen zum größten Teile gegenstandslos geworden. Dagegen wird die Bestimmung oft praktisch, daß das Gebiet eines Landes ganz oder teilweise einem Landesjugendamt eines anderen Landes, z. B. in einer pr. Provinz angegliedert wird (Satz 2). Hinsichtlich ihrer r. Struktur sollen die L. J. Ä. grundsätzlich Aufsichtsbehörden der J. Ä. darstellen. § 12 Abs. 1 spricht nur von einer „Unterstützung der Arbeit“ der J. Ä. Diese Ablehnung als Aufsichtsbehörde kommt auch erkennbar in der pr. Ausführungsanweisung II B Nr. 1 zur Geltung: „Die L. J. Ä sollen jedoch keine obrigkeitlichen Aufgaben durchführen, sondern lediglich der Zusammenfassung und Vermittlung der Erfahrungen der J. Ä. dienen.“ Eine andere Regelung wird dagegen nach der Rahmenvorschrift des § 14 J. W. G. durch das Land R. möglich sein, wie überhaupt entsprechend den Normen über die Jugendämter die

Organisation über die L. J. Ä. dem Landesrecht überlassen ist. Nur die Grundformen sind reichsrechtlich festgelegt infolge richtiger Analogie zum Aufbau der J. Ä., also gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 und § 10 Abs. 1. Es können daher z. B. an Stelle von Landesjugendämtern die L. W. Ä. treten. Entsprechend dem Charakter der L. J. Ä. ist im § 14 die Bestimmung eingefügt: „in das L. J. A. sind insbesondere Vertreter von J. Ä. und Justizbehörden zu berufen." Die Notv. hat die Einführung der L. J. Ä., die bisher obligatorisch war, von dem Ermessen der Länder abhängig gemacht (Art. 1 Nr. 2), was für die Reichseinheit sehr bedenklich ist. Es fragt sich nun, ob „Durchführung" im engeren oder weiteren Sinne aufzufassen ist. Nimmt man das letztere an, also in der Bedeutung von Ausführung, so wäre die Einrichtung von L. J. Ä. selbst noch obligatorisch geblieben.

Dieser Standpunkt wird auch von dem Kommentar Polligkeit-Blumenthal vertreten[30]. Zur Rechtfertigung verweist er auf § 77, der jedoch infolge seiner formalrechtlichen Natur auf unsere Frage keine Auskunft gibt. Sämtliche sonstigen Kommentare nehmen die engere Auslegung an; auch Verf. möchte sich dieser Ansicht wegen der nivellierenden Natur der Notv. (vgl. auch die Bestimmungen über das Reichsjugendamt) anschließen. Übrigens zieht P.-Bl. nicht die erforderlichen Folgen aus seiner Meinung. Nach ihm müßte nämlich die Ermächtigung des pr. Landesgesetzgebers an die Provinzialverbände (§ 12 A. G.) nichtig sein, eine Folgerung, die P.-Bl. aber nicht zieht[31]. Der gesetzliche Aufgabenkreis, der im § 13 J. W. G. katalogisiert ist, hat zwar seine Bedeutung als zwingende Rechtsnorm durch die Notverordnung verloren; doch empfiehlt es sich, wenigstens einen Überblick über die acht Bestandteile des § 13 zu gewinnen, der typische L. J. A.-Aufgaben enthält, welche den Ländern für freiwillige Aufgaben gut als Grundlage dienen. Nr. 1 spricht von gemeinsamen Richtlinien, also — wie schon das Wort besagt — keine rechtsverbindlichen Zwangsvorschriften, sondern nur empfehlende Grundsätze. „Als sonstige gemeinsame Maßnahmen" sind Besprechungen, Kurse, periodische Miteilungen von L. J. Ä. usw. anzusehen.

---

[30] Nr. 19, S. 54.
[31] S. 123.

In diesem Zusammenhang steht auch die „Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen“ (Nr. 2). Die erstere ist besonders für neugebildete J. Ä. von großem Wert. Die wichtigste Aufgabe enthält Nr. 3: „Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten J. Ä. . .“ Hierunter fällt einmal die Errichtung von Anstalten wie: Waisenhäuser, Erziehungsanstalten, Erholungsheime, dann als alte Domäne der provinziellen Arbeit: Anstalten für Sonderfürsorge. (Psychopathen, Krüppel, Beobachtungsanstalten usw.). Diese Veranstaltungen können die meisten J. Ä. wegen Mangels an Mitteln naturgemäß nicht schaffen. An Wichtigkeit gleichstehend ist Nr. 4, „die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger“. In Frage kommen namentlich Pflegestellen, Lehrlingsheime usw. In Nr. 5 will der Gesetzgeber offenbar Normativbestimmungen aufstellen für § 3 Ziff. 8, da die „Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung“ in Nr. 6 des § 13 besonders aufgeführt wird. Die Verbindung mit § 3 Ziff. 8 ergibt, daß die L. J. Ä. auf diesem Arbeitsgebiete keine zentrale Organisation, sondern nur einen Arbeitsmittelpunkt schaffen sollen. Die Sonderregelung der Fürsorgeerziehung (§ 3 Nr. 4 u. §§ 62 ff. J. W. G.) macht eine besondere Nennung der F. E. in § 13 Nr. 6 erforderlich, weshalb diese in Nr. 4 nicht mit einzubeziehen ist. Nr. 6 verweist auf die nähere Regelung des § 71: „Mitwirkung bei der F. E.“, Nr. 7 bedeutet das nötige Analogon zu § 6 betr. „Förderung der freien Vereinigungen und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander“. Die letzte Ziffer des § 13, Nr. 8, betr. „die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten“ ist die einzige selbständige J. W.-Aufgabe des L. J. A. An dieser Stelle allein tritt dieses uns auch als Aufsichtsorgan in reichsrechtlicher Regelung entgegen (vgl. § 28).

Abteilung 3.

Das Reichsjugendamt §§ 15—17.

Die sachentsprechende reichsrechtliche Krönung der Jugendwohlfahrtsbehörden innerhalb des Rahmengesetzes erfolgt durch das R. J. A. (§§ 15—17). Die Hauptbestimmungen: §§ 16 und 17 sind durch Art. 1 Nr. 2 S. 2 der Notv. in Fortfall gekommen

(„treten nicht in Kraft“). Nach § 16 J. W. G. sollte beim Reichsinnenminister ein „Reichsbeirat für J. W.“ gebildet werden. In Verbindung mit diesem Beirat sollte die R. Reg. das eigentliche R. J. A. bilden: eine gänzlich neue Behördenform. Auch in dieser Bestimmung kommt der große Erziehungsgedanke zum Ausdruck; für das R. J. A. wurde als Mittelpunkt das Ministerium gewählt, das für die Kulturaufgaben zuständig ist: das Ministerium des Innern. Der Gedanke wirtschaftlicher Hilfe tritt daher hinter dem der Erziehung zurück! Nach dem Aufbau des § 16 ist unter „Regierung“ der Fachminister zu verstehen. Die Bildung des R. J. A. sollte nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, nach denen die unterste Zelle der J. W.-Behörden, die J. Ä., gebildet werden: Beamte und Persönlichkeiten der Praxis, indem wieder auf § 9 Abs. 2 verwiesen wird. Neben dem Reichsminister befinden sich im R. J. A. Vertretungen von L. J. Ä. Die technische Regelung des § 16 ist als nicht glücklich zu bezeichnen, da die Ordnung eine doppelte ist: außer dem „Reichsbeirat“ noch das eigentliche R. J. A., das aus der Reichsregierung und diesem Beirat wieder gebildet wird[22]. Die Verfassung des R. J. A. sollte nach § 17 von der R. Reg. mit Zustimmung des Reichsrats näher bestimmt werden, ebenso die Aufgaben, die im Gegensatz zu den J. Ä. und L.-J. Ä. nicht katalogisiert sind. So bleibt nach geltendem Recht innerhalb des Rahmengesetzes allein § 15 übrig, der freilich hinsichtlich der „Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der J. Ä. nur mäßigen Ersatz bedeutet. Zu diesem Zweck „kann“ nämlich die R. Reg. mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsvorschriften erlassen. Die Regelung entspricht derjenigen des allgemeinen Wohlfahrtsrechts, des § 6 Abs. 2 der überaus wichtigen Fürs. Pfl. V. O. 13. 2. 1924. Beide Vorschriften bedürfen der R. R.-Zustimmung gemäß Art. 77 R. V., da „die Ausführung der Gesetze den Landesbehörden zusteht“. — Wie es auch in § 6 der V. O. wie in § 15 J. W. G. zum Ausdruck gekommen ist. Die Ausführungsverordnungen, die gemäß § 15 erlassen werden, haben unzweifelhaft den Charakter von Rechtsverordnungen.

---

[22] Auch hätte das R. J. A. die oberste Rechtsmittelinstanz, ebenso die Stelle zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in Zweifelsfällen werden müssen.

Abteilung 4.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Jugendämter und Landesjugendämter.

§ 18.

Die Ordnung des Rechtsmittelverfahrens ist wieder als „Rahmengesetz“ erfolgt. „Das Beschwerderecht gegen Entscheidungen des J. A. und des L. J. A. regelt sich nach Landesrecht.“ (§ 18 Abs. 1.) Die formelle „Beschwerde“ ist nach dem pr. Ausführungsgesetz § 15 Abs. 2, als „Einspruch“ „bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat“. Es entscheidet dann stets der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers. Während allgemein als Rechtsmittel gegen den „Einspruch“ wiederum „Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde“ vorgesehen ist (§ 16 Abs. 1), kommt für die Fälle von § 15 Nr. 1 noch „wahlweise die Klage im Verwaltungsstreitverfahren“ in Betracht. Gegen diese Entscheidung gibt es schließlich nach § 18 Abs. 2 J. W. G. noch einen Anruf des R. Verw.-Gerichts[33], wenn die Verletzung einer Norm des J. W. G. behauptet wird. Also nur gegen „Entscheidungen“ ist das Rechtsmittel der „Beschwerde“ gegeben, nicht gegen bloße Verfügungen usw. Solche Entscheidungen sind z. B.: Erteilung, Verweigerung, Widerruf der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern (§ 22), sofortige Entfernung eines Pflegekindes (§ 27), usw. In Preußen können im Wege der Beschwerde ganz allgemein „die Stellen, welchen jugendamtliche Aufgaben übertragen sind“, angegriffen werden (§ 15 Abs. 1), z. B. Gesundheitsämter. § 18 ist eine der verfehltesten Best. d. J. W. G., er bedeutet in Anbetracht des elenden Rechtsmittelzuges eine Verlegenheitsregelung.

Kapitel 2. Das materielle Jugendwohlfahrtsrecht.

Abteilung 1.

Der öffentlich-rechtliche Anspruch des Jugendlichen auf Erziehung, § 1.

Den allgemeinen materiell-rechtlichen Inhalt des J. W. G. umschreibt — wieder in lapidaren Worten — gleich der § 1.

[33] Der E. ist im Juli 1922 von der R. Reg. dem Reichsrat vorgelegt worden.

Der privatrechtliche Anspruch des „Kindes“ auf Erziehung hatte seine Grundlage im B. G. B. § 1627, wonach der Vater kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Den Umfang der Personenfürsorge bestimmt § 1631: das Recht und die Pflicht der Erzieher zur Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung für das Kind. Das entsprechende Recht der elterlichen Gewalt der Mutter regelt § 1634 und § 1648 ff., das persönliche Fürsorgerecht der unehelichen Mutter § 1707. Durch diese Normen wird der privatrechtliche Erziehungsanspruch des Kindes festgelegt. Aber auch die entsprechende öffentlich-rechtliche Reaktion bei Vernachlässigung der Pflichten gegen das Kind blieb bereits nach dem B. G. B. nicht aus, indem vor allem durch die Vorschriften des § 1666 öffentlich-rechtliche Organe, die Vormundschaftsgerichte, erforderlichenfalls mit öffentlichen Mitteln durch die bisher landesrechtlich geregelte Fürsorgeerziehung eingreifen mußten. War auch schon unter der Herrschaft des alten Rechtes der öffentlich-rechtliche Erziehungsanspruch des Kindes in vielen Reichs- und Landesgesetzen betont worden, so findet der Anspruch auf Erziehung mittels Organen der öffentlichen Gewalt seine allgemeine gesetzliche Anerkennung erst eben in diesem § 1 J. W. G.: **„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“** Das Eingreifen des Staats ist fortan auf eine objektive Grundlage gestellt. Der Fortschritt ist darin zu sehen, daß der Staat nicht nur bei Verschulden der Erziehungsberechtigten oder bei einem bestimmten Maße von Verderbtheit der Jugendlichen — wie dies bisher gesetzliche Voraussetzung war — vorgehen kann und auch muß, sondern nur noch sachlich das Erziehungsbedürfnis des Kindes zu prüfen hat. Im Grunde sind aber beide Kindesansprüche, der öffentlich-rechtliche wie der zivilrechtliche, wesensverwandt; sie haben gemeinsam denselben Zweck: Erziehung für einen sozialen Verband, nämlich Familie und Staat; sie haben sogar noch einen engeren Zweck gemeinsam: Erziehung für den größeren Körper Staat zur Heranbildung lebenstüchtiger Glieder des sozialen Gemeinwesens. („Gesellschaftliche Tüchtigkeit“ — § 1 Abs. 1 S. 1.) Der Familienverband ist vom Staate nur als Treuhänder eingesetzt, er übt nur die Erziehungsaufgaben für ihn

aus — worauf bereits am Ende des geschichtlichen Teiles dieser Abhandlung hingewiesen wurde. Der Zusammenhang beider Kindesansprüche ist auch von Hel. Simon[34] richtig dahin erkannt worden, daß „alle Erziehung Gemeinschaftsaufgabe, die Familienerziehung nur anvertraute Gemeinschaftsaufgabe“ ist. Die Frage, gegen wen das Recht sich richtet, also der passiven Rechtszuständigkeit, ist zwar im § 1 J. W. G. nicht unmittelbar zum Ausdruck gelangt, aber aus der Gegenüberstellung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vormundschaft im 2. Absatz ist ersichtlich, daß nur der Staat gemeint sein kann. Was bedeutet nun aber das Recht des Kindes? Eine bloße Programmvorschrift, das Programm einer Sozialpädagogik, vergleichbar vielen „Grundrechten“ der R. V., steht außer Frage im Hinblick auf die vorangegangenen Ausführungen. Für den Begriff eines subjektiven öffentlichen Rechts ist das Klagerecht bekanntlich keineswegs Kriterium. Weitere Begründungen sind nicht erforderlich, wenn man sich daran erinnert, daß nicht eigentlicher „Rechtsschutz“, sondern nur „Schutz im Wege Rechtens“ verlangt wird[35]. Es ist daher für das Vorliegen eines subjektiven Rechts ein formelles Beschwerderecht ausreichend. Dieser „Schutz im Wege Rechtens“ trifft hier zu. § 18 regelt das Beschwerderecht gegen J. A. und L. J. A. gemäß näherer landesr. Vorschrift, das F. G. G. das Beschwerderecht gegen die Vormundschaftsgerichte. Somit ergibt sich zweifelsfrei, daß das deutsche Kind ein subjektives öffentliches Recht auf Erziehung nach § 1 Abs. 1 hat. Nur dem deutschen Kinde steht ein Recht auf Erziehung gegen den Staat zu, es gilt also das Personalstatut. Freilich wird dieser Grundsatz keineswegs streng durchgeführt: die §§ 19, 35, 56 u. 63 sprechen nur von Pflegekindern, Unehelichen und Minderjährigen schlechthin. Deshalb liegt aber noch kein Grund vor, allgemein das Recht der Jugendlichen aus § 1 auch auf Ausländer zu erstrecken, wie es einige tun. Man beruft sich auf das J. G. G., das allerdings auch ausländische Minderjährige in seinen Rechtskreis zieht, wird aber nicht gewahr, daß dieses Gesetz — jedenfalls noch nach der herrschenden Ansicht — ein St. G. B. und somit andere Zwecke zu verfolgen hat. Ferner werden gerne „Billig-

[34] „Neuzeitliche Aufgaben der W. Pfl.“, S. 13.
[35] Vgl. die Ausführungen von Otto Mayer, 3. Aufl., S. 122.

keitsgründe" ins Feld geführt, namentlich für diejenigen „Deutschen", die durch die unglückseligen Bestimmungen des Versailler Vertrages zu Ausländern geworden sind. Man wird zugeben müssen, daß hier manche Härten entstehen können; man muß aber andererseits auf den klaren Gesetzeswortlaut hinweisen, der eine „einschränkende Auslegung", wie sie namentlich von Fr.-P.[36] bekämpft wird, gibt. — Der Gesetzgeber hebt durch Hinzufügung des Wörtchens „jedes" hervor, daß entsprechend den demokratischen Rechtsgrundsätzen der „Gleichheit vor dem Gesetz" (Art. 109) keine Abstufung der Kinder nach irgendwelchen wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen, d. h. nach dem Familienstande z. B. (Eheliche — Uneheliche), nach dem Vermögen usw. stattfindet. Den öffentlich-rechtlichen Erziehungsanspruch hat das Kind. Das Gesetz führt mit Bewußtsein gerade diesen Ausdruck in das deutsche Recht ein, im Gegensatz zum Erwachsenen, welche Bezeichnung nunmehr das J. G. G. (§§ 26 u. 28 Abs. 2) eingeführt hat. Die Wortprägung geht gleichfalls auf den ersten Vorkämpfer des Jugendrechtes, Felisch, zurück. Das bisher geltende deutsche Recht, namentlich das zivil- und strafrechtlich kodifizierte, kannte diese Kategorien noch nicht, sondern schied mehr nach graduellen Abgrenzungen („Minderjährige!"). Genau so wenig wie den Begriff der „Jugendwohlfahrt" definiert der Gesetzgeber den des Rechtssubjekts, der „Jugend". Diese Regelung steht im Gegensatz zu sonstigen Gesetzesquellen. So bezeichnete das J. W. G. die Personen im Alter von 12—18 Jahren als Jugendliche, das J. G. G ebenso, nur unter Heraufsetzung der Anfangsgrenze auf das 14. Lebensjahr. Das Kinderschutzgesetz setzt als Altersgrenze das 13. Lebensjahr fest. Würde man das Ende des Jugendalters und damit die Dauer des Erziehungsanspruchs allein nach dem Worte „Kind" festlegen, so müßte man es nach dem augenblicklichen Sprachgebrauch auf die Zeit von der Geburt bis etwa zum Ende der Schulpflicht beschränken. Dies kann unmöglich hier zutreffen. Mittelbaren Beweis liefern die §§ 4 Nr. 6 und 72 Abs. 1 in Verbindung mit 63 Abs. 3 und 66 Abs. 1 S. 3, die aber auch auf der anderen Seite ergeben, daß das J. W. G. in seiner Geltung nicht über die Volljährigkeit hinausreicht, daß also hinsichtlich der

[36] S. 18, 19, Goeze, S. 22/23.

Jahre die „Minderjährigkeit" des B. G. B. grundsätzlich zutrifft. Aber nur grundsätzlich! Eine Sonderregelung tritt in dem § 4 Nr. 2 ein, der das Kind schon im Mutterleibe schützt, also schon vor seiner Lebensfähigkeit. Ohne inneren Grund wechselt der Gesetzgeber im fünften Abschnitt den Ausdruck „Kind" zugunsten des Wortes „Minderjähriger".

Im selben ersten Absatz des § 1 umschreibt das Gesetz gleich die Art der Erziehung, nämlich „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit", „einschließlich der Erwerbsbefähigung" (Fürs. Pfl. V. O. R. Grunds. § 6 Abs. 1 d). Der erste E. hatte noch die Formel geprägt: „körperliche, geistige und sittliche Erziehung". Gegen diese Begriffsbestimmung wurde von der freien Liebestätigkeit, besonders der konfessionellen, geltend gemacht, daß man die sittliche Erziehung als solche nur zu ihrem Schaden zur öffentlichen Angelegenheit machen könne. In diesem Kampfe spiegelte sich so recht die Angst der freien Verbände wider, Teile ihres Arbeitsgebietes zu verlieren[37]. „Seelisch" bedeutet den umfassenden Begriff, in dem Bestandteile wie Charakter, Gemüt usw. enthalten sind. So ist die Ansicht Pastor Beutels völlig richtig[38], welche die Anerkennung des „Religiösen Moments" in der Erziehung sehen will, wobei „religiös" natürlich nicht mit „konfessionell" zusammenfällt! So hat das Kind gegebenenfalls Anspruch auf Sondererziehung, z. B. in Spezialanstalten, wenn anomale Erscheinungen im Gemüts- und Charakterleben auftreten. Hier spielt besonders die Psychopathenfrage eine große Rolle. Andererseits steht dem Kinde innerhalb der Erziehung zur „Seelischen Tüchtigkeit" auch ein Recht auf Stärkung seiner seelischen Anlagen zu (J. Pfl.!); dessen Erfüllung oft durch Aufnahme in Kindergärten und Jugendvereine bewirkt werden kann. Völlig neu ist das ausdrückliche Recht auf Erziehung zur „gesellschaftlichen" Tüchtigkeit. Unter ihr ist zunächst die Geeignetheit zur persönlichen und wirtschaftlichen Selbstbehauptung in der menschlichen Gesellschaft zu verstehen. (Vgl. Art. 148 R. V.) Man wird darüber hinaus aber die Heranbildung zu tüchtigen Gliedern des deutschen Staates, dessen

---

[37] Vgl. Denkschrift des Caritasverbandes S. 7.
[38] „Innere Mission", Novemberheft 1922, S. 209.

letzte Ziele dem gemeinen Wohle dienen, zu begreifen haben, etwa im Sinne von Art. 163 Abs. 1 („Sittliche Pflicht"). In der „gesellschaftlichen Tüchtigkeit" ist die geistige" des ersten Entwurfs enthalten. Die Fassung des zweiten Entwurfs ähnelt sehr dem Art. 120 der R. V.: „die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinde wacht". Anders als J. W. G. verfährt auf dem Gebiet der allgemeinen W. Pfl. die Fürsorgepflichtverordnung, die ebenso wie die „Verordnung über das Inkrafttreten des J. W. G." nur zufällig in Form einer Notverordnung wegen der schwierigen Finanzlage auf Grund des so umstrittenen Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923 ergangen ist und welche auch sonst zu dieser Zeit als Einheitsgesetz der gesamten öffentlichen Wohlfahrtspflege zustande gekommen wäre. Die Fürsorgepflichtverordnung schafft keinen einheitlichen, näher erläuterten Anspruch, wie das J. W. G. in § 1, sondern zählt die einzelnen, den Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Aufgaben auf. (§ 1.) Dem J. W. G. sehr ähnlich verfuhren dagegen schon vor der F. Pfl. V. O. mehrere Landesgesetze, welche die Wohlfahrtspflege nach einheitlichen Gesichtspunkten regelten und auch unter einheitlichen Behördenorganisationen zusammenfassen wollten. Die wohlfahrtspflegerischen Ziele sind in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig abgesteckt; fast allen ist aber im Gegensatz zur F. Pfl. V. O. eine einheitliche Begriffsbestimmung eigen. (Vgl. das Oldenburgische Gesetz vom 31. 5. 1921, das Schwarzb.-R. Gesetz vom 24. 5. 1919, das Thüring. Gesetz vom 20. 6. 1922[39], ferner neuerdings das Sächs. Wohlfahrtsgesetz vom 28. 3. 1925.)

Die Worte im 2. Abs. S. 2 des § 1 J. W. G.: „gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt", gleichen dem Art. 122 Abs. 2 R. V., nach welchem Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges nur auf gesetzlicher Grundlage anwendbar sind. Die Bestimmungen sollen verhindern, daß durch bloße Verwaltungsvorschriften gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ein-

---

[39] Aufführung dieser Gesetzestexte in Behrend-Str.-H.-I.

gegriffen werden kann. Die Abgrenzung zwischen dem privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Erziehungsrecht durch § 1 Abs. 2 S. 1 ist unrichtig, da sie in Widerspruch mit vielen Normen des VI. Abschn. des J. W. G. steht, durch die Erziehungsrechte und -pflichten der Erziehungsberechtigten sehr wohl „berührt" werden. Diese Inkongruenz erklärt sich aus der Fassung des ersten Entwurfs, dem der 6. Abschn. noch fehlte. Gemäß dem 3. Abschn. von § 1 soll auch fernerhin nicht an der Subsidiarität der öffentlichen J. H. gerüttelt werden. Die „natürliche" Erziehung soll aber nicht so weit geschützt werden, daß durch sie das Kind in der Erziehung gefährdet oder diese ihm sogar nicht einmal zuteil wird. Nur dann muß die staatliche „Ersatzleistung" eintreten. Daß im 3. Abs. „nur" zu ergänzen ist, beweisen die im Gesetz nacheinander angeführten Erziehungskreise, „Eltern", „Erziehungsberechtigte" und „Familie". Der Gesetzgeber lehnt hiermit deutlich die Forderungen des sozialistischen Programms auf Durchführung der staatlichen Gemeinschaft ab. Wie schon oben betont, ist Abs. 2 S. 1 überflüssig, ferner ist aus dem wichtigen zweiten Satz die Gleichbedeutung von Eltern und Erziehern zweifellos zu entnehmen. Zu „Eltern" gehören natürlich auch die ihnen nach dem B. G. B. Gleichstehenden: Adoptiveltern, der Vater des für ehelich erklärten, ferner des durch Ehe legitimierten Kindes, endlich die uneheliche Mutter. Wenn im 3. Abs. statt der Erziehungsberechtigten die „Familie" genannt wird, so soll damit nicht die rechtliche Verpflichtung ausgedehnt, sondern nur anerkannt werden, daß neben oder gar an Stelle der Erziehungsberechtigten der Erziehungsanspruch des Kindes auch von Mitgliedern der Familie im weiteren Sinne (Onkel, Tante) erfüllt werden kann. Es soll nur auf die Familie aus den von der Natur zur Kindererziehung berufenen Verband hingewiesen werden. (Vgl. 120 R. V.) Die Worte: „unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit" sind erst durch den 29. R. A.-Ausschuß eingefügt worden, auf das Drängen der organisierten freiwilligen Liebestätigkeit hin, die sogar beanspruchte, nicht nur auf gleiche Linie mit der öffentlichen J. H. gestellt zu werden, sondern diese als subsidiär zurückzudrängen. Wäre eine solche Bestimmung Gesetz geworden, so hätten die privaten Vereine in praxi das Recht ge-

habt, die durch Reich und Länder gewährten Mittel für die J. W. nach freiem Ermessen zu verbrauchen. Die weitgehenden Forderungen mußten unbedingt abgelehnt werden, da keine öffentlich-rechtliche Möglichkeit besteht, die nötige Arbeit der freien Vereinigungen zu erzwingen. Der Übergang vom „Recht“ zum „Anspruch“ auf Erziehung ist offenbar nur aus grammatikalischer Rücksichtnahme erfolgt.

Abteilung 2.

Die Neuregelung des Vormundschaftsrechts im engeren Sinne: §§ 32—48 J. W. G.

A. Die Entwicklung der Berufsvormundschaft.

Das J. W. G. handelt im 3. Abschnitt zuerst den Pflegekinderschutz ab; systematisch richtiger wäre es gewesen, vorher das allgemeine Gebiet des Vormundschaftsrechts zu ordnen, das gerade für die Pflegekinder viele grundsätzliche Neuerungen bringt, um an diesen allgemeinen Teil den besondern über das Pflegekinderwesen anzuschließen. So wollen auch wir vorgehen. Die große Bedeutung von Abschnitt IV wurzelt in der Weiterentwickelung der Berufsvormundschaft, die bis dahin trotz ihres gewaltigen Wertes geradezu ein Stiefkind des Gesetzgebers war. Drei Persönlichkeiten haben das Verdienst, die Berufsvormundschaft zu der ihr gebührenden Bedeutung gefördert zu haben; Geh. San.-Rat Dr. Taube (Leipzig), der dort im Anschluß an die ärztliche Ziehkinderaufsicht eine Generalvormundschaft für uneheliche Kinder einführte; zweitens Direktor Dr. Petersen, der Gründer der öffentlichen J. Frs. in Hamburg, von dem in dieser Abhandlung schon mehrfach die Rede war, endlich Prof. Klumker (Frankfurt a. M.), der Schöpfer des „Archivs deutscher Berufsvormünder“, dessen Schriften uns gleichfalls genügend bekannt sind (zumal durch seine Aufsätze im Z. V. W. seit etwa 15 Jahren), der mit Hilfe des Archivs die Berufsvormundschaft sehr gefördert hat. Vor der Herrschaft des B. G. B. gab es sowohl ehrenamtliche Einzelvormundschaften wie Berufsvormundschaften. Diese gliederten sich wieder in Amtsvormundschaften (kraft besonderer Bestellung und kraft Gesetzes), Anstaltsvormundschaften mit den gleichen Berufungsgründen und Sammel- oder Generalvormund-

schaften. Waren die Berufsvormundschaften auch noch so verschiedenartig in den einzelnen deutschen Gauen gestaltet, so hatten sie doch eine gemeinsame Grundlage: jedes durch die Öffentlichkeit unterstützte Kind war von der Armenbehörde zu bevormunden. Dieser Hauptgrundsatz der Berufsvormundschaft traf nicht nur bei den Anstaltsvormundschaften links des Rheines zu, wo der Code civil galt, sondern auch bei den sog. hanseatischen Berufsvormundschaften (Hamburg und Lübeck) und der Generalvormundschaft über uneheliche Kinder im früheren Königreich Sachsen. Die Ordnung des C. C. ist die älteste, da sie schon auf die Gesetze vom 27. Frimaire IV (17. Dezember 1796) und vom 15. Pluviose XIII (4. Februar 1805) zurückzuverfolgen ist. Der Rechtsinhalt dieser Regelung ist kurz folgender: jedes öffentlich unterstützte Kind stand unter der Vormundschaft der Verwaltungskommission des Hospizes, das die „enfants admis dans les hospices" aufnehmen mußte. Das Bemerkenswerte an diesen Bestimmungen liegt darin, daß es eine Vormundschaft kraft Gesetzes war, also ohne jede hinzutretende Rechtshandlung. Die Vormundschaft erstreckte sich nicht allein auf die in Anstalten untergebrachten Jugendlichen, sondern auch auf die in Familienpflege gebrachten. Mit dem Eintritt der öffentlichen Vormundschaft erloschen eo ipso alle anderen Vormundschaftsrechte, besonders die elterliche Gewalt. Die Verwaltungskommission hatte eine äußerst große Selbständigkeit inne, war sie ja in ihrer gleichzeitigen Funktion als Obervormundschaftsbehörde keiner weiteren Aufsicht unterworfen. Die Ausübung der Vormundschaft stand den einzelnen Gliedern der Kommission zu. Diese Regelung der Erziehung öffentlich unterstützter Kinder hat sich in Frankreich derart bewährt, daß sie sich im wesentlichen noch heutigentags erhalten hat. Die „Bevormundung" durch den Staat herrschte zur Zeit Napoleons I. weit mehr als in den deutschen Einzelstaaten[40]. Dieser ermächtigte die Armenbehörden, Knaben von 12 Jahren an den Marineminister für die Flotte zur Verfügung zu stellen, welche Maßnahme beinahe eine Teilsozialisierung der Vormundschaft bedeutet. Die pr. Vormundschaftsordnung (1875) nahm das französische Vormundschaftsrecht

[40] S. 26.

in den §§ 13 u. 62[41] in stark veränderter Gestalt an: Die Berufsvormundschaft wurde auf Anstaltszöglinge beschränkt, die außerdem Mündel sein mußten, d. h. Jugendliche, die keinen Vater mehr hatten. Der bedeutsamste Unterschied zum französischen Recht beruht in der Unselbständigkeit des Anstaltsvormunds, welcher wie der Vormund kraft Bestallung unter der Aufsicht der Obervormundschaft ständ. Das Vormundschaftsgericht konnte einen anderen Vormund bestellen; machte es aber von seinem Rechte keinen Gebrauch, so blieb die Anstaltsvormundschaft noch nach der Entlassung des Jugendlichen aus der Anstalt bis zur „Großjährigkeit" erhalten. Die unehelichen Kinder, die nicht Anstaltszöglinge und Mündel waren, hatten zum Vormund — ohne Rücksicht auf öffentliche Unterstützung — den Großvater mütterlicherseits; dieser war oft durch zu große Entfernung seines Wohnsitzes zu einer ordentlichen Vormundschaftsführung nicht fähig, oft fehlte ihm hierzu aus begreiflichen Gründen das nötige Verständnis. Infolge der Vormundschaft kraft Gesetzes hatte das Vormundschaftsgericht herzlich wenig mit ihm zu tun. Starb er z. B., so erfuhr es das Vormundschaftsgericht nur selten. Auf diese Weise standen de facto viele Tausende dieser Bedauernswertesten ohne Vormundschaft da. Solchen Zuständen machte erst das B. G. B., das sonst fast wörtlich das Recht der pr. V. O. übernommen hatte, ein Ende. Aber auch das deutsche Recht vermochte eigene Rechtsform zu schaffen. In Hamburg, Lübeck und Sachsen. Auch auf armenrechtlicher Grundlage wie in Frankreich erstand eine Berufsvormundschaft in den beiden Hansastädten. In Lübeck besaß kraft Gesetzes (seit 1859) die Abteilung der Armenbehörde, welcher die öffentliche Kinderfürsorge übertragen war, die Vormundschaft über alle vom Waisenhause versorgten Kinder. Auch in Lübeck ging die Amtsvormundschaft der elterlichen Gewalt vor, war aber auf die Dauer der öffentlichen Fürsorge beschränkt. In Hamburg bestand seit der V. O. vom 26. Februar 1879 eine gesetzliche Anstaltsvormundschaft durch die kollegiale Verwaltung des Waisenhauses. Während in Lübeck Vormundschafts- und Obervormundschaftsbehörden zusammenfielen, war die Vormundschaftsbehörde in Hamburg grundsätzlich von der Oberaufsicht frei.

[41] Abgedruckt bei Fr.-P., S. 114.

Eine andere Rechtsform der Berufsvormundschaft hatte sich von Leipzig aus herausgebildet; sie beruhte nicht mehr auf der öffentlichen Armenunterstützung, sondern auf der **Aufsicht der unehelichen Pflegekinder.** Der im Jahre 1824 gegründeten Leipziger Stiftung einer Pflegekinderanstalt — oder richtiger „Veranstaltung", weil die Kinder in fremden Familien untergebracht waren, übertrug das Landesdirektorium 1884 die Aufsicht über alle unehelichen Kinder, die gegen festgesetztes Kostgeld bei nicht verwandten Personen untergebracht waren. Diese Aufsicht erlosch mit der Einschulung, also regelmäßig mit dem 7. Lebensjahr. Hiermit war der Stiftung eine gesetzliche Grundlage gegeben worden, durch welche die Pflegekinderaufsicht erst regelrecht durchgeführt werden konnte, insbesondere durch Zwangsmittel gegen widerstrebende Pflegeeltern. 1882 hatte San.-Rat Taube die Anstaltsleitung übernommen und die behördliche Regelung bewirkt. Diese konnte so nicht ausreichen. Um besonders die Unterhaltsbeiträge von den Vätern beitreiben zu können, mußte die Anstalt die Vormundschaft selbst übernehmen. Die Umbildung der Pflegekinderaufsicht zur Vormundschaft geschah tatsächlich — wieder auf das Drängen Taubes hin — durch die V. O. des sächs. Justizministers, in der bestimmt war, daß der Leiter der Anstalt, der gleichzeitig Vorsitzender des Armenrats war, im voraus auf seinen Antrag hin vom Vormundschaftsgericht zum Vormund aller der Pflegekinderaufsicht unterstehenden unehelichen Kinder berufen werden mußte. Im Jahre 1889 wurde diese Vormundschaft auf alle sonstigen hilfsbedürftigen Jugendlichen, die der Armenbehörde in Leipzig zur Last fielen, mit Ausnahme derjenigen, die von ihrer Mutter oder deren Eltern verpflegt wurden, ausgedehnt, schließlich durch § 1803 sächs. B. G. B. auf die in Zwangserziehung befindlichen Kinder. Die sächsische Art der Anstaltsvormundschaft ist fälschlich eine Sammel- oder Generalvormundschaft genannt worden. Die eigentliche Sammelvormundschaft ist ihrem Wesen nach wohl eine Berufsvormundschaft, aber auch eine Form der Einzelvormundschaft, da der Sammelvormund jedesmal neu vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muß und er nur eine große Anzahl von Mündeln unter sich vereinigt. Die Sammelvormundschaft stellt daher die Übergangsform zwischen Einzelvormundschaft und Amtsvormundschaft dar. Das B. G. B.

selbst kennt allein — wie das römische Recht — die ehrenamtliche Einzelvormundschaft; nach ihm kann nicht eine Behörde oder ein Amt Vormund sein. Das B. G. B. ließ sich zu solcher Ordnung hauptsächlich durch den individuellen Grundsatz der sog. natürlichen Vormundschaft leiten; ferner konnte man sich nicht recht an den Gedanken gewöhnen, daß eine Behörde eine Vormundschaft erhielte und einer anderen Behörde, dem Vormundschaftsgericht, unterstellt werden sollte. Nicht besonders erwähnt zu werden braucht die bekannte Rücksichtnahme auf die Bundesstaaten. Andererseits konnte man sich nicht den vielfachen Schwächen der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft verschließen. Recht viele Kenntnisse, Erfahrungen, aber auch Fähigkeiten sind zu einer ordnungsgemäßen Vormundschaft erforderlich. Wenn diese Vorbedingungen selbstverständlich schon für das Verhältnis: Vater und Kind gelten, um wieviel mehr treffen sie für den eigentlichen Vormund zu; hinzu kommt die sehr große Schwierigkeit, daß allgemein die eigentliche Erziehungsarbeit von anderen Personen bewältigt wird und der Vormund nur eine „Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht" innehat[42]. Der Einzelvormund des B. G. B. konnte nur dann seine Aufgabe erfüllen, wenn ihm mit dem Mündel persönliche Beziehungen verbanden und er einigermaßen in örtlicher Verbindung blieb, wie dies für Kleinstädte meist zutrifft. In den Großstädten werden die Schwierigkeiten noch durch die größere berufliche Inanspruchnahme des Vorm. vermehrt. Die unausbleibliche Folge war, daß der Vormundschaftsrichter nicht so willige und fähige Personen zu Vormündern bestellen konnte, wie es erforderlich ist, wobei die Gem. Waisenr. nicht immer glückliche Vorschläge machten und oft Ordnungsstrafen verhängt werden mußten. Diejenigen Kreise, die durch ihre soziale Lebensstellung Zeit, Fähigkeit und auch genügend Interesse für eine Vormundschaft besaßen, namentlich Frauen, Beamte, Lehrer und Geistliche, wurden gerade in ihrem Wirkungskreise durch die §§ 1783 u. 84 gehemmt. Weiter tritt als erheblicher Mangel der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft hinzu, daß der Vormund vom Vormundschaftsgericht und Ge-

---

[42] S. Othmar Spann: „Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft" (Referat für den Wiener Berufsvormundschaftstag) im Archiv f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 34, S. 506 ff.

meindewaisenrat keinerlei Anweisungen usw. erhielt und auch in keiner Fühlungnahme mit den anderen örtlichen Vormündern stand. Diese Mängel traten besonders in der Vormundschaft über uneheliche Kinder hervor, auf welchem Gebiete genauere Rechtskenntnisse vonnöten sind; oft versäumt es daher der Vormund — auch infolge von Nachlässigkeit —, zur rechten Zeit und energisch den Unterhaltsanspruch für das Kind gegen seinen außerehelichen Vater geltend zu machen, bzw. die Gelder beizutreiben. Ferner war die große Schwierigkeit zu berücksichtigen, die freilich nicht so sehr an der Person, als an der unzweckmäßigen gesetzlichen Ordnung lag: der Umständlichkeit der Vormundschaftsbestellung. Wochen konnten bis dahin vergehen, das uneheliche Kind mußte solange schutzlos bleiben, während gerade in der Spanne zwischen Geburt und Amtsantritt des Vormunds viel kostbare Zeit vergeudet wurde; in dieser befinden sich Mutter und Kind in der größten Hilfsbedürftigkeit[43]. Diese Mißstände riefen den Gesetzgeber auf den Plan; die Berufsvormundschaft, zumal diejenige kraft Gesetzes, wurde zwar nicht im B. G. B. unmittelbar geregelt, wohl aber wurde im Einführungsgesetz den Ländern, die auf dem Gebiete schon gut vorgearbeitet hatten, weitgehende Ermächtigung erteilt. Art. 136 E. G. lehnte sich an die pr. Vormundschaftsordnung an, indem er zwei Hauptformen der Berufsvormundschaft schied: solche kraft Gesetzes und kraft Bestellung. Die erstere konnte wieder in gesetzliche Anstaltsvormundschaft, bei welcher der Anstaltsvorstand (Erziehungs- und Verpflegungsanstalt) eo ipso Vormund über die in dieser untergebrachten Kinder wird, und in Amtsvormundschaften zerfallen, deren Hauptgruppen wieder aus Armenamtsvormundschaften und Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder bestanden. Die zweite Hauptgruppe, Berufsvormundschaften kraft Bestellung, schied sich natürlich auch wieder in Anstalts- und Amtsvormundschaften, kam aber hauptsächlich für Vormundschaften über uneheliche Kinder in Frage. Alle Bestimmungen erstreckten sich auch auf die in Familien untergebrachten Kinder. Diese Berufsvormundschaften hatten ein Vorrecht vor den nach § 1776 B. G. B. berufenen und ihnen

[43] Für die ländlichen Verhältnisse vgl. Jugendmonatsschrift für Posen 1909, S. 1 ff. (abgedr. bei Bäumer).

waren auch verschiedene Erleichterungen eingeräumt. Landesgesetzgebungen[44] machten von Art. 136 nicht überall Gebrauch oder beschränkten sich nur auf die Armenpfleglinge, so daß die Vormundschaft zu spät erfolgte und keine vorbeugende Arbeit mehr geleistet werden konnte. Als Ersatz für die fehlende öffentliche Berufsvormundschaft entstand mancherorts eine Sammelvormundschaft von Vereinen der freien Liebestätigkeit und verantwortungsvollen Einzelpersonen. Auf diesem Wege schritt Pastor Pfeiffer[45], der Geschäftsführer des Berliner ev. Kinder-Rettungsvereines, voran, indem er sich selbst dem V. G. für eine Sammelvormundschaft anbot. Er ließ sich für die Kinder, die in der Entbindungsanstalt der Charité geboren wurden, zum Vormund bestellen, so daß er allmählich die Aufsicht über 5000 Kinder hatte. Ähnlich den Amtsvormündern lag ihm die gesetzliche Vertretung dieser Kinder ob, während er sonst von hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Hilfskräften unterstützt wurde. Diese Art Vormundschaft krankte nur an dem einzigen Übelstande, daß sie erst dann einsetzen konnte, wenn sämtliche nach § 1776 berufene Vormünder nicht in Frage kamen.

Aller dieser Schwierigkeit macht nun das J. W. G. ein Ende, soweit dies überhaupt möglich ist. Vor allem kommt auch hier der glückliche Gedanke der Einheit und Zusammenfassung des Systems zur Geltung. Trotz der vielen einleuchtenden Vorteile einer Berufsvormundschaft durfte man aber ihre Schattenseiten nicht verkennen. **So hat das J. W. G. die Amtsvormundschaft kraft Gesetzes nicht auf die armenrechtlich verpflegten Jugendlichen beschränkt, sondern führt die Jugendamtsvormundschaft für alle unehelichen Kinder ein (§ 35).** Andererseits hat man heute allgemein eingesehen, daß ein fähiger Einzelvormund einem Berufsvormund vorzuziehen ist; nur er kann fortlaufend dem körperlichen und seelischen Wohl des Jugendlichen, namentlich in den Entwicklungsjahren, erfahrungsgemäß größeres Interesse entgegenbringen. Nur zu einem solchen Vormund kann der Jugendliche das rechte Vertrauen haben, mit dem er aus irgendwelchen

---

[44] Über die verschiedenartige Regelung in den Bundesstaaten vgl. Friedeberg-Polligkeit S. 118 ff.

[45] Vgl. die anschauliche Darstellung von Israel: „Pastor Pfeiffers Berufsvormundschaften“ (1910).

Gründen persönlich verbunden ist, z. B. einen Verwandten oder elterlichen Freund. Daher hat sich auch hier der Gesetzgeber klugerweise zurückgehalten, und die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt zwingend nur vorläufig ein (§§ 38 u. 40) und die bestellte Amtsvormundschaft nur subsidiär. Außer über uneheliche Kinder ist die gesetzliche Amtsvormundschaft beseitigt worden, ebenso die gesetzliche Anstalts- und Armenvormundschaft, wodurch auch einer Überlastung des J. A. vorgebeugt wird. Durch die neue Verpflichtung des J. A. (§ 45), „die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amts zu unterstützen", wird die Stellung des einzelnen Vormunds zum Wohle des Kindes sehr gebessert. Durch die Neuregelung des öffentlichen Vormundschaftsrechts mußte die Stellung der Amtsvormundschaft verstärkt werden, da viele Vorschriften des B. G. B. nur der Einzelvormundschaft angepaßt waren. Über die gekennzeichneten Aufgaben hinaus hat das J. A. noch neue erhalten: so fällt es nunmehr mit dem überalterten Gemeindewaisenrat zusammen, und durch diese neue Aufgabe reicht die Vormundschaft des Jugendamts sogar über das eigentliche Jugendalter (21 Jahre) hinaus (§ 42). Somit ist das J. A. bei fast allen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen für Jugendliche beteiligt. Auf die verhängnisvollen Bestimmungen des Art. 1 Nr. 6 der Notverordnung, betr. Befreiungen von der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§§ 35—40), ist in anderem Zusammenhang bereits im 1. Hauptabschnitt, Kap. 1, hingewiesen worden. Die Landesgesetze, die auf Grund von Art. 136 erlassen waren, sind nun gemäß Art. 4 E. G. J. W. G. aufgehoben worden. Das Landesrecht kann also über die §§ 32 ff. J. W. G. hinaus keine neuen Fälle der Amtsvormundschaft einführen.

B. Die Amtsvormundschaft: §§ 32—41 J. W. G.

I. Allgemeine Normen der Amtsvormundschaft. §§ 32—34.

Das J. W. G. teilt in §§ 32 ff. den Stoff folgerichtig ein. Beginnend mit der „Amtsvormundschaft" (1), wird diese, nachdem ihr in den §§ 32—34 ein allgemeiner Teil vorausgeschickt ist (a), in die „gesetzliche" Amtsvormundschaft (b) (§§ 35—40)

und die „bestellte“ Amtsvormundschaft (c) mit nur einem Paragraphen (41) zerlegt. Nach der notwendigen Erörterung der „Stellung des J. A. zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft“ (§§ 42—45) und einer ergänzenden Bestimmung der Vormundschaft (Mitvormundschaft) (3. § 46) schließt der IV. Abschn. in den §§ 47 und 48 mit der „Anstalts- und Vereinsvormundschaft“ ab. In dieser Reihenfolge wollen auch wir vorschreiten. Die wichtigste Bestimmung im allgemeinen Teil der „Amtsvormundschaft“ enthält gleich § 32 in seinem ersten Satz: Das J. A. wird Vormund in einer Reihe von Fällen, d. h. die J. A.-Vormundschaft ist entgegen dem Recht des B. G. B. auf eine objektive Grundlage gestellt: an Stelle des „Beamtenprinzips“ das „Amts“prinzip, auch „Kollegial“prinzip genannt. Der Vorzug liegt in der Stetigkeit der Vormundschaft, die nun vom Wechsel der Beamten oder von Mitgliedern des Amtes unabhängig ist[46]. Der Einwand, das Jugendamt besitze als Einrichtung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden keine Rechtspersönlichkeit und könne daher nicht Vormund werden, ist unbegründet. Zwar ist die Ansicht von Storck[47] nicht richtig, daß J. A. an sich juristische Personen seien, „da sie selbständige Träger von Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechts sind“, aber diese Voraussetzung ist zur Vormundschaftsführung auch nicht erforderlich: die J. A. sollen doch nur als Vertreter der Jugendlichen fungieren. Für Vertreter ist aber eine eigene Rechtspersönlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen im öffentlichen Recht nicht nötig. Überdies heißt es im § 32 ausdrücklich: „das J. A. wird Vormund“. Schließlich ist die Frage der eigenen Rechtspersönlichkeit des J. A. von der Gestaltung der Ausführungsgesetze abhängig, die ja das Verhältnis des J. A. zu den übergeordneten Amtskörperschaften besonders regeln; letzten Endes ist deren Verfassung maßgebend. So ist nach dem pr. A. G. das J. A. keine „öffentliche Anstalt“ gemäß § 89 B. G. B. Daher ist die kategorische Erklärung von Friedeberg-P.[48] nicht richtig: „. . . . . . stellt lediglich ein behördliches Organ der Gemeinden . . . . . . dar, ... er besitzt selbst keine juristische

[46] Vgl. Becker in Kommentar von Bäumer, S. 105.
[47] Im Kommentar von Blaum-Riebesell-Storck, Nr. 7 zu § 32.
[48] Nr. 1 zu § 32.

Persönlichkeit . . . . . .". Nach den Beratungen zum Entwurf war für die „Amts"vormundschaft im Gegensatz zur „Beamten"-vormundschaft noch der Gedanke der Konfessionslosigkeit des Amtsvormunds von ausschlaggebender Bedeutung. Der kollegiale Amtsvormund ist begriffsmäßig konfessionell neutral, soweit dies sich überhaupt praktisch durchführen läßt. Es würde dem Grundsatz dieser Amtsvormundschaft widersprechen, wenn die einzelnen Mitglieder des J. A. mit demselben Bekenntnis auf die Jugendlichen ihres eigenen Bekenntnisses oder gar eines fremden einwirken würden. Indes muß man sich stets vor Augen halten, daß das J. A. selbst wieder aus den verschiedenartigsten Menschen besteht, so daß den Erfahrungen gemäß eine absolute Neutralität des Bekenntnisses nur eine gedachte ist[49]. Die J. A.-Vorm. gewährt noch einen anderen Vorzug: bei einer Beamten- oder sonstigen Einzelvormundschaft, die einem Mitglied des J. A. zusteht, würden bei einem Vorgehen des V. G. nach § 1837 B. G. B. leicht Unzuträglichkeiten zwischen dem J. A., das natürlich seinen Beamten in Schutz nimmt, und dem V. G. entstehen. Hinsichtlich des Verhältnisses von J. A. und Gemeinde ist das erstere in vormundschaftlichen Angelegenheiten selbständig, im Gegensatz zur üblichen Rechtslage von Deputationen usw. Das J. A. ist der Oberaufsicht des V. G. leider nicht für seine Einrichtung und Geschäftsführung unterworfen, z. B. bei Einstellung von Beamten, Verwaltungskosten usw. Endlich ist das J. A. auch dann an Weisungen seines Trägers gebunden, wenn es Rechtshandlungen vornimmt, die nicht aus seinem amtsvormundschaftlichen Rechte, sondern aus anderen Rechten entfließen. Mit der Amtsvormundschaft des J. A. verknüpft sich noch ein rechtshistorischer Zusammenhang. Diese Amtsvormundschaft ist der Anfang der Zurückführung eines Teiles des öffentlichen Rechts auf die Verwaltungen der Gemeinden, von denen am Ausgange des Mittelalters das Vormundschaftsrecht auf die Vormundschaftsgerichte übertragen ist. Einen weiteren Schritt in dieser Richtung bedeutet die Befreiung des J. A. von gewissen vormundschaftsgerichtlichen Aufsichtsrechten. Die Vollendung dieser Entwicklung wäre die gänz-

[49] Vgl. Bäumer, S. 106.

liche Beseitigung des V. G., eine Regelung, die aber zurzeit noch undiskutierbar ist. S. 2 des § 32 drückt eine Selbstverständlichkeit aus. Schon nach altem Rechtsbrauche war die „Ausübung" der vormundschaftlichen Obliegenheiten durch einzelne Mitglieder oder Beamte erforderlich. Nach dem Recht des B. G. B. ist eine dauernde Ausübung aller oder einzelner vormundschaftlicher Pflichten durch Dritte nicht möglich, was für die ehrenamtliche Vormundschaft auch zweckentsprechend ist. Nach der Begründung (S. 56) sollte hierdurch der schematisierenden Behandlung der Vormundschaftsführung vorgebeugt werden, der Jugendliche sollte — wie es gelegentlich jemand treffend ausgedrückt hat — einen Menschen haben, zu dem er „Onkel" sagen kann. § 32 S. 2 stellt im ganzen eine Sonderanwendung von § 11 S. 1 dar. Man darf aber auch die Gegensätze beider Vorschriften nicht außer acht lassen. Wie Behrend[50] richtig erkannt hat, ist die Anwendung teils erweitert, teils verengert. Die Erweiterung ist in der Dauer der „Übertragung" zu erblicken. Im § 32 ist diese nicht widerruflich. Die Einengung beruht auf den Beschränkungen des Empfängerkreises. Während nach § 11 auch an außerhalb des J. A. stehende „einzelne in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen" Übertragungen erfolgen können, ist dies im § 32 aus begreiflichen Gründen nicht möglich. Hierin ist aber auch ein Artunterschied zu sehen: In § 11 findet eine Aussonderung aus dem J. A. statt, in § 32 wird sie dagegen gerade hineingetragen. Der Vergleich von Behrend mit dem prozeßrechtlichen Gebilde des ersuchten und beauftragten Richters ist ganz passend. S. 3 bestimmt den Umfang der Übertragung. Aus ihm ergibt sich, daß die Übertragung auf bestimmte Geschäfte, vor allem z. B. bei unehelichen Kindern die Unterhaltsbeitreibung, beschränkt sein kann. Der Einheitsgedanke eines Sammelbeckens der Jugendwohlfahrt kommt wieder darin zum Ausdruck, daß das J. A. seine Vormundschaftseigenschaft auch nach der Übertragung noch innehat (§ 11, S. 3); daher bleibt das J. A. nach wie vor in diesen Angelegenheiten dem V. G. verantwortlich. Im übrigen hat das J. A. den Umfang der Übertragung selbst zu bestimmen. Der beauftragte

---

50 S. 234/35.

Amtsvormund ist wieder dem J. A. allein verantwortlich. Das J. A. würde pflichtwidrig handeln, wenn es die Übertragung nicht widerrufen würde in Fällen, in denen ein Einzelvormund in seiner Geschäftsführung beschränkt werden würde. (1795, 1845 B. G. B. z. B.) Durch die Einrichtung der Amtsvormundschaft des J. A. ist dessen Stellung eine zentrale, da in ihm auch die anderen J. W.-Gebiete, wie der Schutz für die werdende Mutter, die Säuglingsfürsorge und die Pflegekinder-Aufsicht, zusammenlaufen, so daß nun nicht mehr eine Zeitspanne der Nichtversorgung zwischen Geburt und Vormundschaftsbestellung eintreten kann!

§ 33 behandelt im ganzen die gesetzlichen Befreiungen der J. A.-Vorm., wodurch diese einen bevorzugten Charakter erhält. Die Besserstellung gegenüber dem Einzelvormund liegt hauptsächlich in den vermögensrechtlichen Vorschriften begründet. Die Vergünstigungen des J. A. erklären sich leicht aus seiner Stellung als Behörde, die den Mündelinteressen genügend Sicherheit durch seine gesetzliche Verantwortung und durch die besondere Beamtenhaftung bietet. Daher ist solche Regelung keineswegs ganz neu, sondern schon das frühere Recht weist sehr ähnliche Erscheinungen auf, so auch Art. 136 E. G. B. G. B. § 33 J. W. G. hält grundsätzlich die Normen des Vormundschaftsrechts des B. G. B. aufrecht, andererseits sind viele Vorschriften für nicht anwendbar erklärt worden, oder die Nichtanwendbarkeit auf die Amtsvormundschaft geht aus der Natur der Normen hervor, z. B. 1885, 1894. Das J. W. G. nimmt im § 33 keine sachliche Trennung der Befreiungsmöglichkeiten nach der vermögensrechtlichen und der personenrechtlichen Seite vor. Was diese anlangt, so gelten für die gesetzliche Amtsvormundschaft überhaupt nicht mehr die §§ 1773—91, für die „Anordnung" der bestellten Jugendamtsvormundschaft bleiben weiter gültig die §§ 1773—75 und 1790. Die §§ 1776—78 werden durch § 41 ausdrücklich ausgeschlossen. 1779 kommt wieder wegen der Wesensverschiedenheit von der Einzelvormundschaft nicht in Betracht. Für die Amtsvormundschaft ist ein Vorschlag des Gem. W. R. überflüssig; überdies ist ja das J. A. selbst Gemeindewaisenrat! Das J. A. ist immer als „geeignet" anzusehen[51]. Nach § 41 darf

[51] Bäumer, S. 111.

das J. A. aber nur subsidiär eintreten. Bei der Bestellung des „geeigneten anderen Vormunds“ kommt selbstverständlich § 1779 zur Anwendung. 1780—81 können ihrem Wesen gemäß nicht angewandt werden[52], wohl aber 1782. § 1783 ist mit Rücksicht auf Art. 109 R. V. durch § 48 J. W. G. aufgehoben, 1784 und 1785 unanwendbar, da nach § 41 für das J. A. keine Übernahmepflicht besteht und für den Anstalts- und Vereinsvormund sogar ein Antrag erforderlich ist. § 1786 ist nicht in solchem Umfange unanwendbar, wie Bäumer meint[53]. 1786 Nr. 1[54] hat nämlich durch positive Gesetzesvorschrift einen Zusatz erhalten (§ 48 Abs. 2); Nr. 7 gilt noch fort. § 1787 ist zwar durch § 48 aufgehoben, doch kann immer noch durch die Verzögerung einer Erklärung des J. A. die allgemeine Beamtenhaftung ausgelöst werden. § 17888 scheidet aus denselben Erörterungen wie zu § 1785 aus, was im § 33 Abs. 1 nochmals zum Überfluß betont wird; auch widerspricht es dem Ansehen einer Behörde, ihr eine Strafe aufzuerlegen. Die umständlichen Bestellungsformalitäten der §§ 1789 und 91 sind im § 41 Abs. 2 für die Amtsvormundschaft durch zweckmäßigere Vorschriften ersetzt. Die entsprechende Regelung für die Anstalts- und Vereinsvormundschaft gibt § 47 Abs. 2. § 1790 bleibt bestehen; man wird aber nicht die Bestellung auf bestimmte Zeit zulassen können, da man nicht von einem bestimmten „Ereignis“ sprechen kann[55]. 1792 kommt nach § 33 Abs. 1 S. 2. nicht in Frage, d. h. die Bestellung eines Gegenvormundes, der die J. A.-Tätigkeit nur behindern würde. (Anders bei der Anstalts- und Vereinsvormundschaft § 47 Abs. 2.) Durch diese Bestimmungen des § 33 fallen natürlich auch diejenigen zahlreichen Bestimmungen fort, die sonst vom Gegenvormunde handeln. Hierzu steht nicht im Gegensatz, daß nach § 46 das J. A. zum Gegenvormund neben einen Einzelvormund bestellt werden kann. Hier tritt der kollegiale Vormund als

[52] Anders Fr.-P., S. 401.

[53] Nicht richtig, daher die Bezugnahme von Fr.-P. auf § 41 (S. 461).

[54] Welche Änderung allerdings nur für die Einzelvormundschaft in Betracht kommt.

[55] Wie aus dieser Aufzählung ersichtlich ist, ist die Angabe von Blaum unrichtig, nach dem die §§ 1780—83 und 1785 noch unbeschränkt fortgelten. (S. 66.)

Gegenvormund hinter den Einzelvormund zurück! Durch „die Befreiung“ des J. A. vom Gegenvormund wird seine Verantwortlichkeit gerade vermehrt. Der Anschluß an das J. W. G. ist besonders vom pr. Rechte sehr erleichtert, da nach ihm nicht nur in der gewöhnlichen Amtsvormundschaft, sondern auch in der Anstalts- und Vereinsvormundschaft kein Gegenvormund bestellt werden konnte. Infolge des Fehlens des Gegenvormunds würde an sich die Genehmigung des Vormundschafts-G. nötig sein, von der aber § 33 weitgehende Befreiung gewährt. Von den Normen über die Führung der Vormundschaft bleiben die §§ 1793—98 in Kraft. Allein 1795 Nr. 1 ist mit dem Wesen der Amtsvormundschaft nicht vereinbar. § 1796 ist anwendbar, der vorsieht, daß das V. G. befugt ist, dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten zu entziehen. — Aber nur wie Abs. 2 ergibt, bei Gefährdung des Kindeswohles, z. B. bei Interessenkollision zwischen Mündel und dem Träger des J. A. oder zwischen zwei Mündeln. Nähere Ergänzung hat 1796 durch § 44 Abs. 1 erfahren. 1797 und 1798 kommen gleichfalls zur Anwendung (vgl. §§ 44 Abs. 1 S. 2 und § 46); nur darf das J. A. eine Vormundschaft zu ungeteiltem Wirkungskreis (1797 Abs. 1) nach der noch aufrechterhaltenen Bestimmung des § 1786 Nr. 7 ablehnen. § 1799 greift nicht durch, wenn das J. A. nicht selbst Gegenvormund ist, § 1800 gilt selbstverständlich fort. § 1801, der von der „Sorge für die religiöse Erziehung“ handelt, ist ausdrücklich in § 33 Abs. 1 ausgeschlossen. Maßgebend ist sein 3. Abs. Diese Bestimmung hat bis zu ihrer endgültigen Festlegung in den parlamentarischen Beratungen einen harten Kampf bestehen müssen und spiegelt einen kleinen „Kulturkampf“ wider, während die Rechte (teilweise auch das Zentrum) den § 1801 unbedingt nicht ausschließen wollte, wurde das Gegenteil von der Linken erstrebt. Gesetzlich wurde ein Kompromißvorschlag angenommen. Von der Zentrumsabgeordneten Frau Neuhaus, einer der Hauptarbeiterinnen beim J. W. G., wurde auf die auch schon hier mehrfach erörterte Frage hingewiesen, daß § 1801 an sich nicht anwendbar sei, da das J. A. als Behörde kein Bekenntnis haben könnte. Zur Sicherung gegen Übertreibungen wurde § 33 Abs. 3 angenommen: „Der Amts-

vormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen." Inhaltlich ergibt sich nun die eigenartige Feststellung, daß Abs. 3 sogar noch erheblich den Rahmen des § 1801 überschreitet. Hier besagt das Gesetz nur negativ, daß der Vormund selbst keinem anderen Bekenntnis angehören darf; im § 33 wird aber positive „Rücksichtnahme" auf das Bekenntnis verlangt, was aber auch aktives Tätigwerden des Vormunds bedeutet. Außerdem ergeben sich schwierige Fragen: was ist unter Unterbringung zu verstehen? Deckt diese sich etwa mit der „Einschulung" oder bedeutet sie nur die Einführung zum Religionsunterrichte eines bestimmten Bekenntnisses? Das letztere wird wohl selbstverständlich sein, so daß das Gesetz es nicht erst in solcher Form zum Ausdruck zu bringen brauchte. Die weite Fassung des Abs. 3 läßt darauf schließen, daß nicht nur die Einschulung, sondern überhaupt die ganze Umgebung des Minderjährigen zu begreifen ist; denn es heißt ja „Unterbringung", nicht etwa „religiöse Erziehung"[56]. Die Feststellung des Bekenntnisses selbst ist aus dem Reichsgesetz „über die religiöse Erziehung der Kinder" zu entnehmen (15. Juli 1921)[57]. Aber auch nach dem J. W. G. ist noch eine Entlassung desjenigen Vormunds denkbar, der nicht dem Bekenntnis des Mündels angehört, nämlich nach § 44 Abs. 1. Nur bildet das Kriterium nicht der Konfessionsunterschied an sich, sondern — wie dieser Leitgedanke des Gesetzes schon mehrfach in dieser Arbeit festgestellt war — allein das Mündelwohl. Die §§ 1802—36 betreffen die Vermögenssorge, für welche die Hauptbefreiungen erteilt sind. Außer den allgemeinen Normen des § 33, die sich als Mindestnormen darstellen, kommen landesgesetzliche Befreiungsmöglichkeiten nach § 34 für die vermögensrechtlichen Vorschriften in Frage. — Diese Möglichkeit hat durch die viel umfangreicheren Befreiungsvorschriften der Notverordnung sehr an Wert verloren[58]. Maßgebend war die augenblickliche Ungleichartigkeit der Landesverhältnisse. Ebenso ist es den

[56] So auch Fr.-P., S. 141, Behrend, S. 246/47.

[57] Die Entwicklungsgeschichte der „Rücksichtnahme" treffend bei Fr.-P., Beigabe XV Nr. 3, S. 412 ff.

[58] Preußen hat von § 34 keinen Gebrauch gemacht.

Landesgesetzen überlassen, die Befreiungen generell oder für einzelne J. Ä. zu erteilen[59], bzw. der obersten Landesbehörde oder einer anderen geeigneten Behörde. Daß diese Ungleichheit wirklich die weitgehenden Ermächtigungen rechtfertigt, wird kaum zu bejahen sein, zumal die Gruppe der Vorschriften des B. G. B. (§§ 1802—36), welche die Regelung der Verhältnisse in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, dem B. G. B. durchaus nicht mit völliger Sicherheit zu entnehmen ist. Die §§ 1802—08 bleiben in Geltung; besonders zu merken ist aber, daß 1802 den nach Landesrecht aufhebbaren Bestimmungen angehört (§ 34); ebenso § 1803, nur mit der Einschränkung, daß er nur dann aufgehoben werden kann, wenn ein Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts nach Abs. 2 und 3 in Frage steht. 1804 bleibt vollständig bestehen, 1805 ist sachgemäß durch § 33 Abs. 2 ergänzt worden, indem Anlegung von Mündelgeld bei dem J. A.-Träger gestattet ist. Es ist natürlich, daß das Kreis-J. A. Mündelgeld in erster Linie bei „seiner" Kreissparkasse, ebenso das Stadt-J. A. bei seiner städtischen Kasse anlegt, die wohl stets den Vorschriften des § 1807 Abs. 1 Z. 5 entsprechen werden, ebenso — was praktisch freilich eine geringe Rolle spielen wird — die Bestellung von Hypotheken bei städtischen oder Kreisgrundstücken. Für diese Ermächtigung ist besonders ausschlaggebend gewesen, daß solche Kassen dem allgemeinen Wohle dienen. Die Ansicht von Fr.-P.[60], daß für die Übertragung von Hypotheken auf öffentlichen Grundstücken die Bestellung eines Spezialpflegers erforderlich sei, dürfte zu weit gehen, da Vormundschaftsfunktionen im Umfange nach § 32 S. 3 in hohem Grade von J. A.-Beauftragten selbst ausgeführt werden können. Die §§ 1809 und 1810 sind nach dem Wortlaut des § 33 für die Amtsvormundschaft unanwendbar in Verbindung mit den Befreiungsvorschriften des § 1852. § 1811 gehört zu den aufhebbaren Vorschriften nach 34. 1812—17 sind wieder ausgeschlossen: § 1812 durch § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 1852 Abs. 2, § 1813 als Gegenvormundschafts-Vorschrift, endlich §§ 1814—17 in Verbindung mit § 1853. § 1818 bleibt bestehen, der von dem Hinterlegungsverlangen von Mündelvermögen durch das Vorm.-

[59] Vgl. Begründung, S. 59.
[60] Nr. 14, S. 136.

Gericht in besonderen Fällen handelt. Die §§ 1819 und 1820 sind aus den gleichen Gründen wie zu 1814—17 unanwendbar. Die §§ 1821—25 bleiben gültig, von ihnen kann aber landesgesetzliche Befreiung eintreten, ausgenommen § 1822 Ziff. 6 und 7, da diese von der Genehmigung zu Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträgen handeln, also nicht eigentlich vermögensrechtliche Bestimmungen, sondern überwiegend personenrechtliche sind. § 1826 kommt als Gegenvormundschafts-Vorschrift nicht in Betracht, die §§ 1827—31 bleiben bestehen. 1832 kommt, da vom Gegenvormund handelnd, nicht in Frage. 1833, der das so wichtige Problem der Haftung des Vormunds gegenüber dem Mündel betrifft, ebenso 1834 sind auch fernerhin anwendbar. 1835, der die Aufwendungsfrage des Vormunds behandelt, ist zwar formell durch § 33 Abs. 1 aufgehoben, dem Inhalte nach ist aber 1835 Abs. 1 durch § 33 Abs. 2 S. 2 ersetzt. Aus seiner Fassung ist zu folgern, daß das J. A. als vornehmste J. W.-Behörde den Ersatzanspruch nicht erst im Zivilprozeßwege geltend zu machen braucht, sondern ihn im Verwaltungszwangsverfahren durchsetzen kann. Durch die inhaltliche Annäherung an § 1835 Abs. 1 ist die Geltung der §§ 669—70, auf die dort hingewiesen wird, anzunehmen. Auch § 1836 Abs. 1 ist entsprechend der Amtsvormundschaftsgestaltung nur so weit anwendbar, daß die Vormundschaft unentgeltlich zu führen ist: „Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt." (§ 33 Abs. 2 S. 3.) Sie sind Sache des Staates und werden für das gemeine Wohl aufgewandt. Der Begriff der „allgemeinen Verwaltungskosten" ist keineswegs fest begrenzt. Man wird jedenfalls für ihre Definition so viel sagen können, daß sie alle Ausgaben umfassen, die nicht aus dem individuellen Bedürfnis des einzelnen Mündels entspringen, sondern die auch ohne Rücksicht auf diesen einen Mündel entstanden sein würden. Hiernach würde man als allgemeine Verwaltungskosten anzusehen haben: Gehälter, Porto, Überleitung von Vormundschaften; andrerseits würden z. B. Prozeßkosten nicht darunter fallen. Durch die Übernahme der allgemeinen Verwaltungskosten entsteht dem J. A. schon nach bisher gemachten Erfahrungen eine große Belastung. Selbstverständlich kann das J. A. von anderen als dem Mündel nicht nur vollen Ersatz der Aufwendungen verlangen, sondern auch

Gebühren erheben. Von den Normen über die „Fürsorge und Aufsicht des V. G.“ (1837 ff.) bleibt der Hauptsatz § 1837 weiter anwendbar, wie schon oben hervorgehoben ist, nämlich daß auch das J. A. als Vormund der Oberaufsicht des V. G. unterworfen ist. Nach § 1837 Abs. 1 muß das V. G. besonders gegen schuldhafte Gefährdung der Mündelinteressen („Pflichtwidrigkeiten“) „durch geeignete Gebote und Verbote einschreiten“. § 1837 Abs. 2 gilt für die Amtsvormundschaft aus denselben Erwägungen wie zu § 1788 nicht mehr, was im § 33 Abs. 1 ausdrücklich betont wird. Als einziges Mittel, die Befolgung seiner Anordnungen zu erzwingen, bleibt dem V. G. nur die Bestellung eines Einzelvormundes (§ 44 Abs. 2 S. 2). Auch die personenrechtliche Vorschrift des § 1838 ist unanwendbar, „den Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer geeigneten Erziehungsanstalt unterzubringen“. § 33 Abs. 1 glaubte die Vorschrift beseitigen zu müssen, einmal, um die einheitliche Aufgabe des J. A. nicht zu gefährden, dann aber aus der Erwägung, daß § 1838 nur bei der Einzelvormundschaft Sinn hat. Die Anordnung der wichtigen Fürsorge-Erziehung ist dem V. G. ohnehin überlassen geblieben. Freilich ist eine solche Unterbringung gemäß § 1666 möglich, wenn z. B. der Mutter des Mündels die Sorge für die Person zusteht. § 1839 gehört wieder zu den geltenden Bestimmungen. Nach ihm muß der Vormund dem V. G. auf sein Verlangen zu jeder Zeit „über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels „Auskunft erteilen“. Kommen aber Vermögensangelegenheiten in Betracht, so ist Befreiung nach § 34 möglich. Die §§ 1840—44 betreffend Rechnungslegung bleiben nach § 33 Abs. 1 S. 2 mit den Befreiungen gemäß § 1854 Abs. 2 anwendbar. (Einreichung einer Übersicht über die Vermögenslage in zwei-, höchstens fünfjährigen Zeiträumen.) Aber auch von § 1845 Abs. 2 kann als einer vermögensrechtlichen Sicherung Befreiung erteilt werden. Der Zwang zur Sicherheitsleistung (§ 1844) besteht nach ausdrücklicher Vorschrift von § 33 nicht mehr, da die Sicherheitsleistung für die Amtsvormundschaft überflüssig ist. § 1845 kommt wegen seines Inhaltes für die Amtsvormundschaft nicht in Betracht. § 1846 ist noch anwendbar, das V. G. kann nämlich

„die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln treffen", wenn „ein Vormund noch nicht bestellt oder in der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist" — ein Ereignis, das bei der Amtsvormundschaft allerdings kaum praktisch wird. Auch § 1847 bleibt gültig, da es von großer Wichtigkeit ist, daß sich das V. G. vor seiner Entscheidung mit Verwandten des Mündels bespricht. Endlich ist § 1848 anwendbar, die entsprechende Vorschrift von § 839. Die Bestimmungen über den Gemeindewaisenrat: §§ 1849—51 bleiben weiterhin bestehen, nur das seine Funktionen vom J. A. übernommen werden. Man wird aber von diesem nicht erwarten dürfen, daß es sich selbst überwacht. Über die Anwendung der Vorschriften über die „befreite Vormundschaft" ist schon gesprochen worden. Die §§ 1855 und 1856 sind mit der Amtsvormundschaft nicht zu vereinbaren. § 1857 wird man (entsprechend) anwenden können[61]: Daß der Vormundschaftsrichter die Befreiungen nach §§ 1852—54 im Mündelinteresse außer Kraft setzen kann: betont doch das J. W. G. als letztes Ziel immer das Jugendwohl. Freilich kann das Landesrecht nach § 34 anderes bestimmen. Die Vorschriften über den Familienrat (§§ 1858—81), der schon bisher ein kümmerliches Dasein fristetete, werden wohl auch für die Amtsvormundschaft aufrechtzuerhalten sein; nur ist ihre praktische Bedeutung außerordentlich gering[62]. Von den Beendigungsvorschriften der Vormundschaft (§§ 1882 ff.) bleiben die §§ 1882—84 bestehen. § 1885 verträgt sich nicht mit dem Wesen der Amtsvormundschaft. § 1886 paßt zwar auch nicht auf diese — wie er ja auch in § 33 ausdrücklich für unanwendbar erklärt ist —, aber § 44 Abs. 2 S. 2 gibt die Sicherungsvorschrift, daß das V. G. einen Einzelvormund bestellen kann, soweit dies „den Interessen des Mündels förderlich erscheint". § 1837 kommt für die Amtsvormundschaft nicht in Betracht, überdies ist er in § 48 völlig aufgehoben. § 1888 ist entsprechend § 1784 zu behandeln, § 1889 ist im allgemeinen durch die §§ 40 und 44 ersetzt. § 40, der vom Reichsrat eingefügt ist aus finanziellen Gründen, und § 44 besagen, daß das V. G. auf den Antrag des J. A. hin dieses entlassen und einen Einzelvormund bestellen muß, wenn es das

---

[61] Anders Fr.-P., S. 407, ebenso Bäumer, S. 118.
[62] Ebenso Fr.-P., S. 407, anders Bäumer, S. 118.

Jugendwohl erheischt („soll"). Übrigens wäre redaktionell eine Verbindung beider Vorschriften geeigneter gewesen. Die entsprechende Ersetzung der Amtsvormundschaft des J. A. durch ein anderes J. A. enthält § 39, der die Übertragung vom V. G. unabhängig, aber vom anderen J. A. abhängig macht. Vom Grundgedanken des Jugendwohles ausgehend, wird hier eine Anwendung von § 1889 noch möglich sein! §§ 1890 und 1892 bleiben aufrechterhalten, von ihnen kann auch keine landesgesetzliche Befreiung erteilt werden. Gemäß § 34 S. 2: „Die Prüfung der Schlußrechnung und die Vermittlung ihrer Abnahme durch das V. G. bleiben hiervon unberührt." § 1891 steht als Gegenvormundschaftsbestimmung außer Frage. Die Uebergangsnormen des § 1893 Abs. 1 sind weiter anzuwenden, für Abs. 2 tritt die entsprechende Vorschrift des § 37 ein. § 1894 Abs. 2 ist nur bezüglich des Mitvormunds in Betracht zu ziehen, 1895 scheidet als vom Gegenvormund berichtend aus. Die Vormundschaft über Volljährige (§§ 1896 ff.) kommt nicht in Frage.

II. Gesetzliche Amtsvormundschaft.

§§ 35—40.

Wie schon in der Entwicklungsgeschichte der Berufsvormundschaft dargelegt wurde, **bedeutet die gesetzliche Amtsvormundschaft des § 35 den größten Rechtsfortschritt: „Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das J. A. des Geburtsorts die Vormundschaft."** Etwa eine Million Mündel traten in kollegiale Vormundschaft! Im Vergleich mit der Einzelvormundschaft ist der Gegensatz nicht allzu groß, da das J. W. G. die „Abgabe" der A. V. an die E. V. geradezu fördert (vgl. 38, 39, 40 u. 44!). Das umständliche Bestellungsverfahren, das bisher Kind und Mutter gerade zur Zeit ihrer größten Schutzbedürftigkeit ohne Hilfe ließ, fällt jetzt für die Masse der zu bevormundenden Kinder fort. Das J. A. erhält auf dem kürzesten Wege (§ 36) von der Geburt des unehelichen Kindes Nachricht, worauf das J. A. sich mit der Mutter sofort in Verbindung setzt und gegebenenfalls einen Einzelvormund bestellt; nach § 38 wird dieser Weg noch abgekürzt. Das J. A. kann gleichzeitig für die hygienische Fürsorge von Mutter und Kind Sorge tragen, ebenso

für Mutter- und Säuglingsschutz; auch eine Pflegestelle aussuchen und die Säuglingsaufsicht durchführen. Schließlich ist das J. A. im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Mündels die gegebene Armenbehörde (vgl. den V. Abschn. des J. W. G.). Die Amtsvormundschaft tritt ohne weiteres ein, gleichgültig, ob der Amtsvormund von der Geburt Kenntnis hat; diese erhält er bald darauf nach § 36.

Sehr umstritten ist die Frage der Rechtsfolgen bei Bestellung einer Einzelvormundschaft ohne Kenntnis von der Amtsvormundschaft. Das Problem ist das gleiche wie bei irrtümlicher Bestellung eines zweiten Einzelvormundes und gehört dem Gebiete des Fehlens der materiellen Voraussetzungen einer bestimmten Verfügung des V. G. an. Daher liegt überhaupt ein Fall des fehlerhaften Staatsaktes vor. Die Lösung unserer Frage ist nicht, wie z. B. in § 1780, aus dem Vormundschaftsrecht selbst zu entnehmen, sondern aus den Grundsätzen der freiwilligen Ger., also § 32 F. GG.[63]. Hiernach ist die Bestellung des zweiten Vormunds gültig, es tritt Mitvormundschaft ein[64], da das Gericht sachlich zuständig ist. Die Rechtsgeschäfte, welche der zweite Vormund für den Mündel vornimmt, sind voll wirksam. Es besteht nur die Möglichkeit einer Aufhebung der zweiten Verfügung im Wege der Beschwerde, bzw. der Aufhebung durch den Vorm. R. selbst kraft der ihm zustehenden Änderungsbefugnis (F. GG. § 18). Aber auch dann gilt § 32 F. GG.:

„Die Aufhebung der Verfügung ist auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß.“

Bei der Einzelvormundschaft hat daher der Vorm.-R. die Wahl, entweder die Mitvormundschaft beizubehalten oder den zuerst bestellten Vormund abzusetzen oder auch den anderen.

---

[63] Ebenso mit erfreulicher Deutlichkeit Opet-Blume, Bem. 4 a zu 1789.

[64] Vgl. Anm. 1, ferner Planck (3. Aufl.) Bem. 5 zu 1789; ferner Engelmann bei Staudinger: 4 c zu 1780. Fuchs: Vorm. R. S. 32. — Enneccerus K. — W. II 2. (§ 102 V.) — Dagegen nehmen Nichtigkeit an: Schultzenstein-Köhne: Vorm. R. (2. Aufl. 01), Anm. 2 zu § 1773. Schultetus: „Handb. des Vorm. R.“ S. 37. Endlich Blaum (Komment. z. J. W. G. in A. 6 zu § 44 für Mitvormundschaft, in Widerspruch hiermit A. 2 zu § 35 („ungültig“).

Ebenso könnte an sich der Vorm. R. verfahren, wenn erst eine gesetzliche Amtsvormundschaft eingetreten ist und darauf nochmals ein Einzelvormund bestellt worden ist. Dem Sinn des J. W. G. wird aber meist nur die Absetzung des ersten Vormunds, also des J. A., gerecht werden, „wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint" (§ 44 Abs. 1 S. 1 J. W. G.). Materiell gerechtfertigt ist eine solche Handlung des Vorm. R. durch die „Kann"vorschrift von § 44 Abs. 2 S. 2. Das betreffende J. A. ist allgemein froh, von einer J. A.-Vorm. und daher auch von einer finanziellen Last befreit zu sein. Übrigens wird in der Praxis der Fall nur selten eintreten, daß ein J. A. als gesetzlicher Amtsvormund Rechtsgeschäfte vornimmt, die in Widerspruch mit denjenigen eines später bestellten Einzelvormunds stehen, da das J. A. nach den Erfahrungen der Praxis ohne die „Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft" (§ 37) kaum nach außen hin in Angelegenheiten des Mündels auftreten kann.

Die Einzelvormundschaft ist nur möglich in der Form der gesetzlichen Vormundschaft nach § 38 oder nach §§ 40 u. 44 durch Bestellung, nachdem aber erst das J. A. „entlassen" ist. Zu den ersten Schritten des Amtsvormunds muß die unverzügliche Verfolgung des Vaters gehören; es spielt für die Alimentenfrage die wichtige psychologische Erfahrungstatsache mit, daß der Erzeuger gewöhnlich kurz nach der Geburt sich moralisch verpflichtet glaubt. Unter gesetzlicher Amtsvormundschaft stehen nur uneheliche Kinder; daher nicht die anfangs „unehelichen" Kinder, die infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe, durch Ehelichkeitserklärung oder durch Annahme an Kindes Statt dieselbe Rechtsstellung wie eheliche Kinder erhalten (§§ 1719, 1723 ff. 1741 ff.). Andrerseits fallen unter die Amtsvormundschaft diejenigen Mündel, bei deren Eltern sich nachträglich die Nichtigkeit der Ehe ergibt. (Sei es wegen Formmangels nach § 1324, sei es auf Grund einer Anfechtungs- oder Vernichtbarkeitsklage nach § 1329, § 1343 mit dem Vorbehalt des § 1699). Mit der Rechtskraft des Urteils tritt die Amtsvormundschaft des Geburtsortes ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Wohnsitz des Kindes rückwirkend ein. Ferner zählen zur Amtsvormundschaft nicht die vor dem 1. April 1924, d. h. dem allgemeinen Geltungsbeginn des J. W. G., geborenen

Kinder. Die Zuständigkeitsregelung entspricht weder der Ordnung des F. GG. (Wohnsitz der Mutter nach § 36), noch dem allgemeinen Prinzip des § 7 J. W. G.[65]. Der maßgebende Grund ist zwar schnelle Herbeiführung der Amtsvormundschaft; diese Regelung erweist sich aber als zu einseitig und führt zur Unübersichtlichkeit durch die Häufung von J. A.-Vormundschaften an wenigen Stellen. Erfahrungsgemäß strömen die unehelichen Mütter vor der Entbindung nach solchen J. A.-Bezirken, in denen sich Anstalten befinden; so erfreuen sich besonderer Beliebtheit die Universitätsstädte mit Frauenkliniken, Entbindungsanstalten usw. An diesen Orten nehmen daher die gesetzlichen J. A.-Vormundschaften den breitesten Raum ein. Die „Abgabemöglichkeit" der Vormundschaft nach den §§ 39—41 kann nicht den nötigen Ausgleich schaffen. Hinsichtlich des Inhaltes der gesetzlichen Amtsvormundschaft des J. A. nimmt dieses dieselbe Rechtsstellung wie der Einzelvormund ein. Wie er ist der J. A.-Vormund in seinen Befugnissen durch die uneheliche Mutter beschränkt. Ihr allein liegt die tatsächliche Sorge für die Person des Kindes ob (§ 1707). Der Vormund hat insoweit nur die rechtliche Stellung eines Beistandes (vgl. § 1689), aber er hat auch in persönlichen Angelegenheiten die Vertretung des unehelichen Kindes inne (§§ 1630, 1707). Was nun zur tatsächlichen Fürsorge und was zur gesetzlichen Vertretung gehört, läßt sich nicht immer mit der nötigen Klarheit abgrenzen. Da diese Fragen auch im selben Maße bei jeder Einzelvormundschaft eines unehelichen Mündels auftauchen, brauchen sie für den Amtsvormund nicht weiter erörtert zu werden; nur soviel sei bemerkt: die Vermögensfürsorge wird sich größtenteils bei den J. Ä. auf Einziehung der Unterhaltsbeiträge und die Verwaltung des Arbeitsverdienstes beschränken. Abs. 2 von § 35, der für die Zuständigkeitsregelung von großer Bedeutung ist, ergänzt den § 36 F. GG. Das Amtsgericht des Geburtsortes — auch wieder zur Vermeidung von Verzögerungen — ist ermächtigt, einstweilen „bis zum Eingreifen" vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zu treffen. Durch diesen vom Reichstagsausschuß eingefügten 2. Abs. ist ein zweifellos nicht gewollter Gegensatz zwischen V. G.

---

[65] S. 90 ff.

und Amtsgericht hineingetragen[66]. Wohl erfüllen nach § 35 F. GG. die Amtsgerichte allgemein die vormundschaftsgerichtlichen Obliegenheiten, aber den Ländern steht gemäß Art. 147 E. G. B. G B. ein Überweisungsrecht an nichtgerichtliche Stellen zu[67]. Die Einleitungsworte des Abs. 2 „bis zum Eingreifen" sind nicht ganz genau. Gemeint hat der Gesetzgeber den Zeitpunkt, an dem ein „Eingreifen" möglich ist. Die „erforderlichen Maßnahmen" bestehen vor allem in der Erteilung einer Bescheinigung über den Eintrit der Vormundschaft. Der Grundsatz des § 35 erfährt seine vollständige Ergänzung erst durch den Abs. 3, der gleichfalls vom Reichstagsausschuß eingefügt ist, in Hinsicht auf die im Auslande geborenen deutschen Kinder, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wie im ganzen J. W. G. läßt der Gesetzgeber die Amtsvormundschaft nur subsidiär eintreten, „falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist". Wann nun aber der gewöhnliche Aufenthalt begründet ist, läßt sich viel weniger leicht beurteilen, als nach dem Geburtsfalle. Dieser wird gleich durch das Standesamtsregister bekannt im Gegensatz zur bloßen polizeilichen Meldepflicht bei der Hereinbringung des unehelichen Kindes ins Inland. Aber selbst wenn in diesem Falle der Tatbestand des persönlichen Aufenthalts erfüllt ist, vergeht oft noch recht viel Zeit, bis eine deutsche Vormundschaft auch tatsächlich eingreift, da die J. Ä. erst später Kenntnis erhalten. Offenbar besteht hier eine Gesetzeslücke, welche die Ausführungsgesetze der Länder auszufüllen hätten in dem Sinne, daß eine Beschleunigung der Anmeldung der aus dem Auslande kommenden unehelichen deutschen Kinder angeordnet wird, und zwar unter strenger Androhung von Strafen bei Nichtbefolgung; ferner hätten die Ausführungsgesetze den betreffenden Polizeibehörden unverzügliche Benachrichtigung des zuständigen J. A. zur Pflicht zu machen. Merkwürdigerweise läßt gerade das pr. A. G. jede Stellungnahme zu diesen Fragen vermissen. Die Vernachlässigung wird sehr gemildert durch § 20

[66] So auch Fr.-P. Nr. 6, Fichtel Nr. 8, anders Behrend S. 253 u.

[67] Von dieser Befugnis hatten Gebrauch gemacht: Württemberg (Art. 41 A. G. B. G. B. 1899), die beiden Mecklenburg (§ 22 der V. O. vom 9. April 1899 zur Ausführung des F. GG.) und Hamburg (§ 70 A. G. B. G. B. und „Gesetz betreffend die Vormundschaftsbehörden vom 4. Febr. 1910").

Abs. 1 S. 2 J. W. G., da ein sehr großer Teil der unehelichen Kinder sich in fremder Pflege befindet. Im übrigen unterliegen auch der Pflegekinderaufsicht die „unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden“ (§ 24 Abs. 1 S. 2). Vom Standpunkt des Jugendwohles ist die Bekanntmachung des Berliner Magistrats vom 9. April 1924 „betreffend die beschleunigte Meldepflicht an die J. Ä.“ (vgl. § 5) zu begrüßen. § 36 S. 3 wird analog heranzuziehen sein, die Bescheinigung des V. G. unmittelbar (§ 37)[68]. Zu Zweifeln Anlaß gibt aber die Fassung „. . . die im Ausland geboren sind“. Ist hier unter Ausland der Zeitpunkt der Geburt oder der Aufenthaltsnahme zu verstehen? Die Frage ist von höchster praktischer Bedeutung für die 1919 abgetretenen Gebiete. Man kann mit Sicherheit den Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme annehmen: Nach dem Grundgedanken des J. W. G. will Abs. 3 die gesetzliche J. A.-Vormundschaft auch denjenigen unehelichen Kindern zuteil werden zu lassen, bei denen die allgemeine Voraussetzung: Geburt im Bereiche eines bereits vorhandenen deutschen J. A., nicht gegeben ist. Fr.-P.[69] läßt neben Abs. 3 den § 47 Abs. 1 F. GG. fortgelten, der gerade im Gegensatz zu § 35 Abs. 3 steht! Als zuständiges V. G. ist dasjenige des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 7 anzusehen. Von der Möglichkeit der Befreiung von §§ 35—40 gemäß Art. 1 Z. 6 der Notverordnung haben glücklicherweise die wenigsten Länder Gebrauch gemacht. Dort auch nur mit großen Einschränkungen; das Verständnis der Einzelstaaten für das Wohl des großen Einheitsgedankens im J. W. G. hat gesiegt! Man könnte endlich zu der Annahme neigen, daß sich die allgemeinen vormundschaftlichen Aufgaben des J. A. mit denen über den „Schutz der Pflegekinder“ (Abschn. III) decken, so daß diese überflüssig wären. Hierauf ist zu erwidern: erstens erstreckt sich die Amtsvormundschaft nicht auf alle unehelichen Kinder, sondern — worauf eben erst hingewiesen wurde — nicht auf die vor dem 1. April 1924 geborenen Kinder. Zweitens bleiben bei weitem nicht alle unehelichen Kinder der Amtsvormundschaft unterstellt, sondern erhalten, dem so oft betonten subsidiären Charakter der Amtsvormundschaft

---

[68] Sicher ist aber die Ansicht von Bäumer zu weitgehend, dieser Anwendung von § 37 „konstitutive“ Wirkung beizumessen (S. 125).

[69] Nr. 11 Abs. 2.

entsprechend, in der Überzahl bald einen Einzelvormund. Drittens sind die Befugnisse des J. A. als Amtsvorstand verschieden von denen als Pflegekinderschutz. Z. B. hat der Vormund bei der Unterbringung der unehelichen Kinder allein die Rechtsstellung eines Beistandes, d. h. die Mutter kann das Kind nach ihrer Wahl unterbringen. Hier hat nun der Pflegekinderschutz einzusetzen, indem er ungeeignete Stellen verbietet. Die schwächliche Funktion des J. A. als Gemeindewaisenrat, der dazu Hilfsorgan des V. G. ist, würde keinen vollwertigen Ersatz bieten. Der nächste Paragraph (36) ermöglicht das augenblickliche tatsächliche Eingreifen der Vormundschaft: Die Pflichtanzeige des Standesbeamten ist zwar beibehalten worden, aber der Adressat mußte sachgemäß ein anderer werden, nicht mehr das V. G., sondern das J. A. Die Dringlichkeit der Anzeige geht nicht nur aus dem Wesen der gesetzlichen Amtsvormundschaft hervor, sondern auch aus der Pflicht des J. A. zur „unverzüglichen" Weiterreichung der Geburtsanzeige an das V. G. zur schnellsten Bewirkung einer Bescheinigung für das J. A. über den Eintritt der Vormundschaft nach § 37; womit der Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft gekennzeichnet wird (§ 36 S. 3). S. 2 gibt das praktische Mittel an zur Durchführung der dem Amtsvormund in § 33 zur Pflichtgemachten „Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis . .". Nicht richtig ist meines Erachtens die Meinung von Bäumer[70], daß „die Bestimmung infolge der Novelle zum Personenstandsgesetz vom 11. Juli 1920"[71] (zur Ausführung von Artikel 136 R. V.) notwendig gewesen sei. Gewiß ist richtig, daß im § 22 Abs. 1 S. 5 P. St. G. das Wort „Religion" gestrichen ist, weshalb die Eintragung des Geburtsfalles im Standesregister die Religion nicht enthalten darf. Auch hat Bäumer noch Recht, wenn er erwähnt, daß eine Ausnahme § 82 a hinsichtlich statistischer Erhebungen mit Einschluß solcher über die Zugehörigkeit zu Religionsgesellschaften macht, damit diese Angaben Religionsgesellschaften auf ihre Nachfrage übermittelt werden können. Bäumer übersieht aber, daß ein Nachfragerecht nach der Religionszugehörigkeit dann gestattet ist, wenn davon „Rechte und Pflichten" abhängen. Diese Voraussetzung ist doch hier erfüllt:

---

[70] S. 127, ebenso Fichtl Nr. 3.
[71] Reichsgesetzblatt S. 1209.

§§ 1779 Abs. 2 S. 3 und 33 Abs. 3 J. W. G. Eine notwendige Folgerung der gesetzlichen J. A. = Vormundschaft ist auch der Fortfall einer „Bestallung" nach § 1791, welche die formelle Ausdrucksform der „Bestellung" darstellt. Praktische Erwägungen machen aber einen Ersatz erforderlich, eben diese „Bescheinigung" nach § 37. Der Amtsvorstand bedarf einer Legitimation für den vormundschaftlichen Verkehr nach außen, namentlich mit Behörden; andere Feststellung der J. A = Berechtigung wäre möglich, aber viel zu zeitraubend und unbequem. § 37 läßt die fortgesetzte Fühlungsnahme zwischen Vormundschaftsgericht und J. A. erkennen, wie § 36, aber auch die übergeordnete Aufsichtsstellung des Vorm. Gerichts. Wie die Anzeige des J. A. in § 36 S. 3 muß die „Bescheinigung" des Vorm. Gerichts „unverzüglich" erfolgen. Auf die Art der „Bescheinigung" als deklaratorische Erklärung ist schon oben hingewiesen worden. Daher ist die Tätigkeit des J.A. in seiner Vormundschaftseigenschaft unabhängig von der „Bescheinigung", sie wird allgemein schon früher beginnen. So kann sich auch ein gutgläubiger Dritter nicht auf die Bescheinigung berufen, wenn sie zu Unrecht besteht. So auch schon bei der „Bestallung" nach § 1791. Andrerseits ist die Bescheinigung bei Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben in sachentsprechender Regelung zu § 1893 Abs. 2. Die Anwendbarkeit von § 19 F. GG. auf eine Verweigerung der Bescheinigung — die praktisch wohl nie vorkommt — wird nicht möglich sein, da nach der Fassung: „Verfügung des Gerichts" doch wohl nur positive Verwaltungsakte zu verstehen sind[72]. Das einzige Mittel bleibt eben die Dienstaufsichtsbeschwerde, die ja stets möglich ist. Aus den gleichen Gründen wie bei der Erteilung der Bescheinigung wird ihre Rückgabe „unverzüglich" erfolgen müssen.

§ 38 J. W. G. enthält zwei wichtige Bestimmungen: einmal bringt er die eine Möglichkeit der Überleitung der Amtsvormundschaft zur Einzelvormundschaft zum Ausdruck — vgl. S.127 ff.—, alsdann enthält er einen über das bisherige Reichsrecht hinausgehenden „Mutterschutz" besonderer Art, der nicht der Mutter selbst, wie nach § 4 Z. 2, sondern dem noch ungeborenen Kinde gilt. De facto fallen aber dessen Fürsorgebedürfnisse mit denen der Mutter, besonders kurz vor der Geburt, zusammen.

[72] Ebenso Behrend S. 265, anders Blaum.

Diese Fürsorge wird systemgemäß und in Übereinstimmung mit dem allgemeinen reichsrechtlichen Vormundschaftsrecht einem „Pfleger“ übertragen, da eine schon lebende Person nur einen Vormund erhalten kann, während es hier überhaupt ungewiß ist, ob die zu erwartende Person jemals zur Welt gelangt. § 1912 hat eine engere Fassung; nach ihm kann ein Pfleger nur zur „Wahrung künftiger Rechte“ bestellt werden, falls ein Bedürfnis der Fürsorge besteht. Diese soziale Bestimmung kam nur infolge der strengen Rechtsprechung nicht zur Auswirkung, zumal in Preußen durch die Rechtsprechung des K. G., das z. B. den allgemeinen Unterhaltsanspruch (§ 1716) des zur Entstehung gelangenden Kindes nicht zu den „künftigen Rechten“ zählte. Diese Vorbedeutung läßt § 38 fortfallen[73] und begnügt sich stillschweigend systemgemäß, § 1912 entsprechend, damit, daß bei der Geburt der nasciturus nicht unter elterlicher Gewalt stehen würde — eine selbstverständliche Voraussetzung, da die Fürsorge nach § 38 wie nach §§ 35 ff. nur dem unehelichen Kinde zukommt. Allein in der einen Anordnung des § 1912, daß die Bestellung des Pflegers vorgenommen werden muß („erhält“), geht § 38 nicht so weit („kann“). Selbstverständlich bleibt im übrigen § 1912 bestehen. Die „Bestellung des Pflegers“ ist ohne Zweifel durch das V. G. (nach B. G. B. und F. GG.) vorzunehmen, da hier die „Anordnung“ eines vormundschaftlichen Verhältnisses, nicht aber der gesetzliche „Eintritt“ dieses in Frage steht. Bestellt werden wird regelmäßig eine einzelne Person, doch ist auch die Bestellung einer Jugendamtspflegschaft möglich (§ 46), ebenso eine Anstalts- oder Vereinsvormundschaft (§ 47). Das Antragsrecht[74] ist in § 38 nicht klar geregelt; man fragt: welches J. A. ist zu dem Antrage berechtigt? M. E. hat man nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 7 J. W. G. dasjenige der werdenden Mutter anzunehmen. § 38 sagt ungenau nur „Mutter“. Das Antragsrecht steht für noch nicht volljährige Frauen auch dem gesetzlichen Vertreter zu, da kein höchst persönliches Recht der Schwangeren anzunehmen ist. Der „Pfleger“ wird nach der Geburt des Kindes unmittelbar Vormund, was wieder der allgemeinen Gedankenordnung des § 35 entspricht.

[73] Vgl. auch Bäumer S. 130.

[74] „Antrag“: zur Verhütung einer Überlastung des J. A.

Freilich macht das Gesetz solche Regelung wieder davon abhängig, daß das Wohl der Jugendlichen nicht gefährdet wird: „Einverständnis des J.A.“ Sinngemäß kann als zuständig nur das J. A. des Geburtsortes angesehen werden. Die Neuordnung hinsichtlich der Auswahl ist nicht allzu erheblich, da das J. A. bei dem Antrag der Mutter in seiner Funktion als Gem. W. R. (§§ 1915 und 1849) bestimmenden Einfluß hat. Einige Worte sind über die „Bescheinigung“ nach § 37 zu äußern. „Der Pfleger wird mit der Geburt . . . Vormund.“ Von einer „Bestellung“ ist keine Rede, ebensowenig von einer neuen „Bestallung“. Das Gesetz läßt eine Lücke: was soll aus der alten „Bestellung“ zum Pfleger werden, wie verhält es sich mit einem jetzt erforderlichen Ausweise? Da der Pfleger eo ipso Vormund wird, könnte man annehmen, daß entsprechend § 37 die alte „Bestellung“ rückgängig gemacht wird und eine „Bescheinigung“ für den zum Vormund gewordenen Pfleger ausgestellt wird. Im Sinne der Einheit — auf dieser beruht ja schließlich auch die allgemeine Norm des § 35 — wird man zwar die „Bestallung“ für den „Vormund“ verlangen müssen, jedoch in verkürzter Form, als eine Berechtigung der alten Bestallung für den „Pfleger“. Der Kontinuität der Vormundschaftsführung entspricht der letzte Satz von § 38, daß „die Vormundschaft bei dem Vorm. G. zu führen ist, bei dem die Pflegschaft anhängig war“. § 38 bildet den natürlichen Übergang von der Amtsvormundschaft zur Einzelvormundschaft: dem Kinde soll der Vorzug der Einzelvormundschaft zuteil werden, ohne daß es von ihren Nachteilen, die besonders in dem zu späten Eingreifen bestehen, berührt wird.

Die folgende Vorschrift zeigt noch deutlicher diesen Übergang, der auch wieder die Zurückhaltung des Gesetzgebers erkennen läßt; um so mehr, als die „Kann“vorschrift zur „Soll“vorschrift geworden ist. In engem Zusammenhang mit § 39 steht § 40, der folgerichtiger mit § 39 zusammengefaßt worden wäre. Dasselbe trifft auch für § 44 zu. Diese Bestimmung steht im Verhältnis zu den beiden anderen wie eine allgemeine zur speziellen Norm. § 44 befindet sich in dem Abschnitt: „Stellung des J. A. zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft“, spricht also von der Abgabe der Vormundschaft schlechthin, während die §§ 39 und 40 die Abwandlung der starren Amtsvormundschaft nach

§ 35 bedeuten. Maßgebend ist in allen drei Paragraphen das Kindeswohl. Eine Unvereinbarkeit mit ihm ist nach zwei Richtungen möglich: Dieses J. A., d. h. das des Geburtsortes, eignet sich nicht mehr zur Führung der Amtsvormundschaft (§ 39). Andrerseits: das J. A. an sich ist nicht mehr geeignet (§ 40). Im einzelnen unterscheidet sich § 39 von § 40 wie folgt: dem Wesen der Amtsvormundschaft gemäß ist der Antragsadressat in § 39 nicht das Vorm. G., sondern das vom abgebenden J. A. für geeignet befundene „andere“ J. A. Dieser Wechsel der Vormundschaft ist wohl in weitgehendem Maße der Auswahl des anfänglichen J. A. überlassen worden; aber diese gewährte Freiheit ist nicht so zu verstehen, daß jedes beliebige J. A. eines „anderen Bezirkes“ in Frage kommt, sondern nur dasjenige J. A., das zu den Mündelbelangen in irgendeiner Beziehung steht; außerdem folgt dies auch aus der immer wieder hervortretenden Rücksichtnahme auf das Mündelwohl („soweit dies dem Wohle des Mündels nicht im Wege steht“ § 40). Als solche maßgebenden Gesichtspunkte kommen besonders in Betracht: der Mündel oder die Mündelmutter haben genommen oder nehmen in kurzem ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in einem anderen J. A.-Bezirk, oder ein Vorgehen gegen den auswärtigen Erzeuger gestaltet sich wirksamer, namentlich bei Mitvormündern; aber auch dann ist eine Abgabe der Vormundschaft wünschenswert, wenn die Zuständigkeit eines anderen J. A. bereits begründet ist: so gemäß den Abschnitten V und VI, oder wenn ein anderes J. A. bereits über Geschwister die Vormundschaft führt. Die Abgabe weist große Ähnlichkeit mit derjenigen aus § 46 F. GG. auf, aber mit dem Hauptunterschiede, daß hier „wichtige Gründe“ genügen, in § 39 aber das Mündelwohl allein ausschlaggebend ist. Antragsberechtigt ist nicht allein das abgebende J. A., sondern auch ein anderes; ja der Kreis der Antragsberechtigten ist noch bedeutend geweitet: „jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht“. Ein Recht ist also nicht erforderlich, es genügt die Überzeugung des J. A., daß der Abgabeantrag ein nach der jeweiligen Sachlage gerechtfertigtes Interesse bezweckt. Die Geltendmachung ist keine Voraussetzung zur Aktivlegitimation, sondern allein für den Inhalt des Antrages. Als Antragsberechtigte kommen zumal in Frage: die Verwandten, die Pflegeeltern, der Geistliche, aber

auch J. W.-Vereine; ja, da der Kreis unbeschränkt ist, sogar der Vormundschaftsrichter. Das J. A. „kann“ nicht nur, sondern „soll“ sogar bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Antrag stellen. Die Pflicht des abgebenden J. A., dem Vormundschaftsgericht unverzügliche Anzeige zu erstatten, das hier sonst unbeteiligt ist (§ 39 S. 3), hat eine deutliche Analogie zu § 36 S. 3. Das Antragsrecht hat eine bedeutende Verstärkung dadurch erfahren, daß nach § 39 Abs. 2 gegen die Ablehnung eine „Anrufung“ des Vorm. G. möglich ist. Die Anrufung des Vorm. G. ist keine Beschwerde. Erst gegen solche „Entscheidung“ des V. G. ist Beschwerde nach den §§ 20 Abs. 2, 57 Nr. 9 und 60 F. GG. möglich! Entscheidet sich dagegen das Vorm. G. für Übertragung, so steht dem J. A., welchem die Führung der Vormundschaft wider Willen übertragen ist, Beschwerde aus §§ 20 Abs. 1 oder 57 Z. 9 F. GG. zu. Gemäß § 59 hat der Mündel nach vollendetem 14. Lebensjahr ein selbständiges Beschwerderecht. Es können nun auch Fälle eintreten, in denen das J. A. als solches untauglich wird (§ 40), besonders wenn geeignete Einzelvormünder vorhanden sind. Wenn dann die Amtsvormundschaft beibehalten würde, so würde dies nicht dem Mündelwohl entsprechen! Die allgemeine Vorschrift ist wieder § 44. Seiner Natur entsprechend hat hier das Vorm. G. entscheidende Stellung im Gegensatz zu § 39, auch ist die Notwendigkeit der „Entlassung“ des Amtsvormunds nach § 40 durchaus systemgemäß. Dieser Paragraph ist erst nachträglich entstanden auf den Antrag der süddeutschen Länder hin, um das J. A. aus finanziellen Gründen von Vormundschaften zu entlasten, was besonders bei neuen J. Ä. in Frage kommt. Zum Überfluß fügte der Reichstagsausschuß hinzu: „soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht,“ da man befürchtete, daß J. Ä. leichtfertig nur aus fiskalischen Gründen Vormundschaften abgeben würden. Das Gesetz spricht nur von der Abgabe an Einzelvormünder, doch ist die Übertragung zweifellos auch auf Anstalts- und Vereinsvormundschaften (§ 47) möglich. Die Pflichten des J. A. sind im § 40 nicht größer als im § 39, denn die Fassung: „hat zu entlassen“, gehört nicht zu „Jugendamt“, sondern zum „Vormundschaftsgericht“. Schließlich ist der Umkehrschluß nach § 40 für möglich zu halten, d. h. die Rückkehr von der Einzelvormund-

schaft zur Amtsvormundschaft, obwohl sie gesetzlich nicht zum Ausdruck gekommen ist.

III. Bestellte Amtsvormundschaft, § 41.

Bei der jetzt zu besprechenden „bestellten" Amtsvormundschaft hat es der Gesetzgeber gleichfalls auf das Wohl der Jugendlichen abgestellt, das eben bei den unehelichen Kindern regelmäßig in der gesetzlichen Amtsvormundschaft begründet (§ 35 ff.) sein wird und bei den ehelichen in der subsidiären bestellten Amtsvormundschaft. Das J. A. kann nach § 41 wie ein Einzelvormund vom Vorm. G. bestellt werden, d. h. unter der gleichen Voraussetzung wie in § 1773[75]; ja darüber hinaus „vor den in § 1776 als Vormünder berufenen Personen"[76]. Ferner sei auch an dieser Stelle an die große Zahl von Vergünstigungsvorschriften erinnert, die schon in den allgemeinen Normen der §§ 32—34 enthalten sind. Das J. W. G. stellt systementsprechend erst an diese Stelle die Befreiung von den beiden Normen der §§ 1789 und 1791 auf: Fortfall der Bestellung im engeren Sinne, also der feierlichen Verpflichtung nach § 1789 nebst der „Bestallung" nach § 1791; beide Modalitäten sind praktisch ersetzt durch die „schriftliche Verfügung" des Vorm. G. an das J. A. Sonst deckt sich die „Verfügung" mit der „Bescheinigung" des § 37. Andererseits stellt § 41 für die J. A.-Vormundschaft eine Voraussetzung auf, die dem allgemeinen Reichsvormundschaftsrecht fremd ist: „ . . . soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist." Die Eignung ist umfassend zu begreifen, unter Berücksichtigung der einzelnen Fälle. Sicher geht die J. A.-Vormundschaft der Anstaltsvormundschaft des § 47 vor, obgleich das J. W. G. den Gedanken nicht ganz durchsichtig zum Ausdruck bringt. Freilich kann ein Anstaltsvorstand als „geeigneter anderer Vormund" in Frage kommen, d. h. mit gleichen Befugnissen wie die eines Einzelvormunds. Die Bestellung

[75] Ebenso im Gegensatz zum napoleonischen und früheren hanseatischen Recht.

[76] Diese haben Beschwerderecht nach § 60 Abs. 1 S. 1 F. G. G., wenn sie „beweisen, daß ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist".

des Amtsvormunds wird vom J. A. meist dann beantragt werden, wenn es schon einen Minderjährigen aus armenrechtlichem Gesichtspunkte versorgt. Diese Armenamtsvormundschaft stellt ja den Ausgang der Berufsvormundschaft dar. Die Möglichkeit der Einverständniserklärung des J. A. ist eine „Kann“-Vorschrift, ebenso die „Bestellung durch das Vorm. G.“ Ihm liegt nicht — wie im § 40 — eine gesetzliche Pflicht ob, sondern freies Ermessen. Bei Versagung des J. A.-Antrages steht diesem die Beschwerde aus §§ 20 und 57 Ziff. 9 F. G. G zu; das Beschwerderecht ist auch dritten Personen, „die ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend machen“, zuzuerkennen; auch gegen die Bestellung des J. A. selbst, da sie eine „Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes betreffende Angelegenheit“ ist — freilich als Beschwerde über das Vorm. G., nicht das J. A., gedacht. Für das pr. Recht ist besonders zu merken, daß weder das „Einverständnis“, noch die Ablehnung der Bestellung gemäß § 41 als Entscheidung nach § 15 A. G. J. W. G. anzusehen ist.

C. „Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft“, §§ 42—46.

Die erste Vorschrift im Abschnitt: „Stellung des J. A. zum Vorm. G. und zur Einzelvormundschaft“ (§§ 42—45) enthält in § 42 in lapidaren Worten die wichtige und bedenkliche Bestimmung: „das J. A. ist Gemeindewaisenrat“. Bedenklich ist die Vorschrift aus mehreren Gründen des Systems. Durch die neue Zuständigkeit des J. A. als Gem. W. R. erwächst ihm die nicht von der Hand zu weisende Gefahr einer Überlastung mit Funktionen. Ferner können leicht innere Widersprüche entstehen infolge teilweise entgegengesetzter Ziele des Gem. W. R., besonders infolge der Überwachungsfunktionen seitens des Gem. W. R. (§ 1850). (Soweit das J. A. selbst Vormund ist, wird man von ihm nicht so viel Selbstdisziplin verlangen können, daß es sich selbst überwacht! Ebenso verhält es sich mit der Bestimmung des § 45 hinsichtlich der „planmäßigen Beratung“ der Vormünder.) Durch die Ordnung des § 42, wenn das J. A. selbst

Vormund ist, tritt daher die Eigenschaft des Gem. W. R. als Hilfsorgan des Vorm. G. zurück. Schließlich ist als Mangel zu bezeichnen die Verlegung der Amtstätigkeit der Gem. W. R. von den kleinsten politischen Gemeindeeinheiten (Dorfgemeinde und selbständiger Gutsbezirk) nach dem zentralen J. A. Die nötige Fühlungnahme des Gem. W. R. ist nur in den kleinsten Bezirken möglich. Die Reaktion auf die neue Regelung ist nicht ausgeblieben, sie ist sogar vom Gesetzgeber selbst noch im selben Paragraph erfolgt durch den Hinweis auf § 11. Dieser kann nicht als vollwertiger Ersatz angesehen werden[77]. Die J. A.-Delegation für die Gem. W. R.-Aufgabe schafft nur neue Zersplitterung und Schwerfälligkeit der Verwaltung wegen der Vielheit der Hilfsstellen. Ferner ist die „Übertragung" dem freien Ermessen der J. Ä. anheimgestellt und geschieht nur „widerruflich"! Auch ist es sehr zweifelhaft, ob sich gerade hierfür geeignete „Vereinigungen für Jugendhilfe und Jugendbewegung" (§ 11) und „einzelne in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen" finden werden. Einen guten Ausweg bietet nur im § 42 Abs. 2 die landesgesetzliche „örtliche Einrichtung". Man wird am verständigsten die alten Gem. W. R. zu Hilfsorganen der J. Ä. machen, am besten in der früheren Gestaltung, soweit sie sich bewährt haben. Das Fehlen einer Bestimmung im pr. A. G. zur Anerkennung der örtlichen Stellen ist sehr bedauerlich. Die A A IV Nr. 6 weist begründend auf die in den verschiedenen Teilen Preußens stark voneinander abweichenden Verhältnisse hin. Das gerade Gegenteil muß gefolgert werden in Anbetracht der früheren verschiedenartigen lokalen Gem. W. R. Diese Arten-Buntheiten haben ihren tiefen Grund. Das B. G. B. schuf in den §§ 1849—50 nur eine lex generalis, während sich in den Ländern die verschiedensten Formen der Gem. W. R. entwickelten durch die Übernahme vieler anderer J. W.-Zweige. Der einzige Vorzug der Übertragung der Gem. W. R.-Aufgaben auf die J. Ä. ist infolge der zentralen Lage die bessere Übersicht über die Vormundschaften. Über den Wert der früheren Gem. W. R. war man sehr geteilter Meinung, in vielen Gegenden führten sie nur ein Scheindasein,

[77] Zutreffend: Neumann in: „Deutsche Richterzeitung" Nr. 5, S. 229 ff., 1924.

da ihre Aufgaben meist von ehrenamtlichen Kräften versehen wurden, die oft nicht über die nötige Zeit verfügten, auch mit Unlust an ihre Arbeit gingen und vor allem nicht die erforderliche Einsicht in die Bedeutung ihres Amtes besaßen. Man durfte von ihnen daher nicht erwarten, daß sie andere richtig beraten, in ihrer Arbeit unterstützen und beaufsichtigen konnten, da sie selbst oft unberaten waren. Das Amt eines Gem. W. R. stellt an seine Inhaber (inhaltlich) wohl die gleichen Ansprüche wie an den Vormund.

§ 43 bedeutet eine Sondernorm der allgemeinen Rechtshilfe in § 5. Diese Rechtshilfe des J. A. für das Vorm. G. bezeichnet man in neuerer Zeit treffend als Vorm. G.-Hilfe. Sie ist im § 43 keineswegs erschöpfend geregelt. Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist im ersten Satze nicht ganz genau, indem es als zur „Sorge für die Person" gehörig auch die überwiegend vermögensrechtliche „Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt" nennt („insbesondere!"). Vorangestellt hätte werden müssen die erst in Satz 2 aufgeführte wichtigste vormundschaftsrechtliche Bestimung des B. G. B.: § 1666. Die Entziehung der Personensorge bei Mißbrauch oder Vernachlässigung des Kindes. So erwähnt § 43 auch die Mitwirkung des J. A. bei dem Recht des G. V., „eine abweichende Anordnung zu treffen", wenn das Personensorgerecht nach der Ehescheidung neu bestimmt wird (§ 1635). Hier wird dem J. A. eine sehr verantwortungsvolle und viel Taktgefühl erfordernde Aufgabe übertragen, um so mehr, als die gesetzliche Verteilung eine willkürliche ist. Das V. G. prüft weniger die Schuldfrage als die objektiv beste Erziehungsmöglichkeit für die Kinder. Ferner führt § 43 S. 2 den § 1757 an, also die Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung des Kindes durch das V. G. bei Verweigerung dieser seitens der Mutter; folgerichtig auch § 1728 II, welcher die Genehmigung zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei geschäftsunfähigen Kindern oder Kindern unter 14 Jahren betrifft, ebenso § 1729 II, der die Genehmigung zur Zustimmung des ges. Vertreters bei der Einwilligungserklärung von beschränkt geschäftsfähigen Kindern betrifft. Auch hier wird das J. A. mehr Aufgaben erhalten durch das bevorstehende „Gesetz über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder". Die endgültige Entscheidung über die

Legitimation von Kindern, die bis jetzt nach § 1723 durch Verwaltungsakt erfolgt, wird wahrscheinlich — und dies ist auch sachlich wohl begründet — durch das neue grundlegende Gesetz den V. G. überlassen werden. Ferner erwähnt § 43 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Adoptionsverträgen des ges. Vertreters bei Kindern unter 14 Jahren. Auch führt § 43 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Zustimmung des ges. Vertreters zu Adoptionsverträgen von beschränkt geschäftsfähigen Kindern an. (§ 1751 II, 1750 Abs. 1). Auch hier ist die gesetzliche Übertragung der Entscheidung über den Adoptionsvertrag auf die V. G. geplant. In allen angegebenen Fällen hat das J. A. nach S. 1 nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern muß auch das V. G. „unterstützen". Ferner ist hier wie an anderen schon gekennzeichneten Stellen des J. W. G. für das schnelle Ineinandergreifen aller Organe der Jugendhilfe gesorgt: „bei Gefahr im Verzuge" kann das V. G. einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des J. A. treffen. Eine selbständige — Ausführung von „Anordnungen" seitens des J. A. ist nur nach § 1631 Abs. 2 (Unterstützung des Vaters), aber auch der ihm gemäß § 1686 in bezug auf die Personenfrage regelmäßig gleichstehenden Mutter in der Auswahl geeigneter Zuchtmittel, und § 1636 S. 2 möglich. (Vermittlung des Verkehrs zwischen den nicht sorgeberechtigten Ehegatten und dem Kinde.) In diesen beiden Fällen ist aber immer das Einverständnis des J. A. nötig[78]. Die Ausdehnung auf „sonstige Anordnungen" ist recht unklar; sie würde aber uferlos werden, wenn man sie auf mehr Bestimmungen als § 1631 Abs. 2 und § 1636 S. 2 beziehen wollte. Nach § 43 Abs. 2 endlich kann das J. A., das also hier in seinen Befugnissen über den Rahmen von § 13 hinausgehen kann, auf seinen Antrag zu einer formalen Aufgabe vom L. J. A. „ermächtigt" werden, und zwar „Mitglieder oder Beamte des J. A.". Es handelt sich um „Beurkundungen gemäß § 1718": Anerkenntnis des unehelichen Vaters in öffentlicher Urkunde, ferner § 1720 Abs. 2: Anerkenntnis in öffentlicher Urkunde seitens des Ehemanns der Mutter, sowie die Ermächtigung, die im § 1706 Abs. 2 bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen

[78] Zur finanziellen Entlastung des J. A.

und zu beglaubigen. § 1706 Abs. 2 handelt von der Namenserteilung an das uneheliche Kind durch den Ehemann der Mutter. Für diese Beglaubigungen ist das J. A. naturgemäß die geeignetste Behörde. Ein Recht zur Aufnahme vollstreckbarer Urkunden steht dem J. A. aus begreiflichen Gründen nicht zu. Nur die Landesgesetzgebung kann die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus der von den J. Ä. aufgenommenen Urkunden nach § 801 Z. P. O. gestatten[79].

§ 44 behandelt die Pflicht des Amtsvormunds zur Abgabe der Vormundschaft an einzelne Vormünder, „wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint". Es ist oben bereits auf den Zusammenhang mit den §§ 39—40 hingewiesen worden, ebenso auf die systematische Stellung von § 44 als der allgemeinen Norm. § 44 möchte die Vorteile einer Einzelvormundschaft allen J. A.-Mündeln verschaffen; § 40 dagegen beschränkt sich auf die gesetzliche Amtsvormundschaft und bezweckt zu einem bedeutenden Teile die finanzielle Entlastung des J. A.: „Soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht." Dagegen § 44: „förderlich!" — Hier hat der Gesetzgeber namentlich an die organisierte E. V. gedacht. Auch die Bestellung eines Mitvormunds ist möglich, eine Bestimmung, die eigentlich wegen der Bestimmung von § 1797 Abs. 2 unnötig ist, freilich in § 44 mit der Einschränkung als „Kann"vorschrift. Diese Beschränkung auf eine Teilvormundschaft „kann" nicht nur, sondern „soll" sogar erfolgen, wenn dies dem Intereesse des Mündels förderlich erscheint. Diese Möglichkeit ist selbstverständlich auch auf § 40 anwendbar. Der Kreis der Antragsberechtigten ist nach der lex generalis des § 44 viel weiter erstreckt als nach § 40: auf „jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht," ja, auf diesen selbst, „wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat". Darüber hinaus ist antraglos, „von Amts wegen"[80] eine Überleitung zur Einzelvormundschaft möglich, nämlich durch das V. G. Zur Vermeidung jeder Willkür ist dem J. A. und „tunlichst" der Mündelmutter ein Recht auf Anhörung zugestanden (letzter Satz). Dies ist zwar keine „Muß"-

---

[79] So sächs. A. G. § 22, hamb. A. G. § 20, bremisches A. G. §§ 5 u. 1 üb. § 18.

[80] So schon Art. 136 E. G. B. G. B., gleichzeitig Ersatz für § 1886.

vorschrift, so daß eine Nichtbeachtung dieses Rechts durch das V. G. eine Nichtigkeit seiner Entscheidung nicht herbeiführt, aber immerhin ist ein Beschwerderecht des J. A. und der Mutter nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen anzunehmen[81]. Obgleich § 44 lex generalis ist, d. h. sich nicht nur mit unehelichen Kindern befaßt — erwähnt er doch die „Mutter" besonders —, woraus der Wunsch des Gesetzgebers hervorgeht, in erster Hinsicht gerade die Lage der unehelichen Kinder zu bessern. Dem J. A. liegt nicht nur die unmittelbare Aufgabe der Einwirkung auf das Jugendwohl ob, sondern auch eine mittelbare. Solcher ist oben bereits gedacht worden, nämlich der Pflicht des J. A.: „die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt zu unterstützen . . . ." (§ 6). In § 45 ist das Mittel der Einwirkung auf die Jugend näher bezeichnet; „die Vormünder, Beistände und Pfleger des J. A.-Bezirks". Auch hier muß die Beratung dieser „planmäßig" geschehen. Diese so durch § 45 beeinflußte Einzelvormundschaft kann man als „organisatorische" bezeichnen, wobei man aber nicht an die übliche technische „Organisation" zu denken hat, sondern an eine nach einem abstrakten Plan bewirkte Gestaltung vieler, äußerlich selbständiger einzelner Organe der Jugendwohlfahrt. Daher kann man auch von qualifizierter Einzelvormundschaft sprechen. Trotz der soziologisch überaus wichtigen und praktischen Bestimmung § 45 sind bisher noch keine Ausführungsverordnungen seitens der Reichsregierung gemäß § 15 nach Ankündigung in § 45 („die näheren Bestimmungen") erlassen worden. Aber auch das pr. Ausführungsgesetz enthält keine nähere Norm. Die Übertragung der „Mitwirkung" an Ausschüsse usw. ist nicht nur erlaubt, sondern auch dringend erforderlich, weshalb § 45 besonders auf § 11 verweist. Gerade hier ist die Heranziehung der freien Vereinigungen wünschenswert. Selbstverständlich gehören zu den zu „beratenden und unterstützenden Vormündern" usw. auch Mitvormünder und Gegenvormünder. Die „Unterstützung" wird oft praktisch durch die Übernahme von Prozeßvertretungen.

Zu diesem Abschnitt kann man noch die Ergänzungsvorschrift

[81] F. G. G. §§ 57 ff.

von § 46 hinzunehmen, welche über die Anwendungsmöglichkeit der J. A.-Normen bei der „Bestellung" des J. A. zum Mitvormund usw. spricht. Die Bestimmungen gelten nur „entsprechend", d. h., soweit sie mit dem Grundgedanken einer J. A.-Vormundschaft vereinbar sind. So scheiden schon alle Bestimmungen aus der „gesetzlichen" J. A.-Vormundschaft aus, was in § 46 selbst zum Ausdruck gekommen ist durch Beschränkung der Geltung auf die J. A.-Bestellung.

D. Anstalts- und Vereinsvormundschaft: § 47 J. W. G.

Soziologisch gesehen ist noch einer anderen Vormundschaftsart zu gedenken, die eine Zwischenstufe zwischen der Einzel- und Amtsvormundschaft einnimmt: Die Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Nur die Anstaltsvormundschaft war dem bisherigen Reichsvormundschaftsrecht bekannt, freilich nicht als unmittelbare Reichsvorschrift, aber als mittelbare in Art. 136 E. G. B. G. B. Hiervon hatte z. B. Preußen in Art. 78 A. G. Gebrauch gemacht. Nach ihm wurde in den Grundzügen auch der pr. Entwurf zum J. W. G. von 1918 gestaltet; auch dieser schied noch als Berufsvormünder:

Erstens den Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt.

Zweitens einen Beamten (oder mehrere) oder Angestellte dieser Anstalt.

Beide Fälle teilen sich nun wieder in „gesetzliche" und „bestellte" Anstaltsvormundschaften. Hierzu schuf der Entwurf noch

Drittens eine „Sammelvormundschaft", also eine Zusammenfassung von Einzelvormundschaften über Anstaltszöglinge verschiedener Anstalten durch einen Beamten der Kommune (§ 17). In der wichtigsten Bestimmung lehnt sich das J. W. G. an den pr. Entwurf (§ 14 Abs. 1) an: die Anstaltsvorstände — nur solche kommen nach § 47 J. W. G. in Frage, nicht Beamte und Angestellte — „haben" die Vormundschaft nicht eo ipso (entsprechend der „gesetzlichen" J. A.-Vormundschaft und Art. 78 § 1 A. G.), sondern sie können nur „auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden". Man glaubte, den Anstaltsvorständen nicht für alle Fälle eine so große Machtvollkommenheit gewähren

zu können. Nicht mit übernommen wurde aber die Beschränkung, die auch nach Art. 78 galt, auf „Minderjährige, die in der Anstalt untergebracht“ sind oder „die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer . . . Familie erzogen werden“. Auch im übrigen geht das J. W. G. weit über die pr. Gesetzgebung hinaus. Noch der Entwurf begrenzte die Anstaltsvormundschaft auf „Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen“. Das J. W. G. läßt dagegen auch die Verwaltung von „öffentlichen Körperschaften“ zu. § 47 sagt freilich nicht, was er unter dem Begriff versteht, die Lösung dürfte sich aus einem Vergleiche mit § 2 ergeben. Hier kann in der Verbindung mit J. A. usw. unter „öffentlicher Körperschaft“ offenbar nur eine solche mit staatsgleichem Charakter gemeint sein. Nach der Fassung von § 47 ist dagegen allgemein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts anzunehmen, da dieser Paragraph nur eine ganz allgemeine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Anstaltsvorstände bieten will, was schon aus der Fortsetzung des ersten Satzes in § 47 zu entnehmen ist: „sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vereine, die vom L. J. A. für geeignet erklärt sind“. Also nur „Vorstände“ von Anstalten können nach dem J. W. G. zu Vormündern bestellt werden, nicht mehr Beamte oder Angestellte; eine Bestimmung, die aus demselben Einheitsgedanken wie bei den J. A. getroffen ist. Nach Art. 6 E. G. J. W. G. spricht eine Vermutung für die „Eignung privater Anstalten, solange die L. J. A. nicht auf Grund vorliegender Tatsachen gegenteilig entscheiden“. Die Satzung der betreffenden Körperschaft entscheidet, wer „Vorstand“ ist, d. h. wer die gesetzliche Vertretung der Anstalt innehat. Daher ist die Beschränkung von Bäumer[82] m. E. auf den „Leiter in erzieherischer Hinsicht“ nicht richtig, wenn sie auch sozialpädagogisch zu empfehlen wäre. Ferner würde — worauf auch Behrend zutreffend hinweist[83] — die jedesmalige Feststellung erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Die Vorstände der Anstalten können nicht gegen ihren Willen zu Vormündern bestellt werden. Aus dem Hinweis im 2. Abs. auf § 41 folgt, daß die Bestellung nur nach den allgemeinen Vorschriften des § 1773

[82] S. 155, ebenso Fichtl S. 80 Nr. 2.
[83] S. 308.

B. G. B. möglich ist, ferner die Nichtanwendung von § 1776; der Hinweis auf § 41 besagt auch die subsidiäre Berufung. Systementsprechend werden der Anstaltsvormundschaft noch viele andere „Befreiungen“ zugebilligt, so die Vorzüge nach §§ 33, 40 und 44 nebst den „Abgaberechten“. Auf der anderen Seite bringt der Gesetzgeber dem einzelnen Anstalts- oder Vereinsvormund nicht das Vertrauen entgegen wie dem J. A., das durch seine gesetzliche Organisation schon für gedeihliche Jugendwohlfahrtsarbeit wirkt. „Das J. A. muß (wie dies nach allgemeinen Grundsätzen üblich ist) in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt wird, vorher gehört werden.“ Der Begriff der „Versorgung“, der uns hier zum ersten Male begegnet, ist nicht eindeutig gewählt. Die Auffassung von Fr.-P.[84] erscheint in mehrfacher Beziehung unrichtig zu sein. Er stellt den Begriff der „öffentlichen Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger“ gleich (J. W. G. Abschn. V). Äußerlich — sprachlich — kommt dieser Ausdruck im 5. Abschn. überhaupt nicht vor, dann aber versteht das J. W. G. sachlich unter „öffentlicher Unterstützung“ mehr als eine bloße „Versorgung“; schließlich ist dieser Begriff seit der Notverordnung vom 14. Februar 1924 nicht mehr systemgemäß. Man hat somit das Wort weiter zu fassen und nach § 7 J. W. G. jedwede Beschäftigung des J. A. mit dem Minderjährigen zu verstehen, so daß das J. A. vor jeder Bestellung einer Anstalts- oder Vereinsvormundschaft „gehört“ werden muß. § 47 läßt auch die vormundschaftlichen Ergänzungsformen für die Anstalts- und Vereinsvormundschaft zu: „Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden“, natürlich auch zum Gegenvormund. Nach Behrend[85] ist eine Bestellung zum Mitvormund nicht möglich, da sie nicht „erwähnt“ sei. M. E. trifft diese Feststellung nicht zu: Zwar gebraucht das Gesetz nicht ausdrücklich dieses Wort. Aber was sollten die Worte: „ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen werden“ sonst bedeuten[86]? Durch die Neuregelung der Anstalts- und Vereinsvormundschaft ist der Art. 136 E. G. B. G. B. gegenstands-

---

[84] Nr. 11
[85] S. 309.
[86] Ebenso Fichtl, Nr. 1.

los geworden. Überdies ist er ausdrücklich in § 48 Abs. 1 aufgehoben.

§ 48 bringt zum Abschluß des Vormundschaftsrechts die Aufhebung einiger Vorschriften des B. G. B. Die Anordnung ist recht zusammenhanglos; die einzelnen Bestimmungen gehören nur durch das ihnen Gemeinsame der Negation zusammen. Die Überwindung des § 136 E. G. B. G. B. ist soeben berichtet worden, ebenso auf die Unvereinbarkeit der früheren Vorschriften über Frauenvormundschaften in den Erörterungen zu § 33 hingewiesen worden (§ 1793, 1887). Gleichfalls erschien es mit dem J. W. G. nicht vereinbar, daß die Bestellung zum Vormund nach § 1784 weiter von der oft unsachgemäßen Entscheidung der betreffenden vorgesetzten Behörde abhängig sein sollte. Deshalb ergänzt § 48 den § 1784 durch einen Abs. 2: „diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt". Andererseits soll den Frauen nicht nur die schrankenlose Berufungsmöglichkeit zustatten kommen, sondern ihr Ablehnungsrecht mußte auch in das richtige Verhältnis mit dieser sozialen Besserstellung gebracht werden. Daher die Einschränkung von § 1786 Nr. 1 durch den Zusatz: „ . . . . . . welche zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts dauernd besonders erschwert."

Schlußwort.

Ergebnis der Abhandlung.

Überblickt man noch einmal das J. W. G., so erhält man die Ueberzeugung, daß dieses Gesetz in Wahrheit eine „Neuregelung des Vormundschaftsrechts" darstellt. Schon im Hinblick auf die allgemeine Behördenvereinheitlichung läßt sich von einer gänzlichen Neuordnung sprechen. Dann aber bedeutet der öffentlich-rechtliche Erziehungsanspruch jedes deutschen Kindes im § 1 einen großen Kulturfortschritt.

Man darf andrerseits nicht die Mängel vergessen, die einerseits die oft betonte ungenaue Gesetzesfassung gebracht hat, die aber vor allem durch die unheilvolle Notverordnung vom 14. Februar 1924 entstanden sind. Diese hat wieder viel zerstört, was die Schöpfer des J. W. G. in zäher Arbeit aufgebaut hatten. Es sei nur auf die Möglichkeiten der Befreiung von einer der größten Errungenschaften des J. W. G. hingewiesen: der gesetzlichen Amtsvormundschaft (Art. 6).

Einen gewissen Trost gewährt aber das pr. A. G., das im allgemeinen — wie in dieser Abhandlung ausgeführt wurde — von den außerordentlich weitgehenden Ermächtigungen nur wenig Gebrauch gemacht hat. Diese Tatsache ist für Preußen als das größte deutsche Land von hoher Bedeutung; diese Selbstbescheidung Preußens bietet den anderen Ländern ein gutes Vorbild. So darf man hoffen, daß das ursprüngliche Ziel des J. W. G. mit Hilfe einer wahren Jugendwohlfahrtsrechtsprechung und Jugendwohlfahrtspraxis noch erreicht wird — gegebenenfalls durch nachträgliche geschickte gesetzliche Änderung oder Beseitigung der so schädlichen Notverordnung.

Literatur-Verzeichnis.

1. Monographien.

Beeking, Jos., Familien- und Anstaltserziehung in der Jugendfürsorge (Freiburg 1925).

Diefenbach, Die Reformation der deutschen Reichsarmengesetzgebung (1920).

v. Erdberg, Deutsche Wohlfahrtspflege (Jena 1903).

— Vom Wesen der Wohlfahrtspflege (Berlin 1918).

Felisch, Ein deutsches Jugendgesetz (1917).

Israel, Pastor Pfeiffers Berufsvormundschaften (1910).

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts (I 1835), (II 1847).

Pertz, Das Leben Steins (I 1856).

Petersen, Jugendfürsorge (1918).

Rehm, Das Kind in der Gesellschaft (München, 1925).

Simon, Helene, Neuzeitliche Aufgaben der Wohlfahrtspflege.

Stammler, Rud., Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung (8. Auflage 1906).

2. Lehrbücher usw.

v. Amira, Grundzüge des germanischen Rechts (in Paul: Grundr. der germanischen Philologie 1913).

Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (VII. Auflage 1919).

Enneccerus-Kipp-Wolff, Familienrecht (II 2, 15.—17. Auflage 1925).

v. Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht (III 1895).

— Deutsches Genossenschaftsrecht (III 1868).

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (4. Aufl. 1922).

Hübner, Grundzüge des d. Priv.-R. (4. Aufl. 1922).

Lehmann, Heinrich, Familienrecht, einschließlich Jugendfürsorgerecht (1926).

Mayer, Otto, Verwaltungsrecht (3. Aufl.).

Muthesius, Hans, Fürsorgerecht (1928).

Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1922).

v. Schwerin, Claudius, Grundzüge des deutschen Privatrechts (Grundr. d. Rechtswiss. Bd. 13, 1919).

Sohm, R., Institution des römischen Rechts (Leipzig 1911).
Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht (IV 1900).
Windscheid-Kipp, Pandekten (2. Aufl. 1906).

3. Kommentare.

a) Kommentare des Familienrechts.

Fuchs (1909), Vorm.R.
Opet, Fam.R.
Planck, Fam.R.
Staudinger. Fam.R.
Schulzenstein-Köhne, Vorm.R.

b) Kommentare des J.W.G.

Behrend, Franz, J.W.G. (München und Berlin 1925).
Blaum-Riebesell-Storck, J.W.G. (2. Aufl. 1924).
Bäumer-Hartmann-Becker, J.W.G. (1923).
Fichtl, J.W.G. (2. Aufl. 1926).
Franke, Amtsgerichtsrat, J.G.G. (2. Aufl. 1926).
Friedeberg-Polligkeit, J.W.G. (1923).
Goeze, J.W.G., (2. Aufl. 1925).
Heß, „Jugendwohlfahrtsrecht".
Noelle-Boschan, Fürsorgeerziehungsgesetz (1910).
Polligkeit-Blumenthal, J.W.G. nebst Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 (1925).

c) Kommentare zur Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Baath, (3. Aufl. 1925).
Wölz-Ruppert-Richter (2. Aufl. 1925).

4. Handwörterbuch usw.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften (VIII 1911, S. 848), von Erdberg „Deutsche Wohlfahrtspflege".
— V S. 528 (1923), Klumker, Jugendpflege und Jugendbewegung.
— I, Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege (1924), Bolzan, Gesundheitsämter, S. 168 ff.; Engelke, F., Jugendpflege, S. 218; Noppel, Jugendfürsorge, S. 216 ff.; Polligkeit, Die Wohlfahrtspflege, 15. Abschnitt.
Handbuch der Politik, Jugendfürsorge und Jugendpflege 1921, S. 318.
Schultetus (1899), Handbuch des Vormundschaftsrechts.
Politisches Handwörterbuch, Riebesell, Jugendpflege S. 894.
— Riebesell, Jugendbewegung, S. 892.
Keller-Klumker, Säuglingsfürsorge u. Kinderschutz in den europäischen Staaten, Bd. 1, 1912.

Schriften über Jugendpolitik, Heft 2: Stern, Der Weg zum Jugendgesetz.
— Heft 3: Goeze, Jugendämter und Wohlfahrtsverwaltung.
Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, (Stengl-Fleischmann), Grabowsky, Ziehkinder, S. 972/73.

5. Zeitschriften.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Referat von Othmar Spann: Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft (1912).
Caritas, XXVII, Christian, Der Entwurf eines J.W.G. vom ärztlichen Standpunkt.
Deutsche Juristenzeitung Nr. 1 1912, Deutsche Richterzeitung Nr. 5 1924, (Aufsatz von Felisch).
Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Krecht Nr. 1 1925: Die Delegation und ihre Bedeutung in der Praxis des Fürsorgewesens; Maier, H., Der Begriff der Wohlfahrtspflege in der neueren Literatur und Gesetzgebung, Sept. 1925; Aug. H., 1926, Beschluß d. Bundesamts f. d. Heimatwesen v. 28. Juni 1926.
Fortschritte der Jugendfürsorge, Heft 1, 1923.
Innere Mission 1922, S. 209.
Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 28 und 45.
Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 1 N.F. 1908, Stammler, Gedanken und Ziel der Wohlfahrtspflege.
Zeitschrift für Armenwesen.
Zentralblatt für Vormundschaftswesen (jetzt Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt).

6. Denkschriften.

Polligkeit-Eiserhardt 1921.
Schlosser, Fr., Jugendfürsorgegesetz (1918).
— Zukunft der Jugendfürsorge (1919).
Schriften des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages.

Lebenslauf.

Am 13. Mai 1901 wurde ich, Wolfram Hodermann, zu Charlottenburg als Sohn des Kaufmanns Rudolf Hodermann und dessen Ehefrau Else, Tochter des Oberstleutnants Mathias Hildebrandt, geboren.

Seit 1906 wohne ich mit meinen Eltern in Berlin-Schlachtensee. Nachdem ich den ersten Unterricht in der Gemeindeschule daselbst empfangen hatte, wurde ich Michaelis 1907 in das dortige Gymnasium aufgenommen; diese Anstalt verließ ich Ostern 1914 mit der Versetzung nach Untertertia. Meine weitere Ausbildung bis zur Primareife erhielt ich von Ostern 1914 bis Ostern 1918 auf dem Realgymnasium in Großlichterfelde. Von Ostern 1918 bis 1920 besuchte ich die Unter- und Oberprima des Helmholtz-Realgymnasiums zu Berlin-Schöneberg, auf dem ich das Zeugnis der Reife im Alter von 18 Jahren erworben habe.

Mit Beginn des Sommersemesters belegte ich auf der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin rechts- und staatswissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen. Ostern 1921 war ich infolge der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zur Unterbrechung des Studiums gezwungen und widmete mich bis Ostern 1922 der kaufmännischen Ausbildung. Das Sommersemester 1922 belegte ich auf der Friedrichs-Universität in Halle, vom Wintersemester 1922 ab studierte ich wieder an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin.

In Halle habe ich bei folgenden Herren gehört:

Prof. Boehmer, Recht der Schuldverhältnisse, Teil I.

— — Uebungen im BGB. (Ihm möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank für alle Förderung aussprechen.)

Prof. Joerges, BGB., Allgem. Teil.
Prof. Abderhalden, Biologische Tagesfragen.
Prof. Waentig, Volkswirtschaftliche Uebungen.

In Berlin habe ich belegt bei den Herren:

Prof. Bruns, BGB., V.
— — Völkerrecht.

Prof. Dr. Dölle, BGB. IV.

Prof. Flechtheim, Uebungen im Aktien- und Bilanzrecht, Kartellrecht.

Prof. Goldschmidt, Zivilprozeß I.
— — Uebungen im Zivilprozeßrecht.

Prof. Fürstenau, Uebungen im Staats- und Verwaltungsrecht.

Prof. Heymann, Einführung ins englische Recht.
— — Uebungen im Handelsrecht, Rechtsentwicklung in Preußen.

Prof. Kaskel, Arbeitsrecht.
— — Urheber- und Erfinderrecht.
— — Wirtschaftsrecht.
— — Uebungen im Arbeitsrecht.

Kipp, Geschichte des römischen Rechts mit Einschluß des Gerichtsverfahrens.
— Exegetische Uebungen im römischen Recht.
— Uebungen im BGB.

Klee, Strafrechtspraktikum.

Kohlrausch, Strafrecht.
— Strafprozeßrecht.
— Einführung in die Rechtswissenschaft.
— Entwurf des neuen St. G.
— Strafrechtspraktikum.

Laß, Konkursrecht.

Kahl, Kirchenrecht.

Nußbaum, Sachenrecht (nebst Agrarrecht).
— Zivilprozeßrecht II.

Dr. von Moeller, Deutsche Rechtsgeschichte.

Seckel, System des römischen Privatrechts.
— Recht der Schuldverhältnisse, II.

Smend, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht.
— Deutsches Verwaltungsrecht (mit bes. Berücksichtigung des preußischen Rechts).
— Uebungen im Staats- und Verwaltungsrecht.

Triepel, Allgemeines Staatsrecht, Staatslehre.

Titze, Uebungen im BGB.

Stammler, Rechtsphilosophie.

Martin Wolff, Handelsrecht.
— Uebungen im BGB.

Prof. M. Wolff, Wechsel- und Scheckrecht (mit Einschluß des Privatversicherungsrechts).

Prof. Schlegelberger, Uebungen im Handelsrecht.

Prof. Bernhard, Industrie.

Prof. Eberstadt, Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Herkner, Sozialpolitik.

Schumacher, Einführung in die Volkswirtschaft.

Sering, Finanzwissenschaft.

Sombart, Spez. Nationalökonomie (Hochkapitalismus).

Schumacher, Allgem. Volkswirtschaftslehre.

Struck, Geschichte der französischen Revolution.

Großmann, Chemische Warenkunde.

Strauch, Gerichtliche Medizin.

Birnbaum, Psychopathologie des Verbrechers.

Liepmann (Wilh.), Sexual-psychologische, seminar. Uebungen.

Dr. Burmeister, Praktische Uebungen in der Stenographie.

Wie die Aufzählung ergibt, hat mich besonders das Studium der Wechselwirkungen der Rechtswissenschaft einerseits und der Grenzwissenschaften andererseits (Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Medizin, Psychologie, Philosophie, Technologie) interessiert. Ferner habe ich mich bemüht, in das junge Gebiet des Jugendwohlfahrtsrechts einzudringen.

Daher beabsichtige ich, nach Ablegung der Dr.-Prüfung, die ich am 16. Dezember 1927 bestanden habe, mir einen Wirkungskreis in der kommunalen Jugendwohlfahrt zu suchen.

Wolfram Hodermann.

Druck: Berliner Zentraldruckerei G. m. b. H., Berlin SW 48.